

Freiwilligendienste im Sport

Ein Angebot der Deutschen Sportjugend
Handbuch für Freiwillige und Einsatzstellen





INHALTSVERZEICHNIS

1 EINFÜHRUNG

- Grußworte
- Freiwilligendienste im Sport – Positionspapier
- Glossar

2 TRÄGER UND EINSATZSTELLEN

- 2.1 Die Träger des FSJ im Sport 7
- 2.2 Die Träger des BFD im Sport 9
- 2.3 Aufgaben und Pflichten der Träger 10
- 2.4 Mindeststandards zur Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstellen im Sport 12
- 2.5 Die Anleitung in den Einsatzstellen 15
 - 2.5.1 Aufgaben der Anleiter*innen in den Einsatzstellen 15
 - 2.5.2 Die Einarbeitung 15
 - 2.5.3 Einsatzstellenbesuche 16
 - 2.5.4 Das Mitarbeiter*innen-Gespräch 17
 - 2.5.5 Muster für einen Wochenarbeitsplan 17

3 BILDUNGSARBEIT

- 3.1 Seminararbeit 21
- 3.2 Bildungsarbeit in der Einsatzstelle – das Projekt 23
- 3.3 Interessenvertretung und Partizipation von Freiwilligen 25
- 3.4 Politische Bildung 28
- 3.5 Schwerpunktthemen 35
 - 3.5.1 BNE – Bildung für nachhaltige Entwicklung im Sport 35
 - 3.5.2 Prävention sexualisierter Gewalt im Sport 37
- 3.6 Rahmenkonzeption pädagogische Begleitung 39
 - 3.6.1 Allgemeine Grundlagen 39
 - 3.6.2 Die Träger 41
 - 3.6.3 Die Einsatzstelle 43
 - 3.6.4 Das Bildungskonzept 47
 - 3.6.5 Umgang mit Kindern und Jugendlichen 57
 - 3.6.6 Ausbildung Übungsleiter*in C 58
 - 3.6.7 Trainer*inausbildung 59

4 HINTERGRUNDWISSEN

- 4.1 Historische Entwicklung 61
- 4.2 Bundestutorat Freiwilligendienste im Sport 65
- 4.3 Selbstverständnis des Bundesarbeitskreises FSJ zur Umsetzung des Freiwilligen Sozialen Jahres 67
- 4.4 Internationale Freiwilligendienste 76
- 4.5 Anerkennungskultur in den Freiwilligendiensten 77
- 4.6 Engagement nach Abschluss der Freiwilligendienste 80
- 4.7 Teilzeit in den Freiwilligendiensten 85
- 4.8 FSJ Sport und Schule – Orientierungsrahmen 86





5 INFOSAMMLUNG FREIWILLIGENDIENSTE IM SPORT von A bis Z

6 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN

6.1	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)	93
6.2	Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)	101
6.3	Einkommensteuergesetz (EStG)	109
6.4	Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung	110
6.5	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung	111
6.6	Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	112
6.7	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung	113
6.8	Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV)	114
6.9	Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusgIV)	115
6.10	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)	116

7 MATERIALIEN

7.1	Regelung für die Förderung der Spitzensportler*innen im Bundesfreiwilligendienst	119
7.2	Leitfaden für die Einsatzstelle	123
7.3	Leitfaden für Bewerbungs-/Einstellungsgespräche	125
7.4	Einarbeitungsplan für neue Freiwilligendienstleistende (Kopiervorlage)	126
7.5	Zwischenauswertung für Anleiter*innen (Kopiervorlage)	130
7.6	Zwischenauswertung für Freiwillige (Kopiervorlage)	133
7.7	Zwischenauswertung – Zielvereinbarungen (Kopiervorlage)	137

8 KONTAKTE 139

9 MEINE UNTERLAGEN 147





EINFÜHRUNG

1





GRUSSWORT



Liebe Leserin, lieber Leser,

wer einen Freiwilligendienst leistet, tut das Richtige. Rund 100.000 Menschen leisten pro Jahrgang ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) oder einen Bundesfreiwilligendienst (BFD). Neben Einsatzstellen aus dem sozialen und dem ökologischen Bereich freuen sich auch kulturelle Einrichtungen oder Integrationsprojekte und insbesondere Sportvereine über Unterstützung.

Mit ihrem Einsatz leisten Freiwillige einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Engagierte Menschen nehmen sich Zeit für andere. Weil sie etwas bewegen wollen, weil sie unser Land besser machen wollen. Umgekehrt erhalten sie auch viel zurück. Erlebnisse und Eindrücke aus dieser Zeit des freiwilligen Engagements vermitteln und stärken persönliche Kompetenzen, und oft wird aus einer spannenden und lehrreichen Zeit eine im positiven Sinne prägende Erfahrung.

Viele junge Menschen sehen einen Freiwilligendienst als Chance, um sich nach der Schule beruflich zu orientieren. Ältere Freiwillige geben gern ihre wertvolle Berufs- und Lebenserfahrung an andere Menschen weiter. Als Engagementministerium wollen wir jedem interessierten Menschen ein Freiwilligenjahr ermöglichen. Denn wer sich um andere kümmert, ist ein Vorbild. Und macht damit unser Land spürbar stärker.

Dieses Engagement wäre ohne die Organisationen, die Einsatzstellen und die Beschäftigten, die hinter den Diensten stehen, nicht möglich. Sie sorgen dafür, dass die Qualität in den Diensten stimmt. Der vorliegende Arbeitsordner für Freiwilligendienste im Sport soll dazu Unterstützung bieten. Ich freue mich über dieses Angebot der Deutschen Sportjugend und danke allen, die zu einem guten Gelingen freiwilligen Engagements beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend





GRUSSWORT



Liebe Freiwillige,
liebe Anleiter*innen und Mentor*innen,

seit dem Jahr 2001 bietet die Deutsche Sportjugend gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen Freiwilligendienstplätze im Sport an. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst sowie die internationalen Dienste erlauben Jahr für Jahr fast vier-tausend, zumeist jungen Menschen, Bildung und Orientierung über Selbstwirksamkeits-erlebnisse und Engagement zu erwerben.

Ehrenamt und Engagement sind die tragenden Pfeiler des gemeinwohlorientierten Sports. Wichtige Aufgaben werden in diesem Rahmen von Euch Freiwilligendienstleistenden übernommen. Was Ihr dabei erlebt, ist „Selbstwirksamkeit“ – die Erfahrung, auch schwierige Situationen und Herausforderungen aus eigener Kraft erfolgreich bewältigen zu können. Neben dem fachlichen Wissen, das in den Seminartagen erworben wird, sowie der Freude am Engagement ist diese Selbstwirksamkeit ein zentraler Baustein unseres pädagogischen Konzepts. Unabdingbar dafür sind die Menschen, die als Anleiter*innen die Aufgaben von Mentor*innen übernehmen, die Freiwillige Tag für Tag begleiten und betreuen, sie in ihre Aufgaben einführen. Ohne die meist ehrenamtlichen Anleiter*innen wären Freiwilligendienste im Sport nicht denkbar.

Auch nicht denkbar wären Freiwilligendienste im Sport ohne eine finanzielle Förderung des Bundes. Statt über eine Dienstpflicht oder ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr zu diskutieren, müssen die Freiwilligendienste deutlich ausgebaut und besser finanziell ausgestattet werden. Wir benötigen einen faktischen Rechtsanspruch auf die Förderung von Freiwilligendiensten, denn häufig scheitert die Einstellung von Freiwilligen gerade in kleineren Sportvereinen am Einsatzstellenbeitrag. Gleichzeitig ist die Anerkennungskultur für Freiwilligendienstleistende zu verbessern.

Liebe Freiwilligen, wir sind dankbar für Euren Einsatz, so wie wir auch dankbar für die Arbeit der Einsatzstellen sind. Die Deutsche Sportjugend wird sich weiterhin mit aller Kraft dafür einsetzen, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass möglichst viele junge Menschen einen Freiwilligendienst leisten können und dabei Bildung, Begleitung und Anerkennung erleben.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Holze
1. Vorsitzender der dsj



Freiwilligendienste im Sport

Nachhaltige Sport- und Persönlichkeitsentwicklung! Stärkung der Freiwilligendienste

Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Sportjugend,
28. Oktober 2018 in Bremen



Freiwilligendienste im Sport sind ein Erfolgsprojekt. Sie bilden einen wichtigen Baustein der Bildungsarbeit im Sport sowie der Vereins- und Personalentwicklung. Tausende von Sportvereinen profitieren Jahr für Jahr vom Einsatz der jungen Erwachsenen, die insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport tätig sind.

Die Freiwilligendienste im Sport haben sich über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren entwickelt. Gemeinsam haben die Landessportjugenden als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) sowie die Deutsche Sportjugend die Qualität verbessert, um die Betreuung der Freiwilligen zu sichern: Freiwilligendienste sind in erster Linie ein Bildungs- und Orientierungsjahr. Die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) hat es auch

den Jugendorganisationen der Spitzenverbände und der Sportverbände mit besonderen Aufgaben ermöglicht, als Träger aktiv zu werden und so vom Freiwilligendienst zu profitieren.

Das Budget für die Freiwilligendienste im Sport ist kontinuierlich gestiegen, die Plätze konnten wiederholt ausgebaut werden. Dennoch müssen Jahr für Jahr Hunderte von interessierten Sportvereinen und engagierten jungen Menschen zurückgewiesen werden, da die Fördergelder und Kontingente nicht ausreichen. Gleichzeitig steigt die Zahl der Sportvereine, die sich eine/n Freiwillige/n kaum mehr leisten können, und die Freiwilligen fordern zu Recht eine attraktivere Ausstattung der Dienste.

Die Vollversammlung fordert vor diesem Hintergrund die im Bundestag vertretenen Parteien sowie die Bundesländer zur Unterstützung auf:

- Statt über eine Dienstpflicht oder ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr zu diskutieren, müssen die Freiwilligendienste deutlich ausgebaut und besser finanziell ausgestattet werden. Wir benötigen einen faktischen Rechtsanspruch auf die Förderung von Freiwilligendiensten. Dies kann unbürokratisch durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel umgesetzt werden.
- Unumgänglich ist sowohl die Bereitstellung weiterer BFD-Plätze im Sport als auch zusätzlicher Fördermittel für das FSJ im Sport. Als ein Baustein hierfür sollte das Sonderprogramm BFD mit Flüchtlingsbezug in den Regeldienst überführt werden.
- Sowohl die Gelder für pädagogische Begleitung als auch die Zuschüsse zum Taschengeld sind deutlich zu erhöhen. Die Bundesmittel für die pädagogische Begleitung im FSJ und BFD sollten künftig dynamisch ansteigen und nach einem bedarfsgerechten Index angepasst werden¹. Für Sportvereine muss es möglich sein, auch im FSJ einen Zuschuss zum Taschengeld zu erhalten.
- Die Anerkennungskultur für Freiwilligendienstleistende ist zu verbessern. Dazu gehören deutliche Vergünstigungen im Öffentlichen Nahverkehr, eine verbesserte Berücksichtigung der Freiwilligendienste bei der Studienzulassung, die Gewährung der Ehrenamtskarte sowie eine Befreiung von den Rundfunkbeiträgen. Bei nachgewiesenem Bedarf ist sehr viel einfacher als heute Wohngeld zu zahlen.
- Die Durchführung und Abrechnung der Freiwilligendienste sind zu entbürokratisieren. Konkrete Vorschläge liegen dem durchführenden Bundesamt vor.
- Die politische Bildung im Bundesfreiwilligendienst sollte finanziell wie organisatorisch in die Hand der Träger gegeben werden.

1) Der Index ergibt sich aus der Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst sowie der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und anderen Brennstoffen gemäß des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes.



Begründung

Das Freiwillige Soziale Jahr und der Bundesfreiwilligendienst im organisierten Sport sind bundesweit unter den Trägerschaften der Landessportjugenden sowie der Jugendorganisationen der Spitzenverbände und der Sportverbände mit besonderen Aufgaben seit vielen Jahren Erfolgsprojekte. Steigende Teilnehmer/Innenzahlen, Unterstützung vor Ort bei der Umsetzung von Programmen der Sportorganisationen sowie weiterentwickelte Qualitätsstandards und Beteiligungsformate sorgen dafür, dass die Freiwilligendienste als Bildungs- und Orientierungsjahr großen Zulauf haben und nachhaltig wirken.

Über 3.000 Freiwillige leisten jedes Jahr in den gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten wertvolle Unterstützung bei den gesellschaftlichen Herausforderungen des Sports, etwa bei Aufgaben der Jugendhilfe, in Kooperationen mit Bildungseinrichtungen oder bei der Entlastung des Ehrenamtes. Als wichtige Stütze leisten die Freiwilligen unverzichtbare Arbeit in den Vereinen, Bündeln und Verbänden. Als Sporthelfer/innen, Trainer/innen oder Übungsleiter/innen begleiten sie Sportgruppen für Kinder und junge Erwachsene, Flüchtlinge oder Menschen mit Handicap oder ermöglichen Sportangebote im Ganztage. Damit sind sie ein wichtiger Bestandteil für die Mitgliedergewinnung der Sportvereine. Zudem unterstützen sie das Ehrenamt

sowohl bei der Vereinsadministration als auch bei der Durchführung von Projekten und bringen durch ihr mehrheitlich junges Engagement „frischen Wind“ in die Einsatzstellen.

Den Freiwilligendiensten im organisierten Sport gelingt es in hervorragender Weise, mit ihrer Bildungs- und Qualifizierungsarbeit den gesetzlichen Zielen der Persönlichkeitsentwicklung und der beruflichen Orientierung nachzukommen.

Freiwilligendienste im Sport wirken nachhaltig

Freiwilligendienstleistende bleiben dem organisierten Sport auch über ihren Dienst hinaus als ehrenamtlich Tätige in verschiedensten Funktionen erhalten. Immer häufiger weisen junge Vorstandsmitglieder der Vereine und Verbände in ihrer Ehrenamtsbiographie ein FSJ oder BFD aus. Befragungen zeigen, dass sich fast 80 % der Freiwilligen auch nach ihrem Dienst weiterhin ehrenamtlich im organisierten Sport engagieren möchten. Damit sind die Freiwilligendienste ein starker Engagementmotor für den Sport, aber auch für den Staat – sie begünstigen ein langfristiges bürgerschaftliches Engagement.



Freiwilligendienste im Sport bilden und qualifizieren



Freiwilligendienstleistende erhalten neben den verpflichtenden Bildungsseminaren außersportliche Bildungsangebote und Qualifizierungen nach den Lizenzsystemen der Sportorganisationen. Bundesweit nehmen nahezu alle Teilnehmenden im FSJ und BFD neben den vorgegebenen Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminaren an den Qualifizierungsangeboten der

Träger und ihrer Mitgliedsorganisationen teil.

Immer wieder in der Kritik stehen die verpflichtenden Seminare zur politischen Bildung im Bundesfreiwilligendienst, die durch den Bund in besonderen Zentren durchgeführt werden. Die politische Bildung muss inklusive ihrer Finanzierung in die Verantwortung der Träger übergehen und in die ganzheitlich konzipierten Bildungskonzepte integriert werden.

Freiwilligendienste im Sport bieten Beruforientierung

Eine hohe Anzahl von Freiwilligen entscheidet sich während ihrer Dienstzeit für eine Berufsausbildung oder ein Studium im Sport-, Fitness-, Reha-, Gesundheits- oder Wellnessbereich. Befragungen zeigen, dass sich konkrete Vorstellungen zum eigenen beruflichen Werdegang durch die Freiwilligendienste überzeugend entwickeln.

Der organisierte Sport ist in den Freiwilligendiensten bundesweit unterrepräsentiert

Es ist Aufgabe der Politik, interessierten jungen Menschen eine große Bandbreite an Einsatzgebieten zu präsentieren und ihnen nicht nur auf dem Papier ein Engagement nach Wahl zu ermöglichen. Der organisierte Sport ist ein attraktives Engagementformat für viele Freiwillige. In vielen Bundesländern gibt es derzeit eine erhebliche Nachfrage nach weiteren Plätzen sowie das Potenzial, weitere Plätze zu schaffen. Durch eine Erhöhung der Mittel kann ein faktischer Rechtsanspruch auf Förderung aller Freiwilligendienstplätze geschaffen werden.

Die Freiwilligendienste benötigen dringend eine Entbürokratisierung

Die Freiwilligendienste mussten sich in den letzten Jahren immer wieder veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Insbesondere im Bundesfreiwilligendienst sind die Verwaltungsvorgänge komplex und zeitaufwändig. Gerade die Freiwilligendienste im Sport – der Bereich, in dem sich laut Freiwilligensurvey junge wie alte Menschen am häufigsten engagieren – benötigen finanzielle wie organisatorische Hilfestellungen. Anders als Einsatzstellen, die in erster Linie hauptberuflich organisiert sind und die Arbeit von Freiwilligen durch Einnahmen refinanzieren können, stehen vielen Sportvereinen nur sehr geringe Finanzmittel und häufig keine hauptberufliche Arbeitskraft zur Verfügung. Regelungen wie das Kooperationsverbot von zwei oder mehr Vereinen im BFD benötigen eine Änderung.



Die Deutsche Sportjugend bündelt die Interessen von rund 10 Millionen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter bis 26 Jahre, die in über 90.000 Sportvereinen organisiert sind. Damit ist die dsj der größte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland.

Gefördert vom:





Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Kontaktadresse

Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
Tel. 069-6700-373
Fax 069-6700-1373
fwd@dsj.de
www.dsj.de
www.freiwilligendienste-im-sport.de

 deutschesportjugend
 @dsj4sport

GLOSSAR



ANLEITER*IN, AUCH: MENTOR*IN

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung und Begleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag und den Ausbildungs- und Berufsweg.

ARBEITSMARKTNEUTRALITÄT

Durch den Einsatz der Freiwilligen darf weder die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes verhindert, noch ein bestehender Arbeitsplatz aufgelöst werden. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte. Die Einsatzstellen müssen auch ohne die Hilfe der Freiwilligen funktionieren können.

BILDUNGSANGEBOTE, AUCH: SEMINARE

Freiwillige sind nicht nur in der Einsatzstelle tätig, sondern nehmen auch an Bildungsangeboten teil. Für Freiwillige unter 27 Jahren sind bei einem einjährigen Dienst 25 Bildungstage vorgeschrieben. Die Bildungstage werden von den Trägern meist in Form von Seminarwochen angeboten. Bei den Seminarwochen tauschen Freiwillige sich über ihren Dienst aus, absolvieren verschiedene → Lizenzen und lernen Neues für die Tätigkeit in der Einsatzstelle. Bundesfreiwilligendienstleistende besuchen auch ein Seminar zur politischen Bildung an einem Bildungszentrum des Bundes. Bildungstage sind Arbeitszeit, Über- oder Unterstunden entstehen aber nicht. Während der Bildungstage kann kein Urlaub genommen werden.

BUNDESAMT FÜR FAMILIE UND ZIVILGESELLSCHAFTLICHE AUFGABEN (BAFzA)

Das Bundesamt organisiert den Bundesfreiwilligendienst im Auftrag des Bundes. Es erkennt Einsatzstellen an, unterzeichnet Vereinbarungen und prüft die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes. Erster Ansprechpartner der Einsatzstelle bleibt immer der → Träger, ggf. auch die → Zentralstelle.

EINSATZSTELLE

Die Einsatzstelle ist die Einrichtung, in der Freiwillige tätig sind, etwa ein Sportverein bzw. Sportverband oder eine Schule bzw. Kita. Einsatzstellen sind → Trägern angeschlossen.

EHRENAMT, AUCH: BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Eine Tätigkeit, die freiwillig, gemeinwohlorientiert und unentgeltlich erfolgt.



1

FREIWILLIGENDIENSTE

Im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Menschen ehrenamtlich. Da sie das auf der Basis einer → Vereinbarung tun, spricht man auch vom „institutionalisierten Ehrenamt“.

LIZENZ

Der organisierte Sport ist mit seinem differenzierten Qualifizierungssystem einer der größten Bildungsträger der Zivilgesellschaft. In den Freiwilligendiensten im Sport wird häufig eine Übungsleiter*in C-Lizenz mit Schwerpunkt Kinder und Jugend erworben, häufig gibt es aber auch andere Wahlmöglichkeiten, z. B. der Erwerb von Trainer*in-C-Lizenzen bei Fachverbänden.

PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG

Die pädagogische Begleitung umfasst unter anderem die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung der Freiwilligen durch pädagogische Mitarbeiter*innen des Trägers und die Durchführung von Bildungsangeboten. Ziel ist es, die Freiwilligen zu begleiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen sowie Erfahrungen aufzuarbeiten. Außerdem sollen soziale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl gestärkt werden.

PÄDAGOGISCHE MITARBEITER*INNEN

Pädagogische Mitarbeiter*innen unterstützen die Freiwilligen bei der Suche nach einer Einsatzstelle, betreuen die Freiwilligen persönlich, dienen in Problemlagen als Ansprechpartner*innen und besuchen regelmäßig die Einsatzstellen. Gleichzeitig verantworten sie die Bildungsseminare und unterstützen dadurch die Qualifizierung der Freiwilligen.

TASCHENGELD

Freiwillige erhalten kein Gehalt, sondern ein Taschengeld.

TRÄGER

Träger sind Organisationen, die für die Planung und Durchführung der Freiwilligendienste verantwortlich sind, im Sport zumeist Landessportjugenden oder Jugendorganisationen der Spitzensportverbände. Alle Einsatzstellen in den Freiwilligendiensten im Sport sind Trägern angeschlossen.

VEREINBARUNG

Vor dem Beginn des Dienstes wird eine Vereinbarung zwischen Freiwilligem*r, Einsatzstelle und Träger geschlossen, etwa vergleichbar mit einem Arbeitsvertrag.

ZENTRALSTELLE

Als Zentralstelle im Sport dient die Deutsche Sportjugend, einzelne Träger sind im BFD auch dem ASC Göttingen von 1846 e. V. angeschlossen.





TRÄGER UND EINSATZSTELLEN

2



9
MEINE
UNTERLAGEN

8
KONTAKTE

7
MATERIALIEN

6
GESETZLICHE
GRUNDLAGEN
UND RICHTLINIEN

5
INFOSAMMLUNG
VON A BIS Z

4
HINTERGRUND-
WISSEN

3
BILDUNGS-
ARBEIT

2
TRÄGER UND
EINSATZSTELLEN



2 TRÄGER UND EINSATZSTELLEN

In den Freiwilligendiensten gibt es ein ganz besonderes „Dreiecksverhältnis“ zwischen Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern.



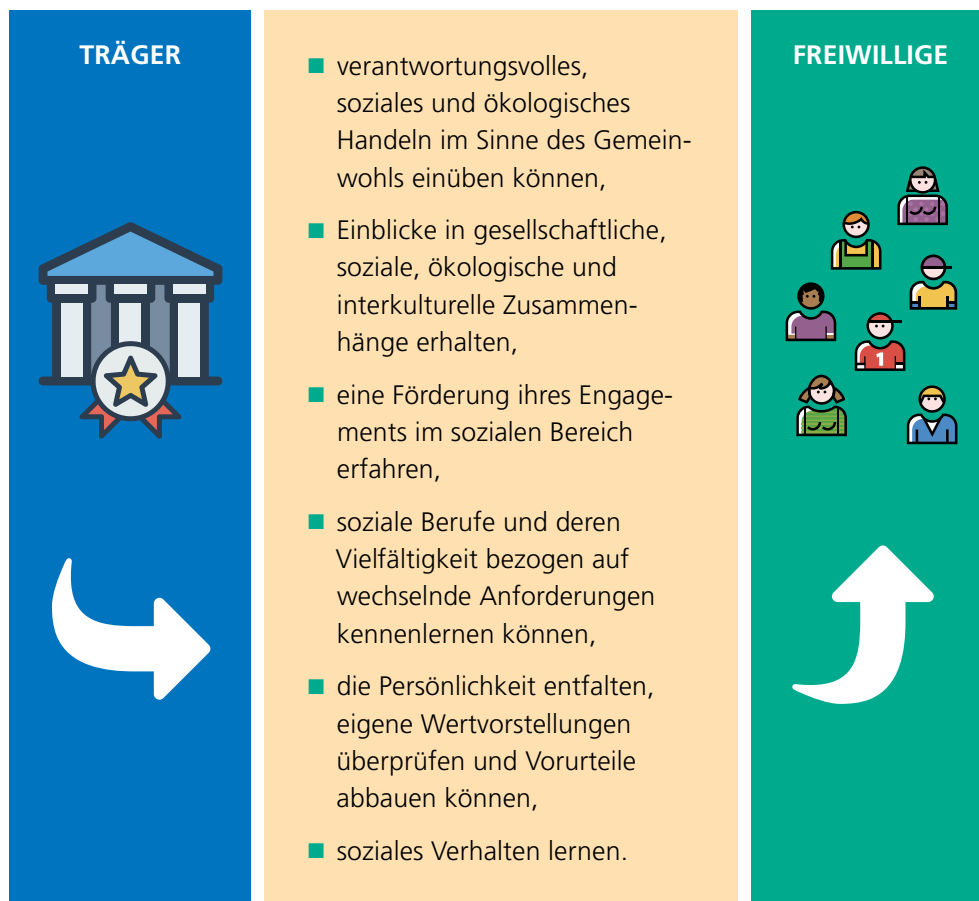
2.1 DIE TRÄGER DES FSJ IM SPORT

Organisationen, die für junge Menschen ein Freiwilliges Soziales oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr durchführen möchten, benötigen eine Zulassung, die bei der jeweils zuständigen Landesbehörde (z. B. Sozialministerium) zu beantragen ist. **Eine Durchführung des FSJ oder FÖJ ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung als FSJ- oder FÖJ-Träger ist – außer für „geborene“ Träger wie Kommunen – nicht möglich.** Auch die flächendeckende Einführung des Freiwilligen Sozialen Jahres im Sport war deswegen abhängig von der Anerkennung geeigneter Trägerorganisationen in den Bundesländern. Die bereits als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Jugendorganisationen der Landessportbünde und Landessportjugenden boten geeignete Voraussetzungen und wurden relativ rasch in allen Bundesländern offiziell zugelassen. In Niedersachsen führt zudem der Sportverein ASC Göttingen von 1846 e. V. in Kooperation mit der Landessportjugend Niedersachsen das FSJ im Sport durch. Seit 2019 ist im Saarland der Fußballverband als Träger des FSJ im Sport zuständig, der eng mit der Saarländischen Sportjugend kooperiert.



Die Landessportjugenden sind die Jugendverbände der Landessportbünde. Sie vertreten die Interessen von jungen Menschen im Sport, in der Gesellschaft und gegenüber der Politik. Die Sportjugenden qualifizieren für die Jugendarbeit im Sport durch Aus- und Fortbildungen, unterstützen die Vereine durch Serviceleistungen und Beratung, streiten in Politik und Gesellschaft für mehr Spielraum der jungen Menschen und fördern die außerschulische Jugendbildung. Die Landessportjugenden streben an, möglichst viele junge Menschen zu motivieren, sportlich aktiv zu sein, und möchten sie durch Sport, Spiel und die Gemeinschaft Gleichaltriger dabei unterstützen, ihre Persönlichkeit zu bilden und soziales Verhalten zu entwickeln. Die Sportvereine werden in ihrer jugend- und gesellschaftspolitisch verantwortungsvollen Arbeit durch die Sportjugenden unterstützt. Neben der Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Integrationsportes sowie der Jugend- und Jugendsozialarbeit hat die Gewinnung und Ausbildung von ehrenamtlichen Helfer*innen für die Sportjugenden besondere Bedeutung.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens verpflichten sich die Träger des FSJ, das Bildungsjahr für junge Menschen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften so zu gestalten, dass die Teilnehmenden



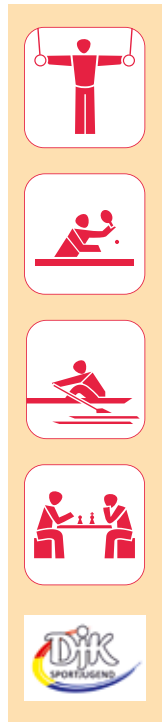
2.2 DIE TRÄGER DES BFD IM SPORT

Bei der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes im Jahr 2011 wurden sowohl Elemente des Zivildienstes als auch Elemente des FSJ übernommen. Eine Trägerstruktur ist im BFD nicht zwingend vorgeschrieben, sie wird von einem Großteil der Zentralstellen aber nach dem Vorbild des FSJ umgesetzt. Dies gilt auch für den Bereich der Freiwilligendienste im Sport.

Im Bundesfreiwilligendienst gibt es keine Zulassung von Trägern durch Bund oder Länder. Jede Zentralstelle entscheidet, welche Bedingungen sie an die Aufnahme neuer Träger stellt und vereinbart mit ihnen Qualitätskriterien. Die Deutsche Sportjugend hat allen ihren Mitgliedsorganisationen sowie den Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes angeboten, Trägeraufgaben zu übernehmen. Die Mitgliedsorganisationen haben sich entweder der Deutschen Sportjugend oder der zweiten Zentralstelle im Sport, dem ASC Göttingen von 1846 e. V., angeschlossen. Derzeit (2019) wird der Bundesfreiwilligendienst im Sport in allen Bundesländern außer dem Saarland angeboten sowie – parallel dazu – in den Sportarten Turnen, Tischtennis, Rudern und Schach. Auch die DJK, ein christlich wertorientierter Sportverband unter katholischem Dach, bietet einen Bundesfreiwilligendienst im Sport an.

Grundlage für die Arbeit als Träger ist die Unterzeichnung des Vertrages zur Aufgabenübertragung zwischen Zentralstelle und Träger. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Träger bestimmte qualitative und quantitative Mindeststandards erfüllen. Zu den qualitativen Voraussetzungen für die Trägeranerkennung gehört ein „innerer Zusammenhang“ bei der Betreuung der Freiwilligen und der Einsatzstellen durch den Träger. Bei den Landessportjugenden wird dieser Zusammenhang durch die regionale Anbindung der Einsatzstellen, bei den Jugendorganisationen der Spitzenverbände und Sportverbänden mit besonderen Aufgaben durch die fachliche oder projektbezogene Arbeit auf Bundesebene begründet.

Die Träger gestalten die Tätigkeitsprofile des Bundesfreiwilligendienstes im Sport auf der Grundlage einer Rahmenkonzeption individuell aus.





2.3 AUFGABEN UND PFLICHTEN DER TRÄGER

Die Aufgaben des Trägers betreffen insbesondere den pädagogischen Bereich sowie die Verwaltung. Der Träger hat die Aufgabe, eine zentrale Stelle mit entsprechend qualifiziertem Personal zu bilden. Als unumgänglich gilt im FSJ ein Stellenschlüssel von einer pädagogischen Vollzeitkraft für jeweils 40 Freiwillige; im BFD ist dies gewünscht, aber nicht durch gesetzliche Richtlinien vorgeschrieben. Der*die pädagogische Mitarbeiter*in unterstützt die Freiwilligen bei der Suche nach einer Einsatzstelle, betreut sie persönlich, dient in Problemlagen als Ansprechpartner*in und besucht regelmäßig die Einsatzstellen. Gleichzeitig führt der*die Mitarbeiter*in die Bildungsseminare durch und unterstützt dadurch die Qualifizierung der Freiwilligen.

Die Träger übernehmen folgende Aufgaben, um die Einsatzstellen zu unterstützen:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Werbung von Einsatzstellen,
- Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als Einsatzstelle,
- Zulassung von Einsatzstellen bei Einhaltung gewisser Kriterien,
- Erstellen von Datenpools der Einsatzstellen,
- Weiterleiten von Bewerbungen Jugendlicher an die Einsatzstellen,
- Unterstützung der Einsatzstellen bei der Festlegung von Tätigkeitsfeldern für die Freiwilligen,
- Kontrolle der Einsatzstellen zur Sicherstellung einer regelmäßigen fachlichen Anleitung der Freiwilligen (z. B. durch Bereithalten von unterstützenden Materialien zur Beratung und Qualifizierung von Anleiter*innen)
- Unterstützung und Beratung der Einsatzstellen bei allen Fragen und Problemen.



Die Träger übernehmen folgende Aufgaben, um die **Freiwilligen** zu unterstützen:

- Werbung von Jugendlichen für die Freiwilligendienste im Sport,
- Erfassen der Bewerbungen und ggf. Auswahl der Freiwilligen,
- Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Einsatzstelle,
- persönliche Betreuung, Beratung und Information der Freiwilligen,
- Ansprechpartner in Problemfällen,
- regelmäßiger, meist jährlicher Besuch der Einsatzstellen,
- Sicherstellung der Qualifizierung aller Freiwilligen durch Organisation und Durchführung begleitender Seminare,
- Auszahlung des Taschengeldes sowie gegebenenfalls des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung,
- Anmeldung der Freiwilligen bei der Sozialversicherung, also Abführen von Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträgen,
- Sicherstellung des Bestehens einer Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Freiwilligen (im Regelfall durch die Vereinszugehörigkeit abgedeckt),
- Ausstellen von Bescheinigungen und ggf. Zeugnissen oder per Vereinbarung Delegation an die Einsatzstelle.

Je nach Dienstform und Vertragsausgestaltung liegt ein Teil dieser Pflichten ursprünglich bei der Einsatzstelle. Näheres regeln die Vereinbarung sowie Verträge zwischen Einsatzstelle und Träger. Der Träger informiert die Einsatzstelle über ihre Pflichten und unterstützt diese bei der Umsetzung der Verwaltungsaufgaben.

Zu den Pflichten des Freiwilligendienst-Trägers gehört es, die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie eventuelle weitere landesrechtliche Regelungen und Bestimmungen einzuhalten und die rechtmäßige Durchführung von FSJ und/oder BFD in seinem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten. Darüber hinaus arbeitet der Träger mit der Deutschen Sportjugend zusammen, erstellt Auswertungs- und Erfahrungsberichte und kooperiert mit anderen Trägern, insbesondere im Sport. Auch der Erfahrungsaustausch und die regionale Zusammenarbeit mit den zahlreichen Freiwilligendienst-Trägern aus dem Bereich der Wohlfahrtsorganisationen sowie der Religions- und Gebietskörperschaften muss entwickelt und gepflegt werden, um die eigenen Standards zu überprüfen und Qualitätsverbesserungen zu erreichen.

Träger, Einsatzstellen und die Deutsche Sportjugend bemühen sich gemeinsam, die mit den Freiwilligendiensten verbundenen anspruchsvollen pädagogischen Aufgaben zu erledigen. Zu den wichtigsten Zielen gehören die Entwicklung und Anwendung von vergleichbaren Standards, die durch Qualitätskontrollen und Evaluationen gesichert werden sowie eine enge Kooperation zwischen Trägern und Einsatzstellen. Nur durch Qualitätsentwicklung und -sicherung wird es gelingen, die Freiwilligendienste im Sport zu einer bundesweit anerkannten Marke und für möglichst viele junge Leute zu einem unvergesslichen Erlebnis zu machen.



2.4 MINDESTSTANDARDS ZUR ZUSAMMENARBEIT VON TRÄGERN UND EINSATZSTELLEN IM SPORT

Für erfolgreiche Freiwilligendienste ist die Verbindung aus praktischer Arbeit in den Einsatzstellen und der begleitenden Bildungsarbeit von entscheidender Bedeutung. Eine die Entwicklung fördernde persönliche Begleitung der Freiwilligen ist demnach gleichermaßen Aufgabe der Einsatzstelle und des Trägers. **In ihrer Gesamtverantwortung für die Qualität und Durchführung des Freiwilligendienstes sind die Träger gehalten, die Einsatzstellen bei ihrer wichtigen Arbeit zu unterstützen und zu fördern.** Dort, wo die Zusammenarbeit zwischen Trägern und Einsatzstellen von gegenseitiger Akzeptanz und Vertrauen geprägt ist, können die Interessen von Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern gleichermaßen berücksichtigt werden. Wo es gelingt, Einsatzstellen nachhaltig für die Umsetzung von qualitativen Vereinbarungen zu motivieren, werden Ziele und Inhalte der Freiwilligendienste umfassend und gemeinschaftlich vertreten.

Die Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen sichert die Interessen sowohl der Freiwilligen als auch der Einsatzstellen. Die Einsatzstellen identifizieren sich mit dem Bildungs- und Orientierungscharakter des Freiwilligenjahres und unterstützen eine Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit.

Der Träger beachtet folgende Mindeststandards:

1. Anforderungen an die Einsatzstelle, Anerkennungsverfahren

- a) Der Träger informiert und berät potenzielle Einsatzstellen.
- b) Der Träger hält die Standards/Kriterien für die Anerkennung von Einsatzstellen vor. Er kommuniziert der Einsatzstelle das Verständnis des Freiwilligendienstes als Lerndienst und informiert über die Rechte und Pflichten einer Einsatzstelle.
- c) Der Träger wird nur solchen Einsatzstellen besetzbare Plätze zuteilen, die eine Gewähr für die rechtlich und qualitativ ordnungsgemäße Durchführung des Freiwilligendienstes einschließlich der Erfüllung folgender Auflagen bieten:
 1. Beachtung der gesetzlichen Grundlagen sowie der weiteren dazu getroffenen Regelungen des Bundes.
 2. Gemeinwohlorientierung der Einrichtung sowie der konkreten Tätigkeit der Freiwilligen unter Wahrung der Arbeitsmarktneutralität.
 3. Fachliche Anleitung der Freiwilligen durch qualifiziertes Personal der Einsatzstellen.



2. Kommunikation und Vereinbarungen zwischen Träger und Einsatzstelle

- a) Die gegenseitigen Erwartungen und Bedingungen sind sorgfältig geklärt und werden in einer schriftlichen Vereinbarung fixiert.
- b) Mit der Vereinbarung regelt der Träger mit der Einsatzstelle verbindlich insbesondere folgende Punkte:
 - ✓ die jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Aufgabenverteilung,
 - ✓ die Anerkennung des Qualitätskonzeptes des Trägers und die Durchführung des Einsatzes gemäß diesem Konzept,
 - ✓ die Gewährleistung der Dienstaufsicht durch die Einsatzstelle,
 - ✓ die Meldung eines möglichen Wechsels des*der Ansprechpartner*in in der Einsatzstelle an den Träger,
 - ✓ Einsatzstelle und Träger stellen sicher, dass Urlaub nur in Zeiten gewährt wird, in denen keine Bildungstage stattfinden, an denen der*die Freiwillige teilnehmen muss,
 - ✓ die Einsatzstelle informiert den Träger umgehend über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, über Schwangerschaften sowie über längere Abwesenheiten wegen Krankheit (im Regelfall ab dem dritten Tag),
 - ✓ die Einsatzstelle teilt dem Träger umgehend mit, wenn sie eine Auflösung der Vereinbarung mit dem Träger oder dem*der Freiwilligen wünscht,
 - ✓ Träger und Einsatzstelle informieren sich gegenseitig über relevante aktuelle Planungen und Entwicklungen.
- c) Die Einsatzstellen werden in die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Freiwilligendienstes einbezogen. Dies gilt auch für den Fachaustausch und die Vernetzung mit anderen Einsatzstellen.
- d) Die Aufgabenverteilung von Einsatzstellen und Trägern im Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren von Freiwilligen ist transparent und erfolgt in enger Absprache. Die Vermittlung zielt auf die Passung von Jugendlichen und Einsatzstelle.
- e) Der Träger stellt sicher, dass die*der zuständige Mitarbeiter*in für Einsatzstellen und Freiwillige regelmäßig erreichbar ist.



3. Unterstützung der Einsatzstelle bei der individuellen Begleitung der Freiwilligen und in Konfliktsituationen

- a) Der Träger hält Standards vor, die die individuelle Begleitung durch die Einsatzstelle vor Ort beschreiben.
- b) Der Träger berät und unterstützt die Anleiter*innen, Mentor*innen und Betreuungspersonen.
- c) Zur Unterstützung und Qualifizierung der Anleiter*innen werden regelmäßig Treffen für Einsatzstellen und Anleiter*innen angeboten.
- d) Bei Problemen oder Konflikten im Einsatzbereich (Probleme, die von Freiwilligen, Einsatzstellen oder Träger benannt werden) werden geeignete Maßnahmen eingeleitet, damit die Probleme gelöst werden können.

4. Einsatzstellenbesuche

- a) Der Träger muss durch einen Besuch die Einsatzstelle kennen und stellt sicher, dass Gespräche zur Reflexion mit Freiwilligen und Anleitenden regelmäßig stattfinden.
- b) Das Gespräch in der Einsatzstelle wird sowohl mit den Freiwilligen als auch mit Anleiter*innen geführt.
- c) Der Besuch wird vom Träger dokumentiert.

5. Weitere Serviceleistungen für die Einsatzstelle

- a) Der Träger ist Servicestelle für die Einsatzstellen in allen Fragen, die die Zusammenarbeit im Rahmen des Freiwilligendienstes betreffen.
- b) Der Träger informiert die Einsatzstelle über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und trägerspezifischen Anforderungen.
- c) Der Träger stellt der Einsatzstelle eine aktuelle Handreichung zur Verfügung.
- d) Die Träger verantworten die Öffentlichkeitsarbeit für die Freiwilligendienste und unterstützen die Einsatzstellen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit.
- e) Der Träger stellt in Absprache mit der Einsatzstelle das Zeugnis für die*den Freiwilligen aus oder stellt sicher, dass die Einsatzstelle ein Zeugnis ausstellt.

6. Qualitätsentwicklung

Der Träger überprüft in Kooperation mit der Einsatzstelle, ob die gemeinsam verabredeten Ziele und Aufgaben eingehalten werden. Wo Probleme vorhanden sind, werden diese bearbeitet.

2.5 DIE ANLEITUNG IN DEN EINSATZSTELLEN

2.5.1 AUFGABEN DER ANLEITER*INNEN IN DEN EINSATZSTELLEN

Damit die Freiwilligen in den Einsatzstellen nicht allein gelassen werden und die vielen neuen Eindrücke produktiv verarbeiten können, benötigen sie eine angemessene persönliche und fachliche Begleitung. Vor Ort sind Gesprächspartner*innen nötig, mit deren Unterstützung die Freiwilligen Fragen klären und positive wie negative Erfahrungen konstruktiv bewältigen können. Dabei sind das Alter der Freiwilligen sowie ihre sehr unterschiedlichen Vorerfahrungen zu berücksichtigen.

Für jede Einsatzstelle muss mindestens eine fachkundige und erfahrene Betreuungsperson benannt werden. Aufgabe der Betreuungskraft ist, die Freiwilligen in fachlichen und persönlichen Fragen anzuleiten und zu beraten. Darüber hinaus muss sie auch als Ansprechpartner*in und Vermittler*in zwischen Träger, Einsatzstelle und Teilnehmer*in fungieren können und die Dienstaufsicht übernehmen. Die persönliche Betreuung und fachliche Anleitung kann nach Rücksprache auch auf mehrere Personen verteilt werden.

Die wichtigsten Aufgaben umfassen:

- regelmäßige Anleitung der Freiwilligen in der Durchführung aller anfallenden Aufgaben,
- regelmäßige Überprüfung des Tätigkeits- und Aufgabenrahmens,
- Unterstützung der Freiwilligen in der Durchführung der übertragenen Aufgaben, soweit dies nötig erscheint,
- Durchführung regelmäßiger Mitarbeiter*innengespräche mit den Freiwilligen: Rückmeldung geben und Kritik annehmen,
- Grenzen setzen, aber Wünsche und Vorstellungen der Freiwilligen einbeziehen,
- Information des Trägers, besonders bei Krankheit/Arbeitsausfall des*der Freiwilligen sowie bei größeren Schwierigkeiten,
- Dienstaufsicht, insbesondere Kontrolle der Arbeitszeiten sowie Gewährung des Jahresurlaubs und Freistellung der*des Freiwilligen für i. d. R. 25 Seminartage pro Jahr,
- inhaltliche Unterstützung des Trägers bei der Erstellung von Bescheinigungen und qualifizierten Abschlusszeugnissen.

2.5.2 DAS BEWERBUNGSVERFAHREN

Potenzielle Freiwillige werden direkt vom Verein angesprochen, bewerben sich auf eine „Stellenanzeige“ hin oder werden vom Träger vermittelt. Wichtig ist es, dass vor der Entscheidung für einen Freiwilligendienst ein ausführliches Gespräch stattfindet, bei dem die Aufgabengebiete, die Arbeitszeiten und die Rahmenbedingungen des Einsatzes besprochen werden. Im Regelfall sollte, wenn eine grundsätzliche Passung vorliegt, ein Hospitationstag angeboten werden, bei dem der*die Bewerber*in bei den aktuell tätigen Freiwilligen mitläuft und das zukünftige Tätigkeitsfeld kennenlernt. Es ist Aufgabe der Anleitenden sicherzustellen, dass die beidseitigen Erwartungen vor einer Unterschrift klar und ehrlich kommuniziert werden, um spätere Enttäuschungen zu vermeiden.

2.5.3 DIE EINARBEITUNG

Manche Vereinbarung wird vorzeitig aufgelöst, weil die Einsatzstelle beim Einarbeiten der Freiwilligen Fehler gemacht hat. Kündigungen stellen aber Einsatzstellen wie Freiwillige vor große Probleme. Dies lässt sich in vielen Fällen vermeiden, wenn die Einarbeitung einem Leitfaden folgt.

Der erste Arbeitstag ist häufig ganz entscheidend, und eine angemessene Begrüßung ist Pflicht. Der*die Anleiter*in sollte am ersten Tag ausreichend Zeit für ein Orientierungsgespräch mit dem*der Freiwilligen reservieren, das möglichst sofort nach dem Eintreffen zu führen ist. Sinnvoll ist es, sich auf das Orientierungsgespräch vorzubereiten, indem man sich stichwortartig die anzusprechenden Punkte notiert und das nötige Info-Material für den*die Freiwillige*n vorab zusammenstellt. Der*die Anleiter*in sollte dem*der Freiwilligen schon am ersten Tag den Kolleg*innenkreis vorstellen und den neuen Arbeitsplatz zeigen, der aufgeräumt und einladend aussehen sollte. Auch eine Führung durch die Einsatzstelle gehört zum Pflichtprogramm. Sinnvoll ist es, sofort Termine für weitere Feedback-Gespräche zu vereinbaren.

Neue Mitarbeiter*innen brauchen viele Informationen, damit sie arbeitsfähig sind. Sie kennen weder die internen Abläufe und Zuständigkeiten, noch die anderen Mitarbeiter*innen und Vereinsmitglieder. Auch manche Arbeitsmittel sind ihnen fremd, wie z. B. spezifische Computerprogramme oder Telefonanlagen. Entsprechendes gilt für die Standards, die die Einsatzstelle z. B. für das Schreiben und Gestalten von Geschäftsbriefen definiert hat. Zudem stehen die meisten der jüngeren Freiwilligen zum ersten Mal im „Berufsleben“. Am besten werden alle wichtigen Informationen schriftlich fixiert und dem neuen Teammitglied an die Hand gegeben. Zentral dabei ist aber: Die Freiwilligen sind mitverantwortlich für den Prozess der Einarbeitung (Stichpunkte mitschreiben; lieber zuviel nachfragen als zu wenig).

Ein Einarbeitungsplan lenkt die Vermittlung aller nötigen Informationen sowie die Einarbeitung in allen Bereichen. Darin wird definiert, in welche Arbeitsfelder der*die neue Kolleg*in wann eingeführt werden soll, welche Infos er*sie dafür benötigt und wer diese Infos gibt. Der Einarbeitungsplan ermöglicht es dem neuen Teammitglied auch, schnell eigenverantwortlich Aufgaben zu übernehmen, was die Arbeitszufriedenheit erhöht und den Respekt der Kolleg*innen fördert.

Der **Einarbeitungsplan** findet sich unter Kapitel 7.4 in diesem Handbuch (Kopiervorlage).



2.5.4 DAS MITARBEITER*INNEN-GESPRÄCH

Das regelmäßig durchzuführende Mitarbeiter*innengespräch (MAG) zwischen Anleiter*in und Freiwilligen verfolgt im Wesentlichen drei Ziele. Es schafft, erstens, einen Anlass, ausgehend von einer Rückschau auf die letzten Wochen und Monate, gemeinsam Zielvereinbarungen für eine festgelegte Zeitspanne zu treffen. Das MAG ist somit schwerpunktmäßig ein Förder- und Beratungsgespräch. **Ziel ist, die Leistung des*der Freiwilligen zu fördern und die Zusammenarbeit mit dem*der Anleiter*in konstruktiv zu gestalten.**

Das MAG dient zudem der Pflege und Verbesserung des Arbeitsklimas. In einer angenehmen, von der Alltagsroutine losgelösten Atmosphäre können wesentliche Angelegenheiten besprochen werden. **Gegenseitiges Feedback über die Qualität der Zusammenarbeit und die gemeinsame Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten oder – im Konfliktfall – nach Lösungen sollen dabei im Vordergrund stehen.** Langfristig kann ein Arbeitsklima geschaffen werden, das auf gegenseitigem Vertrauen basiert.

Schließlich stellt das MAG ein Instrument der Personalentwicklung dar. Ausgehend von den erbrachten Leistungen sowie den Interessen und Fähigkeiten des*der Freiwilligen sollen eine konkrete Leistungsrückschau erfolgen und Möglichkeiten beruflicher Weiterentwicklung vereinbart werden.

Am MAG nehmen im Regelfall der*die Freiwillige sowie der*die Anleiter*in teil. Eventuell bietet es sich an, weitere Beteiligte hinzuzuziehen, etwa den*die Vorsitzende*n des Sportvereins. Wichtig ist es, durch die geschickte Wahl von Ort, Zeit und entsprechender Begleitumstände eine angenehme Atmosphäre zu schaffen.

Zu den wichtigsten Gesprächsinhalten gehören die Festlegung und Überprüfung von Aufgaben und Zielen, die Beurteilung der Arbeit des*der Freiwilligen, die Festlegung neuer Ziele und Aufgaben sowie ein Erfahrungsaustausch und die Diskussion potenzieller Problemlagen. Wichtig ist es, zunächst eine Bestandserhebung vorzunehmen: Welche Aufgaben wurden durch den*die Freiwillige*n in letzter Zeit erledigt? Welche Ziele wurden bisher verfolgt? Wurden die gemeinsam gesetzten Ziele erreicht? Darauf folgt eine – möglichst mit einer Selbsteinschätzung verbundene – Beurteilung des*der Freiwilligen. Anschließend werden eine neue Zielverarbeitung getroffen und neue Aufgaben(gebiete) festgelegt. Schlussendlich muss Zeit für Feedback, Kritik und Anregungen eingeplant werden.

Eine **unterstützende Kopiervorlage** findet sich unter Kapitel 7.5, 7.6 und 7.7 in diesem Handbuch.

2.5.5 MUSTER FÜR EINEN WOCHENARBEITSPLAN (SCHWERPUNKT: ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN)

Wichtig: Geteilte Tagesdienste mit einer Pause von mehr als einer Stunde sind möglichst zu vermeiden oder mit dem*der Freiwilligen und dem Träger abzusprechen. Bei Wochenenddiensten oder anderen Verpflichtungen, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden, möglichst zeitnahen Ausgleich zu sorgen. Es wird grundsätzlich von einer Fünf-Tage-Dienstwoche ausgegangen. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Bürozeiten dienen insbesondere der Vorbereitung selbständiger Trainingseinheiten.

Name Freiwillige*r: Mustermann, Marlies
 Name Einsatzstelle: SC Musterverein
 Name Anleiter*in: Musterfrau, Max

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch
07:00 - 08:00			
08:00 - 09:00	Hallencheck 30 min Kindergarten 30 min	Hallencheck 30 min Vorbereitung 30 min	Hallencheck 30 min Besprechung 30 min
09:00 - 10:00	Kindergarten 30 min Bewegte Pause 30 min	Vorbereitung 30 min Bewegte Pause 30 min	Besprechung 30 min Bewegte Pause 30 min
10:00 - 11:00	Eltern Kind 30 min Vorbereitung 30 min	Vorbereitung	Kindergarten
11:00 - 12:00	Anleiter*ingespräch	Pause	Büro
12:00 - 13:00	Ganztagsschul-AG	Ganztagsschul-AG	Pause
13:00 - 14:00	Ganztagsschul-AG	Ganztagsschul-AG	Sport nach 1 GS
14:00 - 15:00	Vorbereitung	Pause 30 min Kinderturnen 30 min	Pause 30 min Hortsport
15:00 - 16:00	Pause 30 min Eltern Kind 30 min	Kinderturnen	Hortsport
16:00 - 17:00	Eltern Kind	Kinderturnen 30 min Fußball 30 min	Auf ins Abenteuer
17:00 - 18:00		Fußball	Auf ins Abenteuer
18:00 - 19:00			
19:00 - 20:00			
20:00 - 21:00			
21:00 - 22:00			
Praxisstunden/Tag	5,5	6	6
Gesamtstunden/Tag	8,5	8,5	8,5

Einheit/ Abkürzung	Beschreibung
Hallencheck	Kontrolle der Hallen und Geräteräume, gegebenenfalls Mahnung an den Verantwortlichen
Vorbereitung	Planung der einzelnen Trainingsstunden, Lektüre von Fachliteratur
Büro	Organisation/Verwaltung von Veranstaltungen, Bearbeitung der Internetseite, Büroaufgaben
Eltern Kind	Aufbau von Bewegungslandschaften, Sicherheitsstellung, Betreuung der Kinder
Kindergarten	Turnen, Sport & Betreuung der Kindergartenkinder (Kooperation mit zwei benachbarten Kindergärten)
Kinderturnen	Turnen, Sport & Betreuung von 3- bis 6-Jährigen
Ganztagsschul-AG	Kooperation mit der Grundschule, Trainingseinheit Ballsport im Rahmen einer Sport AG
Fußball	Zusammen mit anderen Trainern
Hortsport	Turnen, Sport & Betreuung von Kindern (Kooperation mit dem Hort) Vertretung
S&S für Mädchen	Turnen, Sport & Betreuung von Mädchen der 1. bis 4. Klasse
Auf ins Abenteuer	Turnen, Sport & Betreuung von Kindern der 1. bis 4. Klasse
Bewegte Pause	Kooperation mit der Grundschule, Schulkinder in der Pause sinnvoll beschäftigen

Wochenstunden 38,5

davon Praxis 26,5

Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
	Hallencheck 30 min Büro 30 min	Freizeiten und Projekte	
Kindergarten 30 min	Büro 30 min Bewegte Pause 30 min		
Kindergarten 30 min Büro	Vorbereitung		
Büro	Vorbereitung 30 min Büro 30 min		
Büro 30 min	Ganztagsschul-AG		
	Ganztagsschul-AG		
Sport nach 1			
S&S für Mädchen 30 min			
S&S für Mädchen 30 min Fußball 30 min			
Fußball			
5	3	1	
6,5	5,5	1	

Büro/Vorbereitungsstunden, die der*die Freiwillige ohne fremde Hilfe erfüllen kann, sind für ihn*sie im Terminplan frei verschieb- und tauschbar, solange dadurch keine anderen Pflichtaufgaben des*r Freiwilligen eingeschränkt werden. Der Plan stellt die Zeit außerhalb der Ferien dar. Mehrstunden werden durch Reduzierung der Stunden während der Ferien ausgeglichen. Freizeiten und Projekte je nach Bedarf.



BILDUNGSARBEIT 3



BILDUNGS-
ARBEIT
3

HINTERGRUND-
WISSEN
4

INFOSAMMLUNG
VON A BIS Z
5

GESETZLICHE
GRUNDLAGEN
UND RICHTLINIEN
6

MATERIALIEN
7

KONTAKTE
8

MEINE
UNTERLAGEN
9

3 BILDUNGSARBEIT



3.1 SEMINARARBEIT

Freiwilligendienste sind als Bildungs- und Orientierungsjahre ausgerichtet. Neben der Einsatzstelle dient das Seminar als weiterer, zentraler Lernort. **Die Seminare erweitern die soziale Kompetenz der Freiwilligen und haben das Ziel, zur Persönlichkeitsbildung und nachhaltigen Engagementförderung beizutragen.** Die Seminarstruktur bietet den Freiwilligen ausreichend Möglichkeit zum Austausch und zur Reflexion.

Grundlage der Seminare ist ein ganzheitlicher Bildungsansatz. Es werden Lernprozesse auf kognitiver, sozialer und emotionaler Ebene angeregt. Das soziale und gesellschaftliche Umfeld wird bei der Bildungsarbeit berücksichtigt. Dieser ganzheitliche Ansatz wird in den Seminare durch methodische Vielfalt gestützt.

In den Seminare wird prozess- und teilnehmerorientiert gearbeitet, d. h. abgestimmt auf und mit den Teilnehmenden der jeweiligen Seminargruppe. Die Seminare bieten **Möglichkeit zur Partizipation und sichern die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Freiwilligen.** Sie beziehen die Lebenswelt der Freiwilligen ein und orientieren sich daher nicht nur – aber auch! – an den spezifischen Einsatzfeldern der Freiwilligen.

Der Träger beachtet bei der Durchführung der Seminare die Prinzipien des Gender Mainstreamings. Die Programmgestaltung sowie das gesamte Seminarumfeld berücksichtigen die Interessen und Bedürfnisse der Freiwilligen. Die Seminare vermitteln zudem interkulturelle Erfahrungen.



Die Gruppe ist eines der wichtigsten Instrumente der Seminararbeit und bietet Freiwilligen ein ideales Lernfeld im Rahmen der Peer-Group. Des Weiteren unterstützt die Gruppenform den kollegialen Austausch und die gegenseitige Beratung der Freiwilligen untereinander – auch über das festgeschriebene Programm und die Themenstellungen der Seminare hinaus.

Im FSJ haben sich die Träger im Sport auf die folgenden **Qualitätskriterien** geeinigt. Sie gelten in wesentlichen Punkten auch für den Bundesfreiwilligendienst:

1. Der Träger schafft ein eigenes Bildungsangebot, das die pädagogische Rahmenkonzeption und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Der Träger legt dem Programm für die Bildungstage die pädagogische Rahmenkonzeption zugrunde. **Die Bildungstage bieten Möglichkeiten sowohl zum Kompetenzerwerb als auch zur Reflexion und zum informellen Austausch.**
2. Der Träger gewährleistet **bei einem zwölfmonatigen Freiwilligeneinsatz ein Angebot von 25 Bildungstagen**. Der Träger lädt die Freiwilligen zu den Seminaren schriftlich rechtzeitig vor Seminarbeginn ein.
3. **Der Träger führt in eigener Verantwortung ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durch, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt.** Diese Seminare sind die drei zentralen verbindlichen Trägerseminare. Der Träger sorgt dafür, dass die Freiwilligen während der drei zentralen, verbindlichen Trägerseminare (Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminar) im Seminarhaus übernachten. Der Träger gewährt Ausnahmen davon im begründeten Einzelfall. Der Träger organisiert die Seminare so, dass während der verbindlichen Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminare die Zusammensetzung der Gruppe und Leitung konstant bleibt. Ein*e hauptamtliche*r pädagogische*r Mitarbeiter*in des Trägers ist auf den drei zentralen, verbindlichen Trägerseminaren grundsätzlich durchgehend anwesend und hat die Leitung inne. Der Träger stellt sicher, dass während der verbindlichen Trägerseminare auf je 25 Teilnehmende mindestens eine pädagogisch tätige Person kommt.
4. Für die über die drei zentralen, verbindlichen Trägerseminare hinausgehenden Bildungstage legt der Träger regelmäßig ein **Umsetzungsmodell** schriftlich fest, das die Gesamtzahl der Bildungstage z. B. **über weitere Seminare und/oder freiwählbare Bildungstage gewährleistet.**
5. **In die Seminararbeit werden neben den kontinuierlichen pädagogischen Mitarbeitern*innen weitere Fachkräfte integriert.** Der Träger hält Standards für die Auswahl dieser Fachkräfte vor.
6. **Der Träger wertet das Seminar gemeinsam mit den Freiwilligen aus.**

3.2 BILDUNGSARBEIT IN DER EINSATZSTELLE – DAS PROJEKT

Das eigenverantwortliche Projekt der Freiwilligen ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Engagementkonzeptes des FSJ im Sport und wird im Regelfall auch im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes umgesetzt.

Das Projekt hebt sich vom Arbeitsalltag der Freiwilligen ab und bedeutet, eine eigene Idee selbstständig zu entwickeln und umzusetzen. Das Projekt kann entweder ein zusätzliches neues Projekt oder ein neu gedachtes Regelprojekt der Einsatzstelle sein (z. B. Angebote für Kinder, Gestaltung einer Internetseite, Organisation einer Feier). Ein Projekt kann auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen oder Freiwilligen realisiert werden.

Träger und Einsatzstelle bieten Freiwilligen mit der eigenverantwortlichen Projektarbeit ein besonderes, selbstbestimmtes Lernfeld. Der Träger unterstützt und berät die Einsatzstelle bei der Begleitung der eigenverantwortlichen Projektarbeit der Freiwilligen. Er informiert über Ziel, Art und Umfang der eigenverantwortlichen Projektarbeit mit geeigneten Materialien, auf Einsatzstellentreffen und -fortbildungen oder bei den Einsatzstellenbesuchen. Der Träger steht für die individuelle Beratung der Einsatzstellen in Hinsicht auf die eigenverantwortliche Projektarbeit zur Verfügung. Er vereinbart mit der Einsatzstelle, dass diese eine eigenverantwortliche Projektarbeit der Freiwilligen ermöglicht und gemeinsam mit ihnen die Realisierbarkeit eruiert. Dabei berücksichtigt sie die Ideen und Interessen der Freiwilligen. Der Träger gewährleistet, dass die Einsatzstelle mit den Freiwilligen Regelungen zu den Rahmenbedingungen der eigenverantwortlichen Projektarbeit trifft, u. a. zu den (inhaltlichen, organisatorischen, personellen, finanziellen) Unterstützungsleistungen der Einsatzstelle und zu der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit der Freiwilligen.

Der Träger informiert die Freiwilligen innerhalb der ersten zwölf Wochen ihres Freiwilligendienstes über die Anforderungen und Möglichkeiten des eigenverantwortlichen Projektes. Er regt die Freiwilligen zur eigenverantwortlichen Projektarbeit an und bietet ihnen Unterstützung an, die sie zur Ideenfindung, Entwicklung und Umsetzung benötigen. Der Träger vermittelt im Rahmen der Seminartage Grundlagen des Projektmanagements, diskutiert mit den Freiwilligen Ansatzpunkte für das jeweilige eigenverantwortliche Projekt und stellt ihnen schriftliche Hilfen zum Projektmanagement zur Verfügung.



In der Verantwortung der Freiwilligen liegen folgende Arbeitsschritte:

- Idee und Präzisierung,
- Konzept und Arbeitsplanung,
- Kostenplanung und Mittelbeschaffung (mit starker Unterstützung der Einsatzstelle),
- Organisation und Durchführung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation,
- Präsentation.

Der*die pädagogische Mitarbeiter*in hält Reflexionsmöglichkeiten zur eigenverantwortlichen Projektarbeit in den vom Träger durchgeführten Seminaren vor, z. B. zu Stand, Schwierigkeiten, Ergebnissen. Der Träger reflektiert die Projektarbeit auch beim Einsatzstellenbesuch und informiert die Freiwilligen über mögliche finanzielle Ressourcen für die Projektarbeit.

Der Träger sorgt für eine geeignete Präsentation und Dokumentation der Projekte und für eine Anerkennungskultur rund um die Projektarbeit (z. B. Erwähnung im Zeugnis).

Er setzt sich das Ziel, dass möglichst alle Freiwilligen das Projekt durchführen, und nutzt dazu geeignete Maßnahmen. Der Träger vereinbart, dass die Einsatzstelle ihn darüber informiert, warum ein eigenverantwortliches Projekt nicht umgesetzt wird.



3.3 INTERESSENVERTRETUNG UND PARTIZIPATION VON FREIWILLIGEN

Partizipation ist ein Querschnittsthema und Leitprinzip der Kinder- und Jugendarbeit im Sport, das übergreifend für die Freiwilligendienste im Sport relevant ist. Der Begriff bezieht sich zunächst auf die Teilnahme von Heranwachsenden an Angeboten der sportlichen Jugendarbeit. Darüber hinaus kann Partizipation analog zum Demokratiebegriff in drei weitere Komponenten differenziert werden. Dazu gehören die **Mitbestimmung und Entscheidung**, die **Mitsprache und Aushandlung** sowie **Mitgestaltung und Engagement**. Gemeinsam werden diese drei Facetten unter dem Begriff der demokratischen Partizipation zusammengefasst (siehe dsj-Publikationen).

Durch die Einführung der im BFD-Gesetz vorgesehenen Wahl von Bundesprecher*innen erfuhr das Thema der Interessenvertretung von Freiwilligen auf Ebene der Länder und des Bundes in den vergangenen Jahren eine höhere Aufmerksamkeit. Daraus hergeleitet wurde verschiedentlich der Wunsch formuliert, auf Bundesebene auch im FSJ eine Interessenvertretung von Freiwilligen als Ansprech- und Gesprächspartner zu haben.

Die Deutsche Sportjugend begrüßt, dass der Interessenvertretung von Freiwilligen und damit den Anliegen der Freiwilligen Aufmerksamkeit zuteilwird. Dem Ansinnen, ein bundesweites, den Zentralstellen übergreifendes Gremium von Freiwilligen-Sprecher*innen zu etablieren, steht die dsj jedoch gemeinsam mit dem Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) kritisch gegenüber. Stattdessen soll in den Jugendfreiwilligendiensten die Bedeutung von Partizipation herausgestellt werden. Diese geht über den Begriff der Interessensvertretung in einer institutionalisierten und repräsentativen Variante hinaus und umfasst Formen faktischer, nicht-institutionalisierter, informeller und direkter Partizipation. Grundsätzlich gilt:

„Der pädagogische Erfolg des FSJ hängt entscheidend davon ab, inwiefern Freiwillige erfahren, dass ihr Engagement Wirkungen erzielt. Dies bedeutet den steten Einbezug ihrer Interessen und Bedürfnisse, die Beachtung ihrer Anregungen und Reflexionen – letztlich also die Gewährleistung von Teilhabe, Mitgestaltung und Mitbestimmung.“¹

Der Stellenwert von Partizipation in den Freiwilligendiensten bemisst sich folglich nicht danach, ob ein singuläres Partizipationsangebot vorhanden ist oder nicht, sondern resultiert aus der Gesamtschau unterschiedlicher Partizipationsformen, die in den Jugendfreiwilligendiensten in unterschiedlichster Kombination bei den verbandlichen Zentralstellen und deren Trägern bereits angeboten werden.



www.dsj.de/publikationen

¹ Qualitätsstandards BAK FSJ

Die Partizipation von Freiwilligen ist zentrale Gelingensbedingung für den Dienst. Sichtbar wird dies u. a. darin, dass

- Freiwillige Einfluss auf die Ausgestaltung ihres Dienstes in den Einsatzstellen nehmen,
- Freiwillige die Seminare und Bildungsangebote mitgestalten und
- Freiwillige sich für ihre spezifischen Interessen und die verbesserte Anerkennung ihres Engagements einsetzen.

Die Träger für das FSJ im Sport haben sich verbindlich auf folgende Standards geeinigt, die im Regelfall auch für den Bundesfreiwilligendienst gelten.

Im Rahmen der Seminare:

- Die Freiwilligen legen Seminarregeln und ggf. Sanktionen gemeinsam mit der Seminarleitung fest.
- Es gibt angemessene Evaluations-/Rückmeldemöglichkeiten, die aktiv in die weitere Seminarplanung einfließen (z. B. Organisation neuer Seminarmodule).
- Die Freiwilligen gestalten Teile des Seminars selbständig bzw. in kleinen Gruppen (Übernahme einzelner Module, Vorstellen von Sportarten, Wochenprojekte).
- Die Freiwilligen erhalten die Möglichkeit, Teile des Freizeitprogramms für andere Seminarteilnehmer*innen zu gestalten.

Der Träger vereinbart mit der Einsatzstelle, dass

- die Freiwilligen als Mitarbeitende in das Team integriert werden. Ihre Anliegen und Meinungen werden berücksichtigt.
- die Freiwilligen an der Tages-, Wochen- und Monatsplanung ihres Einsatzes beteiligt werden.
- die Einsatzstelle die Freiwilligen für die Wahrnehmung von freiwilligendienstspezifischen Aufgaben oder Ämtern (z. B. das Landersprecher*innen-Amt) freistellt.

Es ist zu begrüßen, dass die Träger der Freiwilligendienste im Sport vielfältige Modelle für die Beteiligung der Freiwilligen in den pädagogischen Rahmenkonzeptionen niedergelegt haben. Ergänzend zu den existierenden Modellen der – breit verstandenen – Partizipation empfiehlt die Deutsche Sportjugend, die Interessenvertretung von Freiwilligen auf Landesebene (ggf. auch trägerübergreifend) umzusetzen. Die dsj selbst lädt jährlich Sprecher*innen aus allen Trägerbereichen zu einem Treffen ein, um über die Weiterentwicklung von Freiwilligendiensten im Sport zu sprechen. Diese Ebene der innerverbandlichen Vertretung von Freiwilligeninteressen dient den Trägern und Zentralstellen zur Weiterentwicklung ihrer Qualitätsstandards. Verbandsinterne und öffentlichkeitswirksame Aktivitäten der Freiwilligen tragen dazu bei, auf ihre spezifischen Bedürfnisse hinzuweisen. Die Begleitung der Interessenvertretung durch den Träger ist nach den bisherigen Erfahrungen von elementarer Bedeutung, da die Freiwilligen in der Regel einen Jahresdienst absolvieren. Die dabei zur Verfügung stehende Zeit für die oft komplexen Themenstellungen der Interessenvertretung ist begrenzt. Den pädagogischen Mitarbeiter*innen der Träger kommt dadurch die Aufgabe zu, die Interessenvertretung konstruktiv zu begleiten, ohne sie zu instrumentalisieren oder zu bevormunden.

Eine ausschließlich auf sich gestellte Interessenvertretung von Freiwilligen würde sich wahrscheinlich an den immer gleichen Themen aufreiben, für die sich Veränderungen schon in der Vergangenheit trotz Unterstützung der Zentralstellen als schwierig erwiesen haben. Die Aufgabe der pädagogischen Mitarbeitenden besteht darin, bearbeitbare Themen und (Teil-)Ziele zu identifizieren, Orientierung zu geben und Themen in die Kontexte des Trägers bzw. der Zentralstelle zu transferieren.

Eine über trägerspezifische Themenstellungen hinausgehende Interessenvertretung von Freiwilligen auf Ebene der Länder kann die trägerinterne Form der Interessenvertretung wirkungsvoll ergänzen. Zum einen liegen zahlreiche Anliegen der Freiwilligen in der Obliegenheit der Länder: Ermäßigungen im öffentlichen Nahverkehr, Anrechnung des Freiwilligendienstes beim Hochschulzugang, Befreiung von Rundfunkbeiträgen. Zum anderen lässt die räumliche Nähe es zu, dass die Freiwilligen in einen intensiveren persönlichen Austausch treten können, der die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Aktionsformen befördert. Durch den regionalen Bezug zum eigenen Dienst wird die Wirkung des eigenen Handelns erfahrbar.

Der BAK FSJ und die Deutsche Sportjugend sehen in einer trägerübergreifenden Zusammenarbeit die Chancen,

- Synergien zu nutzen,
- die Erfolgsaussichten für die Interessenvertretung der Freiwilligen zu verbessern und
- die Sichtbarkeit und öffentliche Wahrnehmung der Aktivitäten der Sprecher*innen zu erhöhen.

Das Bundestutorat regt daher einen gemeinsamen Austausch mit Vertreter*innen aus den Landesarbeitskreisen an, um zu prüfen, ob konkrete Partizipationsangebote auf Landesebene eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits bestehenden Partizipationsangeboten in den Jugendfreiwilligendiensten darstellen könnten. Auch die Frage, wie Beteiligungsmodelle eingebunden werden können, die vom klassischen Delegiertensystem abweichen (z. B. Konferenz- oder Vollversammlung) sollte diskutiert werden.



3.4 POLITISCHE BILDUNG

Politische Bildung ist seit vielen Jahren zentraler Bestandteil der Freiwilligendienste – nicht nur im Sport. Träger bieten den Freiwilligen Partizipationsmöglichkeiten und setzen im Rahmen ihrer Seminarkonzeptionen politische Bildung um.

Das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) legt ganz explizit fest:

§ 4 Pädagogische Begleitung

(4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünf-tägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

Freiwilligendienste leisten einen wichtigen Beitrag zum lebenslangen Lernen und unterstützen den Erwerb emotionaler, sozialer sowie demokratischer Kompetenzen. Bedeutsam für die vielfältigen non-formalen Lernprozesse der Freiwilligen ist ihre kontinuierliche Begleitung durch Träger und Einsatzstellen und die Durchführung der gesetzlich verankerten Bildungstage. Ein wichtiger Bestandteil der Bildungstage ist in allen Formaten die politische Bildung. Dafür braucht es – auch hinsichtlich der Unterschiedlichkeit des Alters und des Bildungshintergrundes der Freiwilligen – gute pädagogische Konzepte, die auch die Verbindung zu den Alltagserfahrungen in den Einsatzstellen und deren Wahrnehmung als gesellschaftliche und gestaltbare Orte beinhalten.

Die im Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) vorgeschriebenen fünf-tägigen Seminare für politische Bildung werden ausschließlich von den Bildungszentren des Bundes durchgeführt, auch wenn viele Träger dies gerne anders gestalten würden. Gleichzeitig findet sich politische Bildung in den Freiwilligendiensten und in der außerschulischen Jugendarbeit in vielfältiger Form – **politische Bildung ist viel mehr als die Diskussion politischer Fragen in einem Seminar!**

Die Notwendigkeit politischer Bildung ist heute unbestritten. Politische Bildung im engeren Sinne ist „die Sammelbezeichnung für alle bewusst geplanten und organisierten, kontinuierlichen und zielgerichteten Maßnahmen von Bildungseinrichtungen, um Jugendliche und Erwachsene mit den zur Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben notwendigen Voraussetzungen auszustatten“, schreibt die Bundeszentrale für Politische Bildung. Diese Form der politischen Bildung findet sowohl in den Seminaren als auch in Bildungsprozessen außerschulischer Institutionen statt.

Im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP, Fassung vom 1.1.2017) ist die Förderung demokratischen und rechtsstaatlichen Wertebewusstseins als ein Leitziel festgehalten:

Die Förderung eines demokratischen und rechtsstaatlichen Wertebewusstseins und Verhaltens befähigt junge Menschen zu Urteilsbildung über gesellschaftliche Vorgänge und Konflikte und stellt einen Beitrag zur Sicherung der demokratischen Grundlagen des Gemeinwesens dar. Sie regt zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen ebenso wie der Pflichten und Verantwortung gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung an. Durch die Verbindung von Lernen und Handeln sollen junge Menschen befähigt werden, ihre Zukunft zu gestalten, selbstbestimmt zu leben, gesellschaftliche Mitverantwortung zu übernehmen und sich zu engagieren.

Zu den Maßnahmen, die der Kinder- und Jugendplan insbesondere fördert, gehören solche aus dem Bereich der politischen Bildung:

Die politische Jugendbildung vermittelt jungen Menschen durch vielfältige Themen und Angebote Kenntnisse über politische Zusammenhänge und zeigt ihnen Möglichkeiten der Mitwirkung an gesellschaftspolitischen Prozessen. Sie hat zum Ziel, demokratisches Bewusstsein und politische Teilhabe von jungen Menschen zu fördern und sie zu befähigen, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der demokratischen Kultur zu leisten.

ALLGEMEINE ZIELE DER POLITISCHEN BILDUNG

Ziel der nach dem KJP geförderten politischen Bildung ist es, die jeweils nachwachsenden Generationen in und für die Demokratie und Formen demokratischer Auseinandersetzung zu bilden (Prinzip des „active-citizenship“). Im Mittelpunkt stehen dabei Demokratie und Demokratieentwicklung, die Partizipation, Aufklärung und Mündigkeit sowie die Realisierung von lebendiger demokratischer Kultur. Zu dem mittelfristigen Zielen gehört die Qualifizierung von „Personal“ für Gesellschaft, Politik und Kultur – und beispielsweise für ehrenamtliche Funktionen in der Jugendarbeit von Sportvereinen und -verbänden.

Zu den wichtigsten Prinzipien des Lernfeldes Politische Bildung gehören Freiwilligkeit, Pluralität, Subjekt- und Selbstbildung. Damit gehört die außerschulische politische Bildung mit ihren Lernangeboten und -formen zu den besonders anspruchsvollen Lernfeldern. **Politische Bildung ist im Kern vor allem Partizipation, Anregung und Erkenntnisgewinnung. Zentral ist, dass diese Prozesse durch die Teilnehmer*innen selbst getragen und mitgestaltet werden.**



Die Auswertung des PISA-Materials hat deutlich gemacht, dass dem außerschulischen (politischen) Lernen – ergänzend und auch kompensierend zur Schule – eine wichtige eigenständige Funktion zukommt. Da die politische Bildung an den Motiven, Interessen und Wünschen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen anknüpfen kann und soll, fördert sie Lernen, Entwicklung und Engagement besonders nachhaltig.

Einen Schwerpunkt jeglicher Jugendarbeit im Sport stellt zudem die Vermittlung, Ausprägung und Stärkung von psychosozialen Schlüsselqualifikationen bei Kindern und Jugendlichen dar. Sport hat gerade bei Jugendlichen eine erhebliche Relevanz für das sich entwickelnde Selbstwertgefühl, das nicht nur auf intellektuellen und sozialen Prozessen fußt.

WAS HAT SPORT MIT POLITISCHER BILDUNG ZU TUN?

Der Sport als Teil der Gesellschaft macht mit seinen Strukturen und Prozessen in vielfältiger Weise gesellschaftliche und politische Zusammenhänge deutlich und ist damit in idealer Weise sowohl Medium als auch Gegenstand der politischen Bildung. Drei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

BEISPIEL: GEWALTPRÄVENTION, FAIR PLAY UND INTEGRATION

Fair Play und Achtung vor Mannschaftskolleg*innen und Gegner*innen sind Kernkompetenzen sowohl im Sport als auch in der politischen Bildung. Derzeit häufen sich die Klagen über die Bewegungsarmut von Kindern, über ihren „motorischen Analphabetismus“ und über die daraus resultierenden Verhaltensauffälligkeiten und Aggressionspotenziale. Gleichzeitig wird die Vereinzelung von Kindern und Jugendlichen, die geschwisterlos allein vor dem Computer sitzen, immer wieder als großes Problem herausgestellt.

Sport kann vieles bewirken, was sich hier nur schlaglichtartig herausstellen lässt: Sport vermag Aggressionen abzubauen und generell soziale Integration zu fördern, insbesondere mit Mannschaftsspielen.

Sport verfügt zudem über besondere Integrationspotenziale; ausländische Jugendliche ohne Deutschkenntnisse können hier sehr rasch Anerkennung und Wertschätzung erfahren, die über den Sport hinaus wirksam werden. Sport fördert Fairness, die Anerkennung von Regeln, die Wertschätzung von Gegner*innen und die Körpererfahrung; er sensibilisiert für Schmerz und Gewalt.



BEISPIEL: POLITISCHE BEDEUTUNG DER SPORTVEREINE

Für die Kommunalpolitik sind die Vereine, vor allem die des Freizeitbereichs, von erheblicher, in kleineren Gemeinden sogar von entscheidender Bedeutung. Das betrifft sowohl die Artikulation von Bürger*innenwünschen und -interessen als auch die Rekrutierung von kommunalpolitischem Personal. Der Einfluss der Vereine auf die Kommunalpolitik läuft zunächst einmal über eine organisierte Mitgliedschaft. Verstärkend kommt hinzu, dass die Vereine bei der Auslese politischen Personals eine wichtige Rolle spielen. In den Sportvereinen lernt man das, was man im Gemeinderat braucht: öffentlich reden, andere überzeugen, die Geschäftsordnung handhaben, taktieren, sich durchsetzen und organisieren. Somit sind die Vereine die „Schulen des Gemeinderats“. Das gilt auch für die Sportvereine, die gerade im Kinder- und Jugendbereich meist viel mehr Mitglieder versammeln als andere Vereine.

BEISPIEL: BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Politische Bildungsarbeit strebt danach, eine funktionsfähige Demokratie zu sichern, die auf bürgerschaftlichem Engagement aufbaut. Nur so kann es gelingen, dem Zukunftsmodell Bürgergesellschaft, das auf Eigeninitiative und Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Mitgestaltungsbereitschaft beruht, die dringend benötigten Kräfte zuzuführen. Wie Untersuchungen zeigen, entstehen mentale Dispositionen für späteres bürgerschaftliches Engagement vor allem im Jugendalter. Wer bereits in dieser biografischen Frühphase ins ehrenamtliche oder freiwillige Engagement hineinwächst, gehört auch später mit einer sehr viel größeren Wahrscheinlichkeit zu den Engagierten. Die stark ausgeprägte Engagementbereitschaft junger Menschen bedarf deshalb schon in frühen Lebensjahren einer umfassenden Förderung. Vorbild, persönliche Ansprache, Integration in das soziale Umfeld, geeignete Gelegenheiten und Rahmenstrukturen wie auch Bildungsangebote stellen motivationsfördernde Faktoren dar. Um Engagementpotenzial aktivieren zu können, ist insbesondere der organisierte Sport gefordert, dessen Strukturen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und des Ehrenamtes basieren.



**... IM SPORT LERNST
DU FÜRS LEBEN!**

KONKRETE INHALTE UND LERNZIELE

Ideal ist es, wenn die Freiwilligen ihre durch eigensportliche Aktivität gewonnenen Erfahrungen, ihre Vereinsarbeit oder ihre Kenntnisse über den Profisport als Vorwissen und Motivation in die politische Bildungsarbeit einbringen können.

An Themen für Maßnahmen der politischen Bildung bieten sich im Rahmen der Freiwilligendienste im Sport insbesondere Themen aus folgenden Feldern der Sportpolitik an:

1. Gesellschafts- und sozialpolitische Dimensionen des Sports

- Integration durch Sport, interkulturelle Kompetenz
- Kinderarmut und Sport
- Kindeswohlgefährdung im Sport
- Rechtsextremismus im Sport
- Sport als Spiegel der Gesellschaft
- Gewalt und Gewaltprävention durch/im Sport
- Doping und Suchtprävention
- Sport und Naturschutz – Ergänzung oder Widerspruch?
- Verankerung des Sports als Staatsziel im Grundgesetz
- Gender Mainstreaming
- Sport als Wiege des Bürgerschaftlichen Engagements
- Fankultur

2. Wirtschafts- und außenpolitische Dimensionen des Sports

- Was hat Sport mit Politik zu tun?
- Korruption und Kommerzialisierung des Sports (Beispiel: Vergabe der Fußball-WM an Russland und Katar)
- Vergabe von sportlichen Großveranstaltungen an Länder mit diktatorischen Regimes
- Sportwetten im Spannungsfeld zwischen Politik, Recht und Wirtschaft
- Sportförderung in Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten (z. B. Entwicklungsländern, USA, EU-Staaten)
- Doping im Sport
- Zur Rolle des Sports in der Außenpolitik der Bundesregierung
- Sportpolitik in der Europäischen Union

3. Jugendpolitische Dimensionen des Sports

- Partizipation im Sportverein/-verband
- Jugend und Ehrenamt
- Selbstorganisation innerhalb von Verein und Verband; Mitbestimmung von Jugendlichen; Jugendordnung – Jugendsprecher*innen – Juniorteam; Gestaltung von Mitsprache für Jugendliche etc.

Auf dieser Grundlage lassen sich auch Schulungen zu Rhetorik, Mediation, Moderationstechniken usw. gestalten.

4. Gesundheitspolitische Dimensionen des Sports

- Bewegungs- und Sportverhalten in Deutschland (z. B. empirische Daten, gesundheitliche und ökonomische Auswirkungen des Bewegungsmangels)
- Gesundheitspolitische Maßnahmen zur Förderung körperlicher Aktivitäten im Kindes- und Jugendalter
- Bedeutung des Sports für die Gesellschaft
- Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Gesundheit und sportlicher (Nicht-)Aktivität

5. Bildungspolitische Dimensionen des Sports

- Schulsportpolitik

LIZENZEN FÜR ÜBUNGSLEITER*INNEN, TRAINER*INNEN UND JUGENDLEITER*INNEN, JULEICA

An verschiedenen Stellen der Ausbildungsrichtlinien werden (gesellschafts-)politische Themen als Anteile genannt, die zum Erwerb verschiedener Lizenzen (Juleica, Übungsleiter*in, Trainer*in) benötigt werden.

Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB, die u. a. die Kompetenzen und Ausbildungsinhalte für Übungs- und Jugendleiter*innen sowie Trainer*innen beschreiben, fördern insbesondere auch „persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz“. So wird für Übungsleiter*innen beschrieben, dass sie sich ihrer Vorbildfunktion und ethisch-moralischen Verantwortung bewusst sind, in der Lage sind, mit Verschiedenheit in Gruppen sensibel umzugehen (z. B. alters- und leistungsbedingte, geschlechtsspezifische, kulturell bedingte Unterschiede) sowie Konflikte sachlich und konstruktiv zu lösen. Im Bereich der fachlichen Kompetenz wird beispielsweise verlangt, dass Übungsleiter*innen die Bedeutung von Bewegung für eine gesunde Lebensführung vermitteln und zum regelmäßigen Sporttreiben motivieren. Damit werden durch die Übungsleiter*in- und Trainer*in-Ausbildungen Kompetenzen gefördert, die auch Bestandteil politischer Bildung sind.

Übungsleiter*innen mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche werden beispielsweise folgende Inhalte vermittelt:

- Zielgruppenorientierung, Grundlagen der Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen,
- physische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklungsprozesse in verschiedenen Altersabschnitten,
- gesellschaftliche, jugend- und bewegungskulturelle Entwicklungen und Konsequenzen für die Lebens- und Bewegungsumwelt, Interessen und Erwartungen von Kindern und Jugendlichen im Sportverein,
- psychosoziale Ressourcen im Kinder- und Jugendsport,
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management),
- Umgang mit Konflikten, Selbstreflexion, Kritikfähigkeit,
- Vorbildfunktion und ethisch-moralische Verantwortung für die Gruppenmitglieder,
- Fair Play,
- rechtliche Grundlagen (Jugendschutzgesetz, Kindeswohlgefährdung etc.),
- Informationen zum Gefahrenpotenzial von (Alltags-)Drogen und Doping,
- psychosoziale Ressourcen und ihre Bedeutung,
- Aufbau, Aufgaben und Mitbestimmungsstrukturen des organisierten Sports,
- Gewinnung, Beteiligung und Förderung von jungen Menschen im Sportverein,
- Mitbestimmungsstrukturen und jugendgerechte Engagementformen,
- Umweltbildung im Sport, Konfliktfelder in den Bereichen Sport und Umwelt/Natur,
- Aufbau der Sportorganisationen und des Qualifizierungssystems,
- Aufgaben, Aufbau, Führungs- und Entscheidungsstrukturen in Vereinen und Verbänden.

Die Möglichkeit, Themen der politischen Bildung zu behandeln, ist in den Ausbildungen zum*zur Jugendleiter*in noch größer. Diese beinhaltet auch den Erwerb der Juleica.

Eine Anrechnung von Stundenkontingenten aus den Bereichen der politischen Bildung auf den Lizenzerwerb ist also grundsätzlich denkbar.



3.5 SCHWERPUNKTTHEMEN

3.5.1 BNE – BILDUNG FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG IM SPORT

BNE bezeichnet eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt. Sie ermöglicht es jedem Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Dabei werden zentrale Fragen gestellt:

- Wie beeinflussen meine Entscheidungen Menschen nachfolgender Generationen oder in anderen Erdteilen?
- Welche Auswirkungen hat es beispielsweise, wie ich konsumiere, welche Fortbewegungsmittel ich nutze oder welche und wie viel Energie ich verbrauche?
- Welche globalen Mechanismen führen zu Konflikten, Terror und Flucht?

Der Kerngedanke von BNE ist einfach:

Auf lange Sicht dürfen wir nicht auf Kosten der Menschen in anderen Regionen der Erde oder zukünftiger Generationen leben. Grundlegend ist die Erkenntnis, dass Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft sich gegenseitig beeinflussen: Es wird langfristig keinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt ohne intakte Umwelt geben. Ebenso wenig wird es gelingen, die Umwelt effektiv zu schützen, wenn Menschen um ihre wirtschaftliche Existenz kämpfen müssen.

Nachhaltigkeit besitzt für viele Kinder und Erwachsene eine zentrale Bedeutung – aber wie die „Fridays for Future“-Demonstrationen zeigen, hat der Bewusstseinswandel noch nicht alle erreicht. An dieser Stelle kommt dem Konzept einer Bildung für nachhaltige Entwicklung eine entscheidende Bedeutung zu. Hier geht es insbesondere darum, die ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekte der Nachhaltigkeit in ihrer Komplexität und gegenseitigen Abhängigkeit zu verdeutlichen. Vor diesem Hintergrund rückt ein „partizipatives Lernen“ in den Fokus, es soll eine Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen am Prozess nachhaltiger Entwicklung fördern.

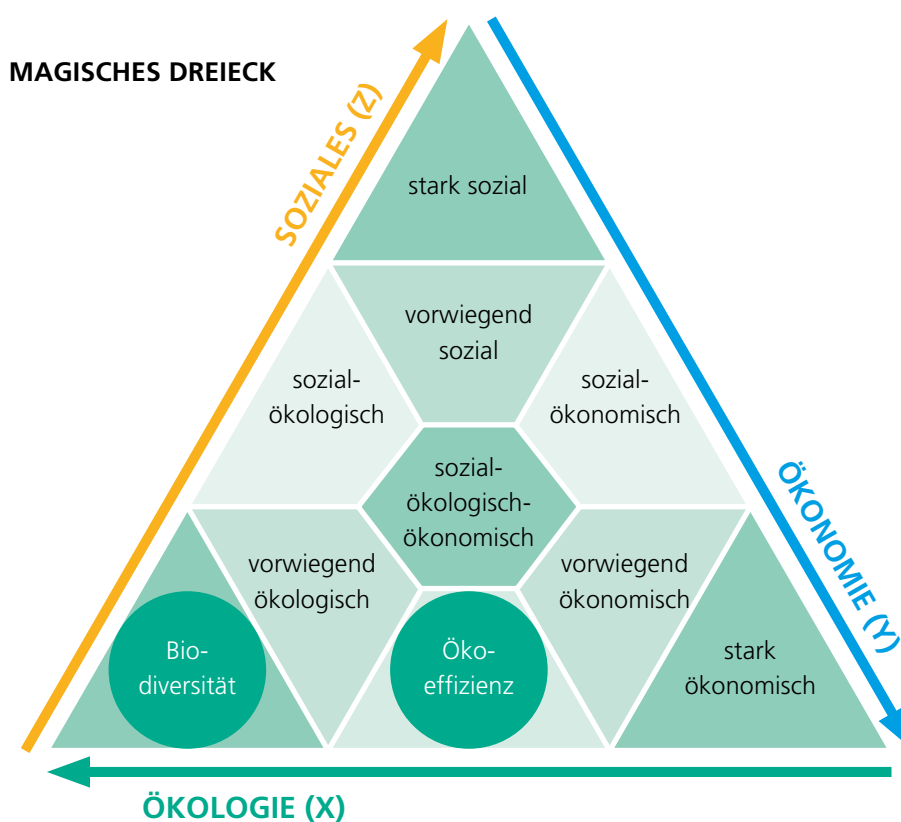


BNE möchte Gestaltungskompetenz vermitteln – die Fähigkeit, sich selbst und die Gesellschaft, in der wir leben, zu gestalten.

GESTALTUNGSKOMPETENZ ist die Fähigkeit...

- Wissen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen,
- Probleme nicht nachhaltiger Entwicklung zu erkennen und
- partizipativ Entscheidungen zu treffen.

... die eigene Zukunft und die Gesellschaft im Sinne nachhaltiger Entwicklung mitzugestalten.



Die Deutsche Sportjugend (dsj) und ihre 79 Mitgliedsorganisationen als größter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich außerschulischer Jugendbildung fördern zahlreiche dieser Kompetenzen und leisten damit seit vielen Jahren systematisch und qualitätsorientiert Beiträge zu einer BNE – auch durch die Ermöglichung von Teilhabe und Mitbestimmung.

Der **nationale Aktionsplan BNE** sieht unter anderem vor:

Junge Menschen sind unverzichtbare Akteurinnen und Akteure, wenn es um die Gestaltung von Zukunft und Transformation geht. Sie müssen durch wirksame Beteiligung und Mitsprache in der BNE jugendgemäß eingebunden werden.

Freiwilligendienste im Sport bieten einen geeigneten Rahmen für BNE, da sie

- am Individuum ansetzen,
- Gestaltungskompetenz fördern,
- die Bildungsarbeit an den Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmenden ausrichten,
- junge Menschen partizipativ einbinden,
- auf Freiwilligkeit ausgelegt sind und
- das Individuum in einen gemeinschaftlichen Kontext versetzen, in dem es sich für das Gemeinwohl engagieren kann.

In den Freiwilligendiensten im Sport wurden Instrumente zur Förderung der Partizipation von Freiwilligen entwickelt, und auch im Rahmen der Engagementförderung spielt Partizipation eine essenzielle Rolle. Freiwillige erwerben Gestaltungskompetenzen, erlernen eigenverantwortliches und autonomes Handeln, üben gesellschaftliche Partizipation sowie vorausschauendes Denken ein. Sie erkennen, dass ihr Handeln kurz-, mittel- sowie langfristige Auswirkungen auf ihr Umfeld hat. Zentraler Ansatzpunkt ist hier die partizipative Ausrichtung der Bildungsseminare, gekoppelt an die Selbstwirksamkeitserfahrungen, die in der täglichen Arbeit im Sportverein gemacht werden, und an die Sensibilisierung für Fragen der Nachhaltigkeit.

3.5.2 PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT IM SPORT

In Sportvereinen wird täglich durch engagierte, kompetente und verantwortungsvolle Gestaltung des Kinder- und Jugendsportangebots und des Vereinsalltags die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützt und Selbstbewusstsein sowie gleichzeitig Achtung und Respekt füreinander vermittelt.

Der organisierte Sport trägt dabei eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven. Dazu gehört auch die Motivation, sich für den Schutz vor sexualisierter Gewalt einzusetzen.

Vereine und Verbände, die sich um Aufklärung und Qualifizierung in diesem Bereich bemühen, Präventionsmaßnahmen bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen umsetzen und sich für Transparenz im Kinder- und Jugendsport einsetzen, nutzen ihr Potenzial, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu fördern. Sie geben damit ein Qualitätsversprechen ab und zeigen, dass ihnen das Wohlbefinden der Schutzbefohlenen sehr wichtig ist.

Seit dem 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Insbesondere die Änderungen von § 72a im SGB VIII betreffen die Arbeit des organisierten Kinder- und Jugendsports. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein. Es stellt jedoch allein keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar und sollte daher von weiteren Maßnahmen begleitet werden.

Da Freiwillige im Sport fast immer auch mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verlangen die Träger im Regelfall von allen ein erweitertes Führungszeugnis. Dies ermöglicht dem Arbeitgeber in weit größerem Umfang als bisher, Auskünfte darüber zu erhalten, ob Stellenbewerber*innen wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind. Grundsätzlich werden Erstverurteilungen nur dann in ein polizeiliches Führungszeugnis übernommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. Abweichend davon wurden jedoch, auch nach bisher geltendem Recht schon alle Verurteilungen – unabhängig vom Strafmaß – wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten nach den §§ 174 bis 180 und § 182 Strafgesetzbuch aufgenommen. Für das erweiterte Führungszeugnis ist dieser Katalog um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des StGB erweitert worden. Es kann daher auch beispielsweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von kinderpornographischem Material oder Exhibitionismus im erweiterten Führungszeugnis erscheinen. Bislang erhielt der Arbeitgeber von einer solchen Verurteilung durch ein Führungszeugnis keine Kenntnis. Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem § 72a KJHG (Tätigkeitsausschluss) dort notwendig, wo Träger der Jugendhilfe Personen für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen oder vermitteln.

Welche Regelung für Freiwillige genau gilt, vereinbart der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den freien Trägern und ist deshalb von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Einsatzstellen können darüber hinaus weitere eigene Festlegungen im Rahmen ihres Präventionskonzeptes treffen, die zu berücksichtigen sind.

Freiwilligendienstleistende sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit, wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen. Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis befreit.¹ Bei der örtlichen Meldebehörde muss über eine Bescheinigung des Verbandes nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Dabei ist auch der Verwendungszweck anzugeben.²

Alle Träger der Freiwilligendienste im Sport haben sich dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) umzusetzen und Ansprechpartner*innen für Betroffene zu benennen. Freiwilligendienstleistende, die selbst betroffen sind oder über Erfahrungen im Verein sprechen möchten, können sich sowohl an die pädagogischen Mitarbeiter*innen als auch an die offiziellen PSG-Ansprechpartner*innen wenden, die auf den Internetseiten der Träger zu finden sind oder unter safesport.dosb.de. Auch in den Bildungsseminaren ist PSG ein Thema: Freiwilligendienstleistende werden beispielsweise dafür sensibilisiert, Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und zu beachten und mit ihren Gruppen darüber zu reden, wie Grenzen definiert und beachtet werden.

¹ Gesetzlich verankert in der Vorbemerkung des Kostenverzeichnis zum JVKostG (Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung): „Die Gebühren 1130 und 1131 werden nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird.“ (Vorbemerkung 1.1.3 im Abschnitt 3)

² Siehe Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.

3.6 EINE FRAGE DER QUALITÄT: RAHMENKONZEPTION PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG

3.6.1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

SELBSTVERSTÄNDNIS DER DEUTSCHEN SPORTJUGEND

Die Deutsche Sportjugend ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger für das Freiwillige Soziale Jahr im Sport sowie für den Bundesfreiwilligendienst im Sport.

Die Deutsche Sportjugend gestaltet ein flächendeckendes Angebot der freien Jugendhilfe, das ganzheitliche Jugendarbeit im Sport leistet und flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen reagiert. Sie entwickelt unter aktiver Mitbestimmung junger Menschen innovative Rahmenbedingungen im Jugendsport und leistet damit ergebnisorientiert Jugendhilfe.

Die Deutsche Sportjugend ist der größte Jugendverband in Europa und führt das jugendpolitische Mandat des DOSB. Ihrem Leitbild entsprechend agiert sie parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Die Entscheidungen erfolgen kooperativ und für alle transparent. Die Deutsche Sportjugend tritt für einen jugendorientierten und gesunden Sport sowie den verantwortungsbewussten Umgang miteinander ein. Dabei orientiert sie sich auch an den in der Agenda 21 formulierten Grundsätzen und Handlungszielen einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung. Die Prinzipien der Fairness, Vielfalt, Freiwilligkeit und Demokratie sind dabei Maßstäbe, das Ehrenamt ist die starke Basis. Die Deutsche Sportjugend unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und fördert eigenverantwortliches Handeln, gesellschaftliche Mitverantwortung, soziales Engagement, Integrationsfähigkeit und das interkulturelle Lernen.

RAHMENBEDINGUNGEN

Die Deutsche Sportjugend setzt als föderal organisiertes System der Jugendhilfe die Inhalte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf Bundes- und Landesebene im und durch Sport zielorientiert um. Sie arbeitet dabei eng mit ihren Mitgliedsorganisationen zusammen. Sechzehn Landessportjugenden sind von der jeweils zuständigen obersten Landesjugendbehörde als Träger für das FSJ anerkannt worden, im Saarland übernimmt der Fußballverband ab September 2019 in Kooperation mit der Landessportjugend die Trägerschaft. Für den BFD haben neben vierzehn Landessportjugenden bislang vier Jugendorganisationen der Spitzenverbände sowie eine Jugendorganisation der Sportverbände mit besonderen Aufgaben Trägerrollen übernommen (Stand: Juni 2019). In Niedersachsen führt zudem der Sportverein ASC Göttingen von 1846 e. V. in Kooperation mit der Sportjugend Niedersachsen den BFD im Sport durch; er ist als eigene Zentralstelle anerkannt.

Gefördert werden das Freiwillige Soziale Jahr im Sport sowie der Bundesfreiwilligendienst im Sport durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

EINSATZMÖGLICHKEITEN IM FREIWILLIGENDIENST

Der Einsatz der Freiwilligen muss nach den Gesetzen zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste (JFDG) sowie dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) in gemeinwohlorientierten Einrichtungen erfolgen und arbeitsmarktneutral sein. Die Tätigkeiten der Freiwilligen variieren je nach Angebot und Kooperationspartner der Einsatzstelle. Im FSJ liegt der Schwerpunkt zumeist auf der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport. Als Einsatzstellen kommen deswegen Vereine, Verbände und Sporteinrichtungen in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren und sonstige Betreuungsdienste für diese Zielgruppe anbieten.

Die Einsatzbereiche im BFD umfassen sowohl die des ehemaligen Zivildienstes als auch verbandsspezifische Aufgaben und konzentrieren sich auf folgende Profile:

1. Projekt- und Veranstaltungsmanagement im Sportverein und -verband
2. Sportartspezifische Tätigkeiten („Kinder- und Jugendsport“)
3. Arbeit mit besonderen Zielgruppen im Sport
4. Sporträume (u. a. handwerkliche und gärtnerische Tätigkeiten)
5. Umwelt und Naturschutz im Sport

Einsatz im Spitzensport ist für Kadersportler*innen möglich. Einzelheiten werden in den Vereinbarungen festgelegt, die zwischen Freiwilligen, Einsatzstellen und den zuständigen Trägern geschlossen werden.

BILDUNGSGEDANKE

Freiwilligendienste sind den Bedürfnissen der Freiwilligen, dem sozialen Lernen sowie der nachhaltigen Förderung bürgerschaftlichen Engagements verpflichtet. Sie sind weder ein arbeitsmarktpolitisches Instrument noch Bestandteil eines formalen Bildungsprozesses.

FSJ und BFD werden als (für U27-Jährige ganztägiger) Bildungs- und Lerndienst ausgestaltet, der sich an non-formalen und informellen Lernprozessen orientiert. **Ziel des**

Dienstes ist es, soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie gegebenenfalls die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern.

Bildungsanteile im Freiwilligendienst im Sport umfassen neben einem strukturierten Seminarconcept die Anleitung in den Einsatzstellen sowie die pädagogische Begleitung durch pädagogische Fachkräfte. Die Gestaltung der Bildungsprozesse orientiert sich am Orientierungsrahmen informelle Bildung im Sport und bezieht sich auf die entsprechende Zielgruppe. Ausgangspunkt hierfür sind die Interessen und Bedürfnisse der Freiwilligen.



Ein besonderes Augenmerk gilt in den Freiwilligendiensten den informellen Lernprozessen, da das Lernen hier ganz anders motiviert ist als das durch vorgegebene Lehrpläne organisierte schulische Lernen. In der täglichen Arbeit in der Einsatzstelle und während der begleitenden Seminare können die Freiwilligen ihre Teamfähigkeit erproben und Vertrauen in sich selbst und andere gewinnen. Bei der täglichen Arbeit spielen neben fachlichen Anteilen das Lernen vom Umgang mit Konflikten und auch das Äußern und Durchsetzen eigener Interessen große Rollen. Beim Umgang mit unterschiedlichen Gruppen von Kindern und Jugendlichen lernen die Freiwilligen, sich in deren Bedürfnisse, Fähigkeiten und Befindlichkeiten hineinzuversetzen und geduldig zu sein.

Die Freiwilligendienste im Sport vermitteln hier also eine Reihe von Schlüsselqualifikationen wie Empathie, Toleranz, Geduld, Konflikt- und Teamfähigkeit. Erst durch die Verbindung von praktischer Arbeit in den Einsatzstellen mit der Reflexion dieser Arbeit und der theoretischen Aufarbeitung der Erfahrungen in einem Gruppenprozess während der Seminarwochen wird der Anspruch des „sozialen Bildungsjahres“ gerade für jüngere Teilnehmer*innen eingelöst.

3.6.2 DIE TRÄGER

Träger des FSJ im Sport sind grundsätzlich die nach dem „Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen sozialen Jahres“ beziehungsweise (seit 2008) dem „Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste“ von der zuständigen obersten Landesjugendbehörde anerkannten Landessportjugenden. Derzeit sind als Träger anerkannt (Stand: 1. Juni 2019):

- Baden-Württembergische Sportjugend
im Landessportverband Baden-Württemberg e. V.
- Bayerische Sportjugend
im Bayerischen Landes-Sportverband e. V.
- Sportjugend
im Landessportbund Berlin e. V.
- Brandenburgische Sportjugend
im Landessportbund Brandenburg e. V.
- Bremer Sportjugend
im Landessportbund Bremen e. V.
- Hamburger Sportjugend
im Hamburger Sportbund e. V.
- Sportjugend Hessen
im Landessportbund Hessen e. V.
- Sportjugend
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- ASC Göttingen von 1846 e. V. (Niedersachsen)
- Sportjugend Nordrhein-Westfalen
im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
- Sportjugend
des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e. V.
- Saarländischer Fußballverband e. V.

- Sportjugend Sachsen
im Landessportbund Sachsen e. V.
- Sportjugend
im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V.
- Sportjugend Schleswig-Holstein
im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.
- Thüringer Sportjugend
im Landessportbund Thüringen e. V.

Als Träger im Bundesfreiwilligendienst können grundsätzlich alle Mitgliedsorganisationen des DOSB bzw. der dsj auf Antrag anerkannt werden. Grundlage für die Arbeit als Träger ist die Unterzeichnung des Vertrages zur Aufgabenübertragung zwischen der dsj als Zentralstelle und dem Träger. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Träger bestimmte qualitative und quantitative Mindeststandards erfüllen.

Derzeit sind folgende Träger im Sport anerkannt (Stand: 1. Juni 2019):

- Baden-Württembergische Sportjugend
im Landessportverband Baden-Württemberg e. V.
- Bayerische Sportjugend
im Bayerischen Landes-Sportverband e. V.
- Sportjugend
im Landessportbund Berlin e. V.
- Brandenburgische Sportjugend
im Landessportbund Brandenburg e. V.
- Bremer Sportjugend
im Landessportbund Bremen e. V.
- Hamburger Sportjugend
im Hamburger Sportbund e. V.
- Sportjugend Hessen
im Landessportbund Hessen e. V.
- Sportjugend
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Sportjugend Nordrhein-Westfalen
im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
- Sportjugend
des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e. V.
- Sportjugend Sachsen
im Landessportbund Sachsen e. V.
- Sportjugend
im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V.
- Sportjugend Schleswig-Holstein
im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.

- Thüringer Sportjugend
im Landessportbund Thüringen e. V.
- Deutsche Ruderjugend
im Deutschen Ruderverband e. V.
- Deutsche Schachjugend
im Deutschen Schachbund e. V.
- Deutscher Tischtennis-Bund e. V.
- Deutsche Turnerjugend
im Deutschen Turner-Bund e. V.
- DJK Sportjugend

Die Sportjugend Niedersachsen kooperiert mit dem Sportverein ASC Göttingen von 1846 e. V., der ebenfalls als Zentralstelle zugelassen ist.

AUFGABEN DES TRÄGERS

Der Träger ist der Vermittler zwischen den Erwartungen und Bedürfnissen der Freiwilligen und den Anforderungen der Einsatzstelle. Der Träger ist verantwortlich für die persönliche Betreuung (z. B. Einsatzstellenbesuche, Beratung) und Qualifizierung der Teilnehmer*innen, die Sicherstellung und Finanzierung der begleitenden Seminare, die Auswahl der Einsatzstellen und unter Umständen die Auswahl der Freiwilligen. Zudem übernimmt der Träger die Auszahlung des Taschengeldes sowie des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Anmeldung der Freiwilligen bei der Sozialversicherung, d. h. das Abführen von Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträgen, wird zumeist vom Träger ggf. im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle vorgenommen. Auch die Antragsstellung und Nachweisführung für Fördergelder sowie die Einwerbung weiterer Mittel gehören ebenso wie die Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgaben des Trägers.

3.6.3 DIE EINSATZSTELLE



* in Trägerschaft des Sports

Häufig ist die Mitgliedschaft im jeweiligen Landessportbund Voraussetzung für die Anerkennung als Einsatzstelle. Interessierte Vereine und andere Institutionen müssen sich beim Träger als Einsatzstelle anerkennen lassen und dabei genau darlegen, welche Tätigkeiten ein*e Freiwillige*r im sportlichen Bereich, im Bereich überfachlicher Aufgaben des Vereins sowie im Verwaltungsbereich übernehmen soll. Einsatzstellen im BFD benötigen zudem eine Anerkennung durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA). Obwohl die Freiwilligendienste kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis sind, gelten die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, z. B. (Jugend-) Arbeitsschutzgesetz usw. Ein*e Freiwillige*r darf keine reguläre Arbeitskraft ersetzen (Prinzip der Arbeitsmarktneutralität).

AUFGABENFELDER DER FREIWILLIGEN

■ Profil „Kinder- und Jugendarbeit im Sport“ bzw. sportartspezifische Tätigkeiten im Kinder- und Jugendsport:

- Planen, Durchführen und Auswerten von sportlichen, kulturellen und politischen Vereinsangeboten für Kinder und Jugendliche,
- pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Hausaufgabenbetreuung),
- Kennenlernen und Mitarbeit in den Gremien der Jugendselbstverwaltung,
- Engagementförderung,
- Kennenlernen und Begleitung von organisatorischen Rahmenbedingungen für Vereinsangebote mit Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung von Trainingseinheiten, Wettkampfbetreuung,
- Pflege und ggf. Aufbau von Kontakten innerhalb und außerhalb der Einsatzstellen,
- Begleitung und Betreuung von Ferienfreizeiten,
- Begleitung von Kooperationsangeboten mit Schule und Kindergarten/-tagesstätte.

■ Profil Projekt- und Veranstaltungsmanagement im Sportverein und -verband:

- Organisation von regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen und Großveranstaltungen,
- Vorbereitung und Durchführung von Kampagnen (z. B. Bewegungsförderung),
- Entwicklung, Umsetzung und Begleitung eines verbandsspezifischen Projektes,
- Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Internetseite, Kommunikation im Verein,
- Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und Sitzungen,
- Vorstandsassistenz,
- Freiwilligenkoordination im Verein.

■ Profil Arbeit mit besonderen Zielgruppen im Sport:

- Einsatz im Bereich Integration durch Sport,
- Planen, Durchführen und Auswerten von sportlichen, kulturellen und politischen Vereinsangeboten für Menschen Ü55, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund, Hochbetagte etc.,
- individuelle Betreuung von Menschen mit Handicap beim Sport im Verein,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Ausflügen,
- Unterstützung der Trainer*innen im Verein,
- Aufbau von neuen Bewegungsangeboten,
- Fahrdienste und/oder Hausbesuche.

■ Profil Sporträume:

- Wartung und Pflege der Sporthallen und Sportplätze,
- kleinere Reparaturarbeiten aller Art,
- Gartenpflege,
- Neubau von Geräten, Spielplätzen oder Ähnlichem,
- Mitarbeit bei Veranstaltungen,
- Lager- und Aufräumarbeiten.

■ Profil Umwelt und Naturschutz im Sport:

- Projekte zur Geländegestaltung,
- Organisation und Durchführung von Sportangeboten in der Natur,
- Unterstützung der ökologischen Ausrichtung der Sportstätten (Stichworte: Energie-, Wasser- und Ressourcenverbrauch),
- nachhaltiges Event- und Sportmanagement.

Das Profil „Spitzensport“, das nur im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes möglich ist, richtet sich an Kadersportler*innen, die das Freiwilligenjahr zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung nutzen können und die Möglichkeit erhalten, Teile ihres Trainings während der Arbeitszeit zu absolvieren. Junge Sportler*innen erhalten so die Chance, in einem verlässlichen Rahmen für eine begrenzte Zeit Training, Wettkämpfe und Berufsorientierung im Sport zu verbinden. Eine Angliederung dieser Einsatzstellen an anerkannte Bundesstützpunkte oder Olympiastützpunkte ist anzustreben.

**ENGAGEMENT
IST VIELFÄLTIG**

BETREUUNGSLEISTUNG DER EINSATZSTELLE

Die Einsatzstelle benennt bereits im Rahmen der Vereinbarung eine Person, welche die Anleitung der*des Freiwilligen verantwortet und durchführt. Ihr obliegt die fachliche Anleitung, die Beantwortung persönlicher Fragen sowie die Verantwortung für die Einarbeitung und Begleitung. Aufgabe der Betreuungskraft ist es zudem, als Ansprechpartner*in in persönlichen Angelegenheiten sowie als Vermittler*in zwischen Träger, Einsatzstelle und Teilnehmer*in zu fungieren.

Der*die Anleiter*in bemüht sich, den Freiwilligen gegenüber folgende Aspekte zu erfüllen:

- Gesprächsbereitschaft signalisieren, Zeit nehmen für regelmäßige Gespräche über die Erfahrungen im Freiwilligendienst,
- Unterstützung und Hilfestellung anbieten,
- Selbständigkeit ermöglichen durch Übertragung verantwortlicher Aufgaben,
- Fördern, aber nicht überfordern,
- Rückmeldung geben: Stärken und Fähigkeiten bestätigen, Leistungen und Engagement anerkennen und wertschätzen, Lob aussprechen,
- Grenzen und Schwächen akzeptieren,
- Grenzen setzen, Konflikte konstruktiv angehen, Unzufriedenheit benennen,
- Einschätzungen und Kritik der Freiwilligen beachten.

Der Träger unterstützt die Einsatzstellen bei der Begleitung der Freiwilligen und steht kontinuierlich in Kontakt mit Verantwortlichen und Mitarbeiter*innen der Einsatzstellen.



3.6.4 BILDUNGSKONZEPT

Die Träger des Freiwilligendienstes stellen die pädagogische Begleitung sicher. Die pädagogische Begleitung umfasst die individuelle Betreuung der Freiwilligen, das Coaching und ggf. die Fortbildung der Anleiter*innen, die Beratung der Einsatzstellen sowie das Konfliktmanagement und die Seminararbeit. Die Einsatzstellen sind für die fachliche und persönliche Anleitung zuständig. Außerdem übernehmen sie die im Einsatz unmittelbar notwendige Begleitung.

LERNZIELE

Freiwilligendienste im Sport dienen der Orientierung und Persönlichkeitsbildung insbesondere junger Menschen und sind eine Maßnahme der Jugend- bzw. Erwachsenenbildung. Sie fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit insbesondere junger Menschen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Ziele der Freiwilligendienste bestehen darin, die Bereitschaft für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern. Erst durch die Verbindung von praktischer Arbeit in den Einsatzstellen mit der Reflexion dieser Arbeit und der theoretischen Aufarbeitung der Erfahrungen in einem Gruppenprozess während der Seminarwochen wird der Anspruch des „sozialen Bildungsjahres“ insbesondere für junge Menschen eingelöst.

Die Freiwilligendienste orientieren sich insbesondere an folgenden Lernzielen:

a) Persönliche Kompetenzen

- Entscheidungsfähigkeit
- Kritikfähigkeit
- Erkennen der eigenen Grenzen
- Reflexionsfähigkeit
- Selbständigkeit
- Entwicklung einer Lebens- und Berufsplanung

b) Soziale Kompetenzen

- Empathie
- Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit
- kulturelle und interkulturelle Kompetenzen

c) Methodische und fachliche Kompetenzen

- Improvisations- und Problemlösungsfähigkeit
- Organisationsfähigkeit
- Projektmanagement
- Kenntnis psychosozialer und motorischer Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen
- Vorbereitung und Durchführung sportlicher Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen
- Anatomische und physiologische Grundlagen, Kenntnis motorischer Hauptbeanspruchungsformen

Freiwillige und Einsatzstellen vereinbaren gemeinsame Lernziele, die im Regelfall schriftlich festgehalten werden.

Eine gemeinsame Verfolgung der genannten Ziele durch Träger, Einsatzstelle und Freiwillige wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- intensive Anleitung der Freiwilligen durch die Anleiter*innen der Einsatzstelle,
- regelmäßige Reflexionsgespräche mit den Freiwilligen auf den Seminaren sowie in der Einsatzstelle, bei Bedarf gemeinsame Reflexionsgespräche mit allen Beteiligten,
- Einsatzstellenbesuche des Trägers,
- Gelegenheit zur Übernahme von Verantwortung für eigene Projekte bzw. Aufgabebereiche in der Einsatzstelle,
- ggf. Teilnahme der Freiwilligen an internen Fortbildungsangeboten der Einsatzstelle,
- Umsetzung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsstandards des FSJ im Sport bei den Bildungsseminaren.

Viele Träger bieten den Freiwilligen die Möglichkeit, im Rahmen ihres Bildungsjahres ein eigenes Projekt durchzuführen. Dieses wird gemeinsam mit der Einsatzstelle durchgeführt und vom Träger pädagogisch begleitet. Weitere Informationen im Kapitel 3.2.

SEMINARE

Die Seminare ermöglichen – laut Gesetz – insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen. Seminarkonzepte orientieren sich an den Interessen der Freiwilligen und beziehen die Bedürfnisse der Einsatzstellen und des organisierten Sports mit ein. Seminarkonzepte beziehen sich auf die unterschiedlichen Tätigkeitsprofile. Empfohlen wird der Erwerb einer Lizenz aus dem organisierten Sport nach den Rahmenrichtlinien des DOSB. Alternativ sind Bildungsangebote möglich, die dem Curriculum des eigenen Trägerverbandes entsprechen. Besondere Schwerpunkte einzelner Träger sind möglich und im Sinne der Trägervielfalt ausdrücklich erwünscht.

Die Verantwortung für das Bildungskonzept und die Durchführung der Bildungstage liegt bei dem Träger, dem die Einsatzstelle zugeordnet ist. Auf Wunsch können gemeinsame Seminare für FSJ und BFD durchgeführt werden.

SEMINARZIELE

Die Seminare dienen in erster Linie der pädagogischen Begleitung, dem Erfahrungsaustausch, der persönlichen und sozialen Bildung. Sie sollen den Teilnehmenden ermöglichen, die in den praktischen Tätigkeiten erlebten Arbeitssituationen und die dabei gegebenenfalls auftretenden Probleme untereinander zu diskutieren und zu reflektieren.

Dabei wird auf die Mitwirkung der Freiwilligen Wert gelegt.

Die Teilnehmer*innen sollen ...

- Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl entwickeln,
- ihre sozialen und interkulturellen Kompetenzen erweitern,
- sich mit der gesellschaftlichen Situation von Kindern und Jugendlichen kritisch auseinandersetzen,
- berufsorientierende Informationen erhalten,
- Kritik-, Kommunikations-, Konflikt- und Kooperationsfähigkeit entwickeln,
- die Persönlichkeit entfalten können,
- eigene Wertvorstellungen überprüfen,
- Vorurteile abbauen und lernen, mit Aggressionen umzugehen,
- Einblicke in gesellschaftliche und soziale Zusammenhänge erhalten,
- eine Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung erfahren und dazu angeregt werden, ein dauerhaftes freiwilliges Engagement in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit bzw. in der Vereins- und Verbandsarbeit zu entfalten.

Auf ihre Tätigkeiten innerhalb der Einsatzstellen sollen die Teilnehmer*innen am Freiwilligendienst auch durch die Bildungsarbeit vorbereitet werden, die insbesondere im Profil Kinder- und Jugendarbeit ...

- auf die Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen eingeht und diese erweitert,
- die Vielfalt und Grundsätze der Jugendverbandsarbeit umfasst,
- die Entwicklungen im Kinder- und Jugendsport sowie jugendkulturelle Bewegungstrends nachvollzieht, reflektiert und aufgreift,
- die gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen einbezieht und für die jungen Menschen Partei ergreift.

Im FSJ werden, laut Gesetz, mindestens ein fünftägiges Einführungs-, ein fünftägiges Zwischen- sowie ein fünftägiges Abschlussseminar angeboten. Im Regelfall gilt dies auch für U27-Freiwillige im BFD. Insgesamt werden 25 Bildungstage bei einem zwölfmonatigen Dienst besucht. Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst besuchen im Rahmen ihrer Bildungstage ein fünftägiges Seminar zur politischen Bildung, das an einer Einrichtung des Bundes durchgeführt wird. FSJ-Freiwillige können diese Seminare ebenfalls besuchen, wenn der Träger dies wünscht und das Bildungszentrum zustimmt.

Themen des Einführungsseminars:

- Vorstellungen, Wünsche und Erwartungen der Teilnehmenden,
- Erfahrungsaustausch über die Anfangsphase des FSJ/BFD (Motivation, erste Erlebnisse, Probleme und Lösungen),
- Ideenbörse für die praktische Arbeit,
- Gesetzliche Grundlagen, Rechte und Pflichten im FSJ/BFD und in der Jugendarbeit,
- Vorstellung des Trägers und Informationen zu weiteren sportspezifischen Seminaren (Jugendleiter*innen-, Trainer*innen- und Übungsleiter*innen-Ausbildung o.Ä.),
- Einführung in die sportliche Kinder- und Jugendarbeit (Partner, Jugendhilfestrukturen, Finanzierung von Maßnahmen der Jugendarbeit),
- Optional: pädagogische und psychologische Grundlagen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote.

ZWISCHENSEMINAR

In den zehn bis fünfzehn Tagen zwischen Einführungs- und Abschlusssseminar werden die Teilnehmer*innen im Regelfall durch die Teilnahme an Jugend-, Trainer- und Übungsleiter*innenlehrgängen auf ihre Tätigkeit im Sport fachlich vorbereitet. Die Lizenzbildungen richten sich nach den DOSB-Rahmenrichtlinien zur Qualifizierung. Alternativ sind Bildungsangebote möglich, die dem Curriculum des eigenen Trägerverbandes entsprechen.

Die Auswahl der Lizenz orientiert sich am Tätigkeitsprofil des*der Freiwilligen. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bieten sich beispielsweise Lizenzbildungen wie „Übungsleiter*in C sportartübergreifender Breitensport Profil Kinder/Jugendliche“ oder sportartspezifische „Trainer*in C Breitensport Profil Kinder/Jugendliche“ an, sind aber nicht vorgeschrieben, da individuelle Vorerfahrungen oder bereits bestehende Lizenzen in die Entscheidung über die Wahl der neuen Lizenz einbezogen werden. Die Lizenz ist Grundlage der fachlichen Arbeit während der Dienstzeit und darüber hinaus. Der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (z. B. Juleica) ist erwünscht.

Bundesfreiwilligendienstleistende unter 27 Jahren besuchen auch ein Seminar zur politischen Bildung, das an den Bildungszentren des Bundes stattfindet.

ABSCHLUSSEMINAR

Im Abschlusssseminar werden die Erfahrungen mit dem Freiwilligendienst reflektiert. Die Auswertung der Erfahrungen im Blick auf die Arbeit in den Einrichtungen, die Inhalte der Bildungsarbeit und die Seminargruppe stehen im Vordergrund. Die Teilnehmer*innen setzen sich intensiv damit auseinander, inwieweit sich ihre Erwartungen an das Jahr erfüllt haben, welche Enttäuschungen sie verarbeiten mussten und was sie immer wieder motiviert hat. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt besteht darin, sich Gedanken dazu zu machen, welchen Einfluss der Freiwilligendienst auf die Berufs- und Studienwahl genommen hat.

Zu den Themen des Abschlusseseminars gehören:

- Erfahrungsaustausch der Teilnehmer*innen über ihren Freiwilligendienst,
- Detaillierte Auswertung (Einsatzstellen, pädagogische Begleitung, Bildungsseminare, Trainer*innen- bzw. Übungsleiter*innen-Ausbildung),
- Reflektion des Freiwilligendienstes gemeinsam mit den Anleiter*innen oder Dokumentation der Erfahrungen, beispielsweise durch den Einsatz von Medien (kurzer Fernseh- oder Radiospot, Internetauftritt) oder kreativ-künstlerischer Darstellungen (Theaterstück, Abschlusszeitung),
- Zukunftsplanung,
- Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote.

Weitere wichtige Themen (für Einführungs-, Zwischen- oder Abschlusseseminar):

- Informationen zu Berufsfeldern im organisierten Sport; gerne auch: allgemeine Informationen zur Berufsfindung, Bewerbungstraining,
- Gender Mainstreaming/Gleichberechtigung,
- Vorstellen von Projekten im Sport,
- sportartübergreifende jugendpolitische Themenfelder (z. B. Doping, Rechtsextremismus, Kindeswohlgefährdung).

Die für unter 27-Jährige laut Gesetz vorgeschriebenen 25 Seminartage teilen sich somit beispielsweise in ein Einführungs- (fünf Tage), ein Zwischen- (15 Tage für den Lizenzwerb) und ein Abschlusseseminar (fünf Tage) auf. Es ist auch grundsätzlich möglich, die Lizenzausbildung beispielsweise mit dem Einführungsseminar zu verbinden. Grundlegend ist für das Freiwillige Soziale Jahr die Maßgabe, dass ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlusseseminar im Umfang von jeweils mindestens fünf Tagen stattfinden. Im BFD für unter 27-Jährige ist dies analog anzustreben.

Die Seminarteilnahme gilt als Arbeitszeit und ist Pflicht. Die Seminare sind für die Teilnehmer*innen kostenlos; sie werden von den Trägern organisiert und finanziert. Die Teilnehmer*innen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare aktiv mit.

BILDUNGSANSÄTZE IN DER SEMINARARBEIT

Das vorliegende Seminarconcept geht von einem ganzheitlich-emanzipatorischen Bildungsansatz aus. Die Freiwilligen werden in ihrer konkreten Situation gesehen, aus der heraus sie mit allen ihren Fähigkeiten mit anderen Menschen und ihrer Umwelt in Beziehung treten können. Sie werden als Handelnde begriffen, die Gesellschaft und Umwelt gestaltend verändern können in Richtung auf ein menschenwürdiges, gerechtes und ökologisch verträgliches Zusammenleben. Durch die Bildungsarbeit in den Seminaren sollen die Freiwilligen in ihren Fähigkeiten unterstützt und gefördert sowie zum verantwortlichen Handeln und Mitgestalten der Gemeinschaft zusammen mit anderen ermutigt und herausgefordert werden. Die Grundsätze der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ sind handlungsleitend.

Ausgangspunkt und Bestandteil des Bildungs- und Lernprozesses im Freiwilligendienst ist die praktische Tätigkeit in den Einsatzstellen. Die Reflexion dieser Erfahrungen der Teilnehmer*innen sowie die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle, auch unter dem geschlechtsspezifischen Aspekt, ist zentraler Bestandteil der Bildungsarbeit in den Seminaren. Somit kann man in der hier beschriebenen Bildungsarbeit auch von einem erfahrungsbezogenen Bildungsansatz sprechen.

Wichtige Prinzipien der Seminararbeit sind:

- Orientierung am Beutelsbacher Konsens: Überwältigungsverbot (Verbot der politischen Indoktrination), Kontroversitätsgebot (Aufzeigung unterschiedlicher Standpunkte, Erläuterung alternativer Optionen), Beachtung der Interessenlage der Teilnehmer*innen (Teilnehmer*innenorientierung),
- Wissenschaftsorientierung (Ausrichtung von Lernprozessen an Inhalten und Verfahren der Wissenschaften),
- Ganzheitlichkeit,
- Partizipation,
- Antizipation, Orientierung an Visionen und Zukunftsbildern,
- Lebensweltorientierung,
- Gender Mainstreaming und Diversity.

ZIELE DER BILDUNGSSEMINARE FÜR FREIWILLIGE UNTER 27 JAHREN

ERWEITERUNG DER SELBSTKOMPETENZ

Die meisten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die sich für einen freiwilligen sozialen Dienst bewerben, befinden sich in einer Phase der Orientierung. Fragen nach beruflicher Lebensgestaltung und persönlicher Identität drängen sich während des Freiwilligenjahres immer wieder in den Vordergrund. Die Bildungsarbeit in den Seminaren soll die Teilnehmer*innen ermutigen, sich diesen Fragen zu stellen und sie in ihrer Suche nach Antworten durch Seminarinhalte, aber auch durch Beratungsgespräche während der Seminare begleiten. Die Bedeutung der Querschnitts-Kategorie Geschlecht soll dabei allen deutlich werden.

Durch die praktischen Erfahrungen, die Reflexion und Aufarbeitung dieser Erfahrungen in den Bildungsseminaren werden die Teilnehmer*innen darin unterstützt, sich ihrer selbst bewusster zu werden, die eigenen Stärken und Schwächen zu erkennen, Selbstvertrauen zu gewinnen, Verantwortung zu übernehmen sowie Perspektiven und Kompetenzen für eine individuelle, befriedigende Lebensgestaltung zu entwickeln.

ERWEITERUNG DER SOZIALEN KOMPETENZ

Das JFWD-Gesetz sieht ebenso wie das BFD-Gesetz als eine wichtige Aufgabe der pädagogischen Begleitung die Vermittlung sozialer und interkultureller Erfahrungen an. Unter interkulturellem Lernen ist ein Prozess des Lernens im Austausch und in der Auseinandersetzung mit fremden kulturellen Umwelten zu verstehen, der in interkultureller Kompetenz mündet, wie sie auch in der praktischen Arbeit im Sportverein tagtäglich gefordert ist.



www.dsj.de/publikationen

Im Verlauf des Freiwilligenjahres treffen sowohl in den Vereinen als auch auf den Bildungstagen die unterschiedlichsten Menschen aufeinander. Sie erleben ihre Andersartigkeit in Bezug auf ihre jeweiligen Wertvorstellungen, ihr Denken und Handeln, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre Nationalität, ihre soziale Herkunft und auch ihre körperliche Verfassung. Gemeinsam mit diesen Menschen zu leben, zu arbeiten und zu handeln, gemeinsam mit ihnen auskommen und sich miteinander über eine menschliche Welt verständigen – das macht soziale Bildung aus. Für die Seminararbeit im Freiwilligendienst bedeutet dies: Um in aller Verschiedenartigkeit miteinander gut auszukommen, voneinander und miteinander zu lernen, ist es für jede*n einzelne*n Teilnehmer*in nötig, die anderen in ihrer Andersartigkeit wahrzunehmen, sich auf sie einzulassen, mit ihnen zusammenzuarbeiten, Konflikte auszuhalten oder auszutragen, Kompromisse zu schließen, Kritik zu üben und sich kritisieren zu lassen, eigene Grenzen und die Grenzen der anderen zu erkennen und zu akzeptieren.

Durch die Seminararbeit während des Freiwilligendienstes, die immer in der Gruppe geschieht, werden von den Teilnehmer*innen diese sozialen Fähigkeiten gefordert und erweitert. Durch die – im Verlauf eines Jahres zunehmende – Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer*innen für das Geschehen in der Gruppe und im Seminar wird zudem die Bereitschaft der Teilnehmer*innen zur Übernahme von Verantwortung für den Gruppenprozess gefördert.

ERWEITERUNG DES BEWUSSTSEINS DER MITVERANTWORTUNG FÜR DAS GEMEINWOHL

JFWD-Gesetz und BFD-Gesetz sehen es als eine der wichtigsten Aufgaben der pädagogischen Begleitung an, das Verantwortungsbewusstsein der Freiwilligen für das Gemeinwohl zu stärken. Es ist ein Ziel der Seminararbeit, dass die Teilnehmer*innen sich als mithandelnde und mitgestaltende Menschen dieser Gesellschaft begreifen und Selbstwirksamkeitserfahrungen reflektieren. **Bildungsarbeit in den Seminaren will den Teilnehmer*innen ermöglichen, ihre persönlichen Erfahrungen in der Arbeit in den Einsatzstellen, aber auch in ihrer privaten Lebenssituation in Zusammenhang zu bringen mit gesellschaftlicher Realität und mit politischen Entscheidungen.** Die Freiwilligen sollen ermutigt werden, sich als Mitglieder dieser Gesellschaft zu begreifen, die Handlungskompetenz besitzen, aber auch Mitverantwortung tragen. Möglichkeiten zur Einmischung in den gesellschaftlichen Prozess und die Vertretung eigener Interessen werden mit der Gruppe gemeinsam gesucht, teilweise auch verwirklicht.

ERWEITERUNG DER SPORTLICHEN UND ÜBERFACHLICHEN FACHKOMPETENZ

Die Teilnehmer*innen sollen befähigt werden, die in den Vereinen und Verbänden durchgeführte sportliche Arbeit fachlich fundiert zu unterstützen und Trainingseinheiten auch selbständig zu gestalten und durchzuführen. Hierzu dienen die umfangreichen Lehrgänge und Angebote unserer Mitgliedsorganisationen. Eine gute sportliche Ausbildung erweist sich als wichtiges Fundament auch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sport, da durch sportliche Fähigkeiten in der Regel auch die Autorität der Freiwilligen als Übungsleiter*innen und Trainer*innen bei den Kindern und Jugendlichen untermauert wird. Auch die Kompetenz in der überfachlichen und organisatorischen Jugendarbeit soll gestärkt werden. So werden z. B. in den Ausbildungsangeboten nicht nur sportliche, sondern auch überfachliche und organisatorische Themen behandelt.

Werden Freiwillige nicht in der sportlichen Vereinsarbeit eingesetzt, sondern sind beispielsweise mit Veranstaltungsmanagement oder Geländegestaltung betraut, sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Bildungstage für diese Aufgabenbereiche zentrale Grundlagen gelegt werden, sofern die Freiwilligen nicht explizit wünschen, eine Trainer- oder Übungsleiter*innenlizenz zu erwerben.

DIE LEITUNG DER SEMINARE

Grundsätzlich wird jedes Seminar von einem*r Referent*in des Trägers geleitet. Bei speziellen Themen werden Fachreferent*innen herangezogen. Je nach Teilnehmendenzahl können weitere pädagogische Mitarbeiter*innen hinzugezogen werden. Im Regelfall sind bei jedem Seminar zwei Ansprechpartner*innen anwesend, auf eine gemischtgeschlechtliche Besetzung wird, wo immer möglich, besonders geachtet. Bei niedriger Teilnehmer*innenzahl wird eine Kooperation mit anderen Trägern angestrebt.

INHALTE UND METHODEN DER SEMINARE

Jedes Seminar beinhaltet eine Reflexion der Praxis in den Einsatzstellen. In der Praxisreflexion beschreiben und bewerten die Teilnehmer*innen ihre Erfahrungen, die sie während ihres Einsatzes gemacht haben. Neben der Aufarbeitung der Erfahrungen werden hier auch ganz praktische Probleme einzelner Teilnehmer*innen aufgegriffen und bearbeitet.

Die im Bildungsprozess der Seminare angewandten Methoden sollen die Erreichung der Ziele unterstützen und die Inhalte der Bildungsarbeit erfahrbar machen. Im Sinne des ganzheitlichen Bildungsansatzes sprechen sie kognitive, kreative, emotionale und soziale Fähigkeiten der Teilnehmer*innen an. Es finden vor allem solche Methoden Anwendung, welche die Teilnehmer*innen dazu anregen, selbst aktiv zu werden.



ZIELE DER BILDUNGSSEMINARE FÜR ÜBER 26-JÄHRIGE IM BFD

Die Seminare im Bundesfreiwilligendienst ermöglichen – laut Gesetz – insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen. Seminarkonzepte orientieren sich an den Interessen der Freiwilligen und beziehen die Bedürfnisse der Einsatzstellen und des organisierten Sports mit ein. Dies gilt auch für Seminare, die von älteren Freiwilligen besucht werden.

Freiwillige, die älter sind als 26 Jahre, besuchen im Regelfall einen Seminartag pro Monat. Die Seminartage können als Einzelangebote stattfinden, aber auch zu mehrtägigen Veranstaltungen zusammengefasst werden. Um lange Anfahrtszeiten bei eintägigen Veranstaltungen zu vermeiden, bietet sich häufig die Kooperation mit anderen Anbietern vor Ort an, etwa mit Stadt- oder Kreissportbünden bzw. Untergliederungen von Fachsportverbänden. Die Freiwilligen sollten aber unbedingt die Möglichkeit erhalten, den Träger sowie andere Freiwillige im Rahmen gemeinsamer Seminartage kennenzulernen.

Zentral bei der Gestaltung der Seminare für und mit älteren Freiwilligen ist es, ihren Erfahrungsschatz und die häufig sehr unterschiedlichen beruflichen sowie sozialen Hintergründe aufzugreifen. Erwachsene, die häufig über eine längere Lebens- und Berufserfahrung verfügen als der*die Seminarleiter*in, müssen teilweise für Bildungsangebote erst motiviert werden. Sie wollen nicht „belehrt“ werden, sondern Erfahrungen austauschen, sich gemeinsam beraten sowie selbstständig Themen festlegen, an denen gearbeitet werden soll. Die Freiwilligen, die sich bei der Mitgestaltung der Seminarangebote engagieren wollen, sollen nicht nur die Möglichkeit erhalten, ihre Kompetenzen und ihr Erfahrungswissen sinnvoll einzubringen, sondern auch die Rahmenbedingungen mitzubestimmen.

Wichtige Ziele der Seminare für unter 27-Jährige, etwa der Erwerb von Selbstkompetenz sowie von sozialen Fähigkeiten, gelten entsprechend.



3.6.5 UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Der weit überwiegende Teil der Freiwilligen wird im Bereich der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt. Wichtiges Ziel der Bildungsarbeit ist es, diese Freiwilligen auf die pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorzubereiten und ihnen Hilfestellung zu leisten. Die Freiwilligen lernen, durch vielfältige Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, zum sozial verantwortlichen Handeln und zur moralischen Entwicklung der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen beizutragen:

Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

- Den Kindern und Jugendlichen möglichst vielfältige Anforderungen stellen,
- Mut machen, sich neuen Situationen und Aufgaben zu stellen,
- Hilfen anbieten bei der Herausbildung des Selbstwertgefühls,
- Hilfe geben bei der Entwicklung der geschlechtlichen Identität,
- Anregungen geben bei der aktiven Auseinandersetzung mit neuen Aufgaben, Problemen etc.,
- Freiräume schaffen, Grenzen setzen.

Förderung von sozial verantwortlichem Handeln

- Förderung von Gruppenprozessen,
- Fähigkeit zum Feedback,
- eigene und fremde Bedürfnisse wahrnehmen und respektieren lernen,
- Engagement des Einzelnen für die Gruppe fördern,
- Kompromissfähigkeit erhöhen,
- Toleranz fördern,
- Konfliktfähigkeit ausbauen,
- Kommunikation anregen,
- Kritikfähigkeit erhöhen.

Förderung der moralischen Entwicklung

- Ehrlichkeitsbestreben unterstützen,
- Fairness fördern,
- Gerechtigkeitssinn unterstützen,
- Zivilcourage fördern,
- Verantwortung für Natur und Umwelt übernehmen.

3.6.6 AUSBILDUNG ÜBUNGSLEITER*IN C SPORTARTÜBERGREIFENDER BREITENSORT PROFIL KINDER/JUGENDLICHE³

Die Ausbildung umfasst 120 Lerneinheiten und schließt bei erfolgreicher Teilnahme mit dem Erwerb der DOSB-Lizenz „Übungsleiter*in C sportartübergreifender Breitensport Profil Kinder/Jugendliche“ ab. Sie qualifiziert die Teilnehmer*innen für die Planung, Organisation und Durchführung von sportartübergreifenden Sport- und Bewegungsangeboten mit Kindern und Jugendlichen. Der*die Übungsleiter*in trägt dazu bei, dass die Sporttreibenden in ihrer sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung unterstützt und ihre Selbständigkeit, Teilhabe und ihr selbstbestimmtes Lernen gefördert werden.

Aufbauend auf den vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen der Teilnehmenden wird durch diese Ausbildung eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

- Anregungen für eine abwechslungsreiche, zeitgemäße, kind- und jugendgerechte Sport- und Bewegungspraxis in den Vereinen,
- Weiterentwicklung der Handlungs- und Fachkompetenz der Teilnehmer*innen,
- pädagogische und didaktisch-methodische Kompetenzen,
- persönliche und sozial-kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- Handlungssicherheit und unterstützende Umsetzung neuer Ideen in die Vereinspraxis.

Welche Inhalte hat die Ausbildung?

- Personen- und gruppenbezogene Inhalte
 - Entwicklung, Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen
 - In und mit Gruppen arbeiten,
 - Rechtliche Grundlagen,
 - Vereinsangebote planen, organisieren, durchführen und auswerten.
- Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte
 - Inhaltliche Anregungen für die Praxisangebote im Verein,
 - Definition und Dimensionen von Sport und Bewegung,
 - Grundlagen des Bewegungslernens,
 - Ganzheitliches Gesundheitsverständnis und Training.
- Vereins- und verbandsbezogene Inhalte
 - Aufbau der Sportorganisation und des Qualifizierungssystems,
 - Teilhabe im Sportverein,
 - Umweltbildung im Sport.

³ Siehe: Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes (heute: Deutschen Olympischen Sportbundes), Frankfurt am Main 2005

3.6.7 TRAINER*INAUSBILDUNG

Die Ausbildung „Trainer*in C Breitensport“ umfasst 120 Lerneinheiten. Sie qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung von Übungs- und Trainingsstunden in der jeweiligen Sportart auf der unteren Ebene des sportartspezifischen Breiten- bzw. Leistungssports. Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:⁴

PERSÖNLICHE UND SOZIAL-KOMMUNIKATIVE KOMPETENZ

Die*der Trainer*in:

- kann Gruppen führen, gruppendynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen darauf reagieren,
- kennt die Grundregeln der Kommunikation und wendet sie an,
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten bei Kindern/Jugendlichen bzw. Erwachsenen und Älteren,
- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen,
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung aller Zielgruppen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielsetzungen des DOSB,
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainer*innen.

FACHKOMPETENZ

Die*der Trainer*in:

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Breitensport und setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung entsprechend um,
- kennt die Grundtechniken der jeweiligen Sportart und deren wettkampfmäßige Anwendung,
- kennt die konditionellen und die koordinativen Voraussetzungen für die jeweilige Sportart und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen,
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen,
- kann Mitarbeiter*innen motivieren,
- kann Breitensportgruppen aufbauen, betreuen und fördern,
- schafft ein attraktives, freudebetontes Sportangebot für die jeweilige Zielgruppe.

⁴ Siehe: Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes (heute: Deutschen Olympischen Sportbundes), Frankfurt am Main 2005, im Folgenden sind beispielhaft die in der Trainer*in C Breitensport-Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufgelistet.



3

METHODEN- UND VERMITTLUNGSKOMPETENZ

Die Trainerin*Der Trainer verfügt über

- pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten,
- verfügt über eine Grundpalette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich Breitensport,
- hat ein entsprechendes Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit zu Eigeninitiativen lässt,
- beherrscht die Grundprinzipien eines zielorientierten und systematischen Lernens im Sport.



SPORT BILDET



HINTERGRUND- WISSEN

4



4 HINTERGRUNDWISSEN



4.1 HISTORISCHE ENTWICKLUNG

WIE ALLES BEGINNT – DAS DIAKONISCHE JAHR

Bereits 1954 etabliert die Evangelische Kirche einen Freiwilligendienst als Reaktion auf den extremen Personalmangel, der in den Nachkriegsjahren die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen erschwert. Dieses „Diakonische Jahr“, das sich an junge, bereits im Erwerbsleben stehende Frauen richtet, soll in pflegerischen und sozialen Diensten abgeleistet werden. 1958 beteiligt sich auch die Katholische Jugend mit der Aktion „Jugend hilft Jugend“: Junge Frauen und Männer sind aufgerufen, sich in Flüchtlingslagern karitativ zu engagieren. Fünf Jahre später schaffen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege innerhalb ihrer Organisationen gleichfalls die Grundlage zur Durchführung eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“, das sich in erster Linie als ein soziales Bildungsangebot für junge Menschen versteht. Bald erkennt auch der Staat den Wert des Freiwilligendienstes, woraufhin das Freiwillige Soziale Jahr 1964 eine erste gesetzliche Grundlage erhält.

Da die meisten jungen Männer seit 1957 der Wehrpflicht unterliegen und zudem von der in den 1960er Jahren schnell wachsenden Wirtschaft umworben werden, entwickelt sich das FSJ von Anfang an zur weiblichen Domäne. Weil die klassischen Einsatzfelder in der Behindertenbetreuung sowie in der Kranken- und Seniorenpflege liegen, nutzen vor allem Wohlfahrtsorganisationen das Freiwillige Soziale Jahr als Vorpraktikum für die Auswahl weiblicher Kandidatinnen für ihre sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Ausbildungsgänge. Bis zur Mitte der 1990er Jahre ist nur ein moderater

Anstieg der Interessent*innen am FSJ zu verzeichnen. Seitdem werden jedoch, zunächst bedingt durch den wachsenden Mangel an Lehrstellen und die steigende Jugendarbeitslosigkeit, FSJ-Plätze als Alternativen für Ausbildungs- und Beschäftigungsplätze deutlich stärker nachgefragt. Aufgrund des derzeit vorherrschenden Trends zur „Verschulung“ steigt zudem das Interesse von Jugendlichen, die zwischen Schule und Studium eine Auszeit nehmen möchten.



JUGEND HILFT JUGEND – VORLÄUFER DES FSJ IM SPORT

Auf die steigende Nachfrage nach FSJ-Plätzen reagiert die Bundesregierung 1996 mit dem Modellprojekt „Jugend hilft Jugend“, in dem im Rahmen eines regionalen Programms erstmals auch die sportliche und kulturelle Jugendarbeit als Einsatzfelder erprobt werden. In Nordrhein-Westfalen findet der von der Landessportjugend koordinierte Einsatz von Freiwilligen großen Zuspruch. Die vielfältigen Aktivitäten im Rahmen der sportlichen Jugendarbeit tragen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Weiterbildung der eingesetzten Personen bei und erweisen sich als wichtiger Beitrag zur Personalgewinnung für die vielfältigen Aufgaben bei der Betreuung von Kindern im Sport.

Das Modellprojekt des Bundes zur Ausweitung von Freiwilligendiensten soll indes nicht nur zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit beitragen. Im Rahmen einer intensiven Diskussion um die Stärkung der zivilen Bürgergesellschaft werden Freiwilligendienste wie das FSJ auch in ihrer Bedeutung als Lernorte für bürgerschaftliches Engagement neu entdeckt. Eine groß angelegte Umfrage zum freiwilligen Engagement verdeutlicht in diesem Zusammenhang, dass gemeinwohlorientiertes Handeln möglichst früh erlernt werden sollte. Wie aus der Studie hervorgeht, war immerhin die Hälfte aller erwachsenen Engagierten bereits als Jugendliche bürgerschaftlich aktiv.

„Ein Engagement im Jugendalter ermöglicht Lernerfahrungen und setzt Bildungsprozesse in Gang, die zum Ausgangspunkt für ein späteres Engagement im Erwachsenenalter werden“, betont Gisela Jakobs, die in der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ mitarbeitet.

Gerade Freiwilligendienste wirken als Sozialisationsinstanzen, in denen bürgerschaftliches Engagement, Partizipation und Mitgestaltung gelernt werden. Freiwilligendienste in Feldern wie dem Sport, der den Jugendlichen durch eigene Vereinerfahrung sehr vertraut ist, bieten sich hier an.

Freiwilligenarbeit und gemeinwohlorientiertes Handeln werden in den 1990er Jahren zu wichtigen Themen in der Politik. 1999 setzen die großen Parteien gemeinsam eine Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ ein, die konkrete politische Strategien und Maßnahmen zur Förderung des freiwilligen, gemeinwohlorientierten, nicht auf materiellen Gewinn ausgerichteten bürgerschaftlichen Engagements erarbeiten soll. Noch während die Kommission über Rahmenbedingungen bürgerschaftlichen Engagements berät, rufen die Vereinten Nationen 2001 das Internationale Jahr der Freiwilligen aus. Dies schärft in weiten Teilen der Bevölkerung das Bewusstsein für die Bedeutung von Freiwilligendiensten und bürgerschaftlichem Engagement.

FSJ IM SPORT – BUNDESWEIT!

Nachdem das in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt durchgeführte Programm „Jugend hilft Jugend“ in unterschiedlichen Sport-Einsatzstellen sehr erfolgreich ist, entschließt sich der Vorstand der Deutschen Sportjugend (dsj), das Freiwillige Soziale Jahr im Sport bundesweit zu erproben. Als Förderer kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gewonnen werden, das über einen Zeitraum von drei Jahren sowohl eine Koordinierungsstelle finanziert, die bei der dsj eingerichtet wird, als auch den Aufbau von 100 Einsatzstellen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes finanziell unterstützt. Dabei sollen sich die Jugend- und Sozialstrukturen von Sportvereinen und -verbänden generell für die Ableistung des gesetzlich geregelten Freiwilligendienstes öffnen, der bis dahin den im damaligen FSJ-Gesetz genannten sozialen und kirchlichen Trägern vorbehalten war. Träger des FSJ im Sport werden die 16 Landessportjugenden, so dass sich in allen deutschen Bundesländern mittlerweile Trägerstrukturen entwickelt haben. Die Anerkennung der Träger wiederum, die alle Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend sind, erfolgt durch die zuständigen Landesbehörden.

FSJ STATT ZIVILDIENTST

Am 1. August 2002 kommt eine wichtige Neuerung hinzu: Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können anstelle des Zivildienstes ein zwölfmonatiges FSJ absolvieren. Sie unterliegen dann vollständig den Regeln des Freiwilligendienstes, werden in der sportlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt und wie die übrigen FSJ'ler*innen vergütet. Das Interesse an FSJ statt Zivildienst ist im Sportbereich von Anfang an außergewöhnlich groß, da die Einsatzmöglichkeiten im Sport für viele junge Männer ausgesprochen attraktiv sind. Aufgrund der fast kostendeckenden Zuschüsse, die das Bundesamt für Zivildienst den Trägern für die Beschäftigung von Kriegsdienstverweigerern zahlt, lässt sich ihr Einsatz gut refinanzieren. Bis 2011 der Zivildienst ausgesetzt wird, sind die meisten der jungen Erwachsenen, die ein FSJ im Sport absolvieren, anerkannte Kriegsdienstverweigerer.

AUSSETZUNG DER WEHRPFLICHT

Den Zivildienst im Sport gab es seit 1976. Er wurde als ein Modellprojekt mit zehn „Zivis“ gestartet. Danach wurden Einsatzkriterien für den Sport festgelegt. 30 Jahre lang, von 1981 bis 2011, war die „Verwaltungsstelle Zivildienst im Sport“ bei der dsj angesiedelt. Hier wurden Vereine und Institutionen bei der Anerkennung als Beschäftigungsstelle ebenso beraten wie angehende Zivildienstleistende. Alle Jugendlichen ohne eine sportfachliche Ausbildung erhielten die Möglichkeit, in einem dreiwöchigen Einführungslehrgang die DOSB-Übungsleiterlizenz zu erwerben. Gerade für Spitzensportler war der Zivildienst eine interessante Alternative. Für sie gab es seit 1987 eine spezielle Regelung, vergleichbar mit der Förderung von Spitzensportlern bei der Bundeswehr. Stellen mit Freistellung für Wettkämpfe und Training gab es etwa bei den Olympiastützpunkten. Die Zahl der Zivildienstleistenden im Sport sank in den letzten Jahren des Bestehens des Zivildienstes auf etwa 125, in den Spitzenzeiten waren es etwa 400 gewesen.

55 Jahre nach Einführung der Wehrpflicht werden zum 1. Juli 2011 die Wehrpflicht sowie der damit verknüpfte Zivildienst ausgesetzt. Als Nachfolger dient der Bundesfreiwilligendienst, der auch für Frauen und Ältere sowie Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft offen ist.



BUNDESFREIWILLIGENDIENST IM SPORT

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) tritt seit dem 1. Juli 2011 als neue Option neben das erfolgreiche Freiwillige Soziale Jahr im Sport und bietet nun – in Nachfolge des erfolgreichen Modellprojektes zum generationsübergreifenden Freiwilligendienst – auch Freiwilligen ab 27 Jahren die Möglichkeit, für ein Jahr rund um Verein oder Verband tätig zu werden. Zudem eröffnet er ganz neue Aufgabenbereiche, etwa im handwerklichen und technischen Bereich sowie in der verbandlichen Arbeit. Spitzensportler*innen können weiterhin, etwa an Olympiastützpunkten, Training und Freiwilligendienst unter kompetenter Anleitung verbinden. Während die Deutsche Sportjugend als Zentralstelle fungiert, erhalten erstmals alle dsj-Mitgliedsorganisationen die Chance, als Träger die Verantwortung für 25 Bildungstage sowie pädagogische Betreuung zu übernehmen. Alle ehemaligen Zivildienststellen im Sport sind automatisch als BFD-Einsatzstellen anerkannt, weitere Einsatzstellen können sich anerkennen lassen.

ENTWICKLUNG

Die Freiwilligendienste im Sport haben sich in den vergangenen Jahren stetig entwickelt. Steigende Teilnehmer*innenzahlen, Modellprojekte für benachteiligte Jugendliche und verbesserte Qualitätsstandards sorgen dafür, dass der Freiwilligendienst als Bildungs- und Orientierungsjahr großen Zulauf hat und nachhaltig wirkt. Im Rahmen der Modellprojekte „FSJ im Sport macht kompetent“ und „Fokus-FSJ“ wurden beispielsweise Freiwillige mit erschwerten Zugangsbedingungen zum Engagement im Sport besonders angesprochen und gefördert. Von 2016 bis 2018 wurden im Rahmen des „Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug“ neue Möglichkeiten für Freiwillige mit Fluchthintergrund geschaffen, aber auch Einsatzgebiete ausgeweitet. Seit dem Sommer 2019 ist es auch für jüngere Freiwillige unter bestimmten Bedingungen möglich, ihren Dienst in Teilzeit abzuleisten – dies schafft neue Möglichkeiten für junge Erwachsene, die chronisch krank sind, Kinder betreuen oder parallel zur Abendschule gehen. Derzeit (Stand: Sommer 2019) sind fast 4.000 Freiwillige im Sport tätig und unterstützen Sportvereine und -verbände durch ihr Engagement.

CHRONOLOGIE DER FREIWILLIGENDIENSTE IM SPORT

- 1964** FSJ-Gesetz (nach Vorbild Diakonisches Jahr)
- 1993** Freiwilliges Ökologisches Jahr
- 2000–2003** Modellprojekt FSJ im Sport
- 2002** Gesetzesänderung erlaubt FSJ statt Zivildienst (KDV-FSJ)
Sport als Einsatzort gesetzlich verankert
- 2005–2008** Freiwilligendienst aller Generationen
- 2011** Zivildienst wird ausgesetzt
Start des Bundesfreiwilligendienstes



4.2 BUNDESTUTORAT FREIWILLIGENDIENSTE IM SPORT

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert die Freiwilligendienste im Sport in vielfältiger Weise. Im FSJ wird beispielsweise die pädagogische Begleitung der Freiwilligen mit einer Kostenpauschale unterstützt, im BFD werden zudem die Ausgaben für Taschengeld und Sozialversicherung bezuschusst.



Als Gegenleistung verpflichten sich die Träger zur Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards und die Deutsche Sportjugend – insbesondere für den Bereich des FSJ – zur Einrichtung eines Bundestutorats. Das Bundestutorat Freiwilligendienste im Sport ist in Frankfurt am Main im Haus des Deutschen Sports angesiedelt. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehören die fachpolitische Vertretung und Beratung für die Freiwilligendienste. Das Bundestutorat sucht den regelmäßigen Austausch mit Akteuren der Bundespolitik (wie Parteien, Verbände etc.) und dem BMFSFJ und vertritt ihnen gegenüber die Interessen der an den Freiwilligendiensten im Sport beteiligten Partner. Im gemeinsamen Diskurs werden konzeptionelle Schwerpunkte unter Einbezug gesellschaftspolitischer Aspekte gesetzt. Das Bundestutorat setzt sich dabei für angemessene rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen insbesondere in FSJ und BFD ein.

Zur fachlichen Weiterentwicklung der Freiwilligendienste im Sport pflegt das Bundestutorat kontinuierlich die Zusammenarbeit und den Dialog mit Akteuren in den Feldern der Jugend-, Bildungs- und Sozialpolitik sowie im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements und des organisierten Sports. Aktuelle Diskurse werden in den dsj-Strukturen vorgestellt. Das Bundestutorat informiert und berät die Träger regelmäßig und in geeigneter Form zu allen Fragen rund um die Freiwilligendienste und regt die Entwicklung, Erprobung und Evaluation neuer Wege und Methoden an.

Um die Freiwilligendienste zu qualifizieren und weiterzuentwickeln, verantwortet das Bundestutorat den Qualitätsentwicklungsprozess mit dem Bundesarbeitskreis FSJ, dem Zusammenschluss der BFD-Zentralstellen sowie innerhalb der eigenen Trägergruppe. Aus den gesetzlichen Standards, den in der Fördervereinbarung formulierten Voraussetzungen, den Auflagen des Bewilligungsbescheids, dem „Vertrag zur Übertragung von Aufgaben“ sowie den dazugehörigen Richtlinien, der pädagogischen Rahmenkonzeption und den Qualitätsstandards ergeben sich Verbindlichkeiten, zu deren Einhaltung das Bundestutorat die angeschlossenen Träger verpflichtet. Im Falle des Abweichens einzelner Träger ergreift das Bundestutorat geeignete Maßnahmen. Gleichzeitig verantwortet das Bundestutorat mit dem Trägerverbund die Erarbeitung, Verabschiedung und Weiterentwicklung einer gemeinsamen pädagogischen Rahmenkonzeption und/oder eines Qualitätshandbuchs.



Die angeschlossenen Träger werden durch das Bundestutorat zur Umsetzung dieser pädagogischen Rahmenkonzeption verpflichtet. Das Bundestutorat unterstützt die Träger zudem bei der Weiterentwicklung ihres spezifischen Programms. In Bezug auf die Qualifizierung der pädagogischen Mitarbeiter*innen der Träger in den Freiwilligendiensten bietet das Bundestutorat regelmäßig Fortbildungen und Arbeitstagungen an.

ZENTRALSTELLE

Über das Bundestutorat hinaus nimmt die Deutsche Sportjugend die Funktion einer Zentralstelle wahr. Als Zentralstelle unterstützt sie die angeschlossenen Träger bei allen im Zusammenhang mit der Durchführung der Freiwilligendienste anfallenden administrativen Aufgaben. Im FSJ betrifft dies insbesondere die Beantragung, Weiterleitung und Abrechnung der Bundeszuschüsse, im BFD zudem die Verwaltungsabwicklung rund um die einzelnen BFD-Vereinbarungen. Als BFD-Zentralstelle trägt die dsj dafür Sorge, dass die ihr zugeordneten Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Die Zentralstellen sind das Bindeglied zwischen dem Bundesamt und den Einsatzstellen sowie deren Trägern; sie werden gebildet von den Trägern und Einsatzstellen. Einzelheiten sind in einer entsprechenden Rechtsverordnung des BMFSFJ geregelt.

BUNDESARBEITSKREIS FSJ

Die großen, traditionellen Träger des geregelten Freiwilligendienstes sind im Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) zusammengeschlossen und repräsentieren dort über 50.000 Freiwillige. Mitglieder sind die Arbeiterwohlfahrt, evangelische und katholische Trägervereinigungen, das Deutsche Rote Kreuz, der Internationale Bund, der Paritätische, die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit sowie die Deutsche Sportjugend und der Arbeitersamariterbund.

Der Bundesarbeitskreis nimmt die fachpolitischen Interessen seiner Mitglieder wahr und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch. Die Deutsche Sportjugend erhielt mit dem Beitritt zum Bundesarbeitskreis direkten Zugriff auf wichtige Informationen, eine Vertretung in den relevanten Gremien und die Möglichkeit, verstärkt für ihr Projekt des Freiwilligendienstes in der sportlichen Jugendarbeit zu werben.



Durch die Mitgliedschaft der dsj im Bundesarbeitskreis hat sich der Sport zur Mitwirkung in diesem Gremium ebenso verpflichtet wie zur Einhaltung gewisser Regeln. Zudem erarbeiten die Mitglieder gemeinsam Qualitätsstandards, zu deren Einhaltung sich alle Organisationen verbindlich verpflichten.

Die Mitarbeit im BAK FSJ erlaubt dem FSJ im Sport, sich gemeinsam mit den etablierten bundeszentralen FSJ-Trägern an der fachpolitischen Interessenvertretung gegenüber der Politik, den Behörden und der Öffentlichkeit zu beteiligen. Gerade in Umbruchzeiten ist es ausgesprochen wichtig, dass sich die Träger des Freiwilligenjahres gemeinsam und nicht gegeneinander für Freiwilligendienste einsetzen und an bestimmten Leitprinzipien wie der Orientierung am Wohl der Jugendlichen festhalten. Eine vergleichbare Zusammenarbeit erfolgt auch rund um den Bundesfreiwilligendienst.

4.3 SELBSTVERSTÄNDNIS DES BUNDESARBEITSKREISES FSJ ZUR UMSETZUNG DES FREIWILLIGEN SOZIALEN JAHRES

Der Bundesarbeitskreis FSJ (BAK FSJ) nimmt die gemeinsamen fachpolitischen Interessen seiner Mitglieder wahr und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch. Zweck der Arbeit ist die Gestaltung eines FSJ für junge Menschen. Grundlage ist das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgaben des BAK FSJ sind insbesondere:

- Vertretung der gemeinsamen fachpolitischen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, staatlichen Institutionen sowie Öffentlichkeit;
- Förderung und Koordination der Zusammenarbeit der Mitglieder;
- Unterstützung des fachlichen Informationsaustausches, insbesondere mit den Landesarbeitskreisen;
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen für Mitglieder, Politik, Ministerien und Öffentlichkeit;
- Beratung förderpolitischer Fragen sowie die
- konzeptionelle Weiterentwicklung des FSJ.

Die im BAK FSJ zusammengeschlossenen Bundestutorate befinden sich in einem kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess, der auch mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vereinbart wurde. Ziel ist es, den Erfolg und die Weiterentwicklung des Freiwilligen Sozialen Jahres unter Einbezug der Interessen und Bedürfnisse von Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern zu gewährleisten. Das vorliegende Papier fasst das Selbstverständnis der Verbände zusammen, die im BAK FSJ organisiert sind und das FSJ verantworten.

Alle Akteure des FSJ betrachten es als gemeinsame Aufgabe, das FSJ für eine Vielzahl von unterschiedlichen Zielgruppen zu öffnen und Zugänge für alle zu schaffen. Das FSJ wird als Angebot verstanden, das inklusiv gestaltet ist und sich zu Diversität bekennt.

Im vorliegenden Papier beschreibt der BAK FSJ wichtige Grundsätze der Arbeit mit Trägern, Einsatzstellen und Freiwilligen und bekennt sich dabei zu einer Arbeit, die den Bildungs- und Orientierungscharakter des FSJ in den Mittelpunkt rückt. Alle beteiligten Akteure finden im Papier eine Leitschnur für ihr tägliches Handeln. Gleichzeitig werden Interessierte über die Besonderheiten des trägergestützten Jugendfreiwilligendienstes informiert.



1. UMSETZUNG GESETZLICHER RAHMENBEDINGUNGEN

Die Umsetzung des FSJ wird durch das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) geregelt, das die zentralen Grundlagen und rechtlichen Regelungen der Jugendfreiwilligendienste beschreibt und für alle Akteure verbindlich ist. Das FSJ wird durch einen Träger pädagogisch begleitet mit dem **Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken** (vgl. § 3 JFDG).

Die jungen Menschen leisten ihr FSJ in den Einsatzstellen gemäß der Einsatzstellenbeschreibung unter Anleitung einer Fachkraft. Die Freiwilligen sind arbeitsmarktneutral einzusetzen. Obwohl das FSJ kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ist, gelten die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Schutzvorschriften (z. B. Jugendarbeitsschutz, Kündigungsschutz, Urlaubsrecht usw.).

Das Spezifische am FSJ ist die Verbindung von einem praktischen Einsatz in gemeinwohlorientierten Einrichtungen mit der pädagogischen Begleitung. Das FSJ ist weder eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme noch eine Maßnahme der Jugendsozialarbeit im Sinne des SGB VIII, sondern eine Maßnahme der Jugendbildungsarbeit.

2. AKTEURE

Die Freiwilligen

Freiwillige leisten einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung. Dazu verpflichten sie sich für eine Dauer von mindestens sechs Monaten und maximal 18 Monaten, im Regelfall für 12 Monate.

Die Einsatzstellen

Einsatzstellen sind die Einrichtungen, in denen der praktische Teil des Freiwilligendienstes geleistet wird. Die im BAK FSJ vertretenen Verbände garantieren eine große Vielfalt an Einsatzmöglichkeiten. Das FSJ wird in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege, in Schulen oder in Einrichtungen des Sports (vgl. § 3 JFDG).

Die Träger

Träger sind Organisationen, die für die Planung und Durchführung des FSJ verantwortlich sind. Als Träger des FSJ sind gesetzlich zugelassen: die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen, Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für alle anderen Träger von FSJ erteilen die zuständigen Landesbehörden die Zulassung.

Zentrale Aufgabe des Trägers ist die pädagogische Begleitung der Freiwilligen, die sich an einem pädagogischen Konzept orientiert. Die pädagogische Begleitung erfolgt durch eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Fachkräften. Als Richtwert ist eine pädagogische Vollzeitkraft für jeweils 40 Freiwillige vorzuhalten.

Der Träger wählt geeignete Einsatzstellen für das FSJ aus und unterstützt deren Anleitungenkräfte. Er informiert über Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen des FSJ und bietet den Einsatzstellen Beratung und Unterstützung an. Er besucht die Einsatzstellen und steht beratend und vermittelnd bei Konfliktsituationen in der Einsatzstelle zur Verfügung. Er bietet den Einsatzstellen Treffen und Erfahrungsaustausche an.

Der Träger ist Vermittler zwischen Freiwilligen und Einsatzstelle. Diese Akteure bilden ein (nicht nur rechtliches) Dreiecksverhältnis, das die besondere Qualität des FSJ gewährleistet.

Das Bundestutorat

Die verbandlichen Träger sind Bundestutoraten angeschlossen. Diese fungieren als Schaltstelle zwischen den Trägern und Einsatzstellen sowie den zuständigen staatlichen Stellen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Bundestutorate sind für die Qualitätsentwicklung und -sicherung der pädagogischen Begleitung verantwortlich. Das Bundestutorat unterstützt das pädagogische Personal der Träger bei der Durchführung der pädagogischen Begleitung und organisiert bundeszentrale Fachtagungen sowie Evaluationen, um die Qualitätsentwicklung des FSJ zu gewährleisten.

3. PÄDAGOGISCHE GRUNDPRINZIPIEN

Das Freiwillige Soziale Jahr ist grundsätzlich offen für alle, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, ihrem Geschlecht, individuellen Beeinträchtigungen, ihrer Weltanschauung oder ihrer sexuellen Orientierung und weiterer Aspekte ihrer Individualität. Freiwilligendienste werden als Bildungs- und Orientierungsjahr sowie als demokratischer Lernprozess für eine offene und von Vielfalt und Respekt geprägte Gesellschaft gestaltet.



Freiwilligendienste bieten Lern- und Erfahrungsräume und erfüllen einen Bildungsauftrag: Junge Menschen werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert; sie werden befähigt, ihre eigene Biografie und die Gesellschaft aktiv zu gestalten; ihre Potenziale zur aktiven Lebensgestaltung werden gestärkt. Das FSJ basiert als Bildungsangebot auf Formen informellen und non-formalen Lernens und orientiert sich an Konzepten lebensbegleitenden und ganzheitlichen Lernens. Unterschiedliche Lernformen und das Zusammenspiel von Lernorten und Lernmöglichkeiten ermöglichen im Praxisbezug des FSJ die Verbindung von kognitiven, sozialen und emotionalen Lernformen. Die Vertiefung dieser Erfahrungen durch Zeiten und Räume für Reflexion bietet die pädagogische Begleitung, die damit einen nachhaltigen Erfolg des FSJ befördert. In diesem Setting ist es möglich, persönlichkeitsbildende, soziale und interkulturelle Erfahrungen zu machen und dadurch ein Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu entwickeln und zu stärken.

Aus diesen Leitsätzen wird für die pädagogische Arbeit in den Jugendfreiwilligendiensten ein Spektrum an Handlungszielen abgeleitet. Ihnen zugeordnet werden im Folgenden Leitlinien der pädagogischen Arbeit:



■ LEBENSWELTORIENTIERUNG

Die pädagogische Begleitung im FSJ bezieht inhaltlich und methodisch die individuelle Lebenslage der Freiwilligen als Ausgangssituation und Zielperspektive ein, nimmt ihren Alltag und ihr Umfeld in den Blick.

■ GANZHEITLICHKEIT UND HANDLUNGSORIENTIERUNG

Durch die Lernorte und Bildungsgelegenheiten in den Jugendfreiwilligendiensten, die ein ganzheitliches Lernen ermöglichen und somit kognitive, praktische/körperliche und emotionale Prozesse anregen, wird die Persönlichkeitsbildung gefördert. Freiwillige werden in der Entfaltung ihrer gesamten Persönlichkeit und Potenziale unterstützt.

■ TEILNEHMER*INNENORIENTIERUNG

Die Stärken und Bedürfnisse der Freiwilligen und ihre vielfältigen Persönlichkeiten sind Grundlage für die Bildungsarbeit. Didaktische Prinzipien beziehen sich auf die Heterogenität von Zielgruppen, auf Voraussetzungen, Bedarfe und Interessen, auf die Themenfindung und methodische Ausgestaltung der Seminar- und Bildungsangebote.

■ PARTIZIPATION

Freiwillige bringen aktiv ihre Interessen und Anliegen ein und haben teil an der Ausgestaltung ihres Freiwilligendienstes. Dies bedeutet den steten Einbezug ihrer Interessen und Bedürfnisse in den Einsatzstellen und in der Bildungsarbeit, die Beachtung ihrer Anregungen und Reflexionen – letztlich also die Gewährleistung von Teilhabe, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Bei ihnen wird Interesse geweckt für aktive gesellschaftliche und politische Partizipation, Zugänge und Möglichkeiten werden aufgezeigt.

■ ENGAGEMENTORIENTIERUNG

Engagement wird umgesetzt durch den gemeinwohlorientierten Einsatz, die Arbeitsmarktneutralität und das Zugangsprinzip der Freiwilligkeit, das einschließt, sich bewusst für einen Freiwilligendienst zu entscheiden und sich einbringen zu wollen; Freiwilligkeit befindet sich immer in einem Spannungsverhältnis zur konkreten Verantwortung,

welche die Freiwilligen übernehmen. Wichtig ist hierfür ein Ernst- und Verantwortungscharakter der Tätigkeiten, der Erfolgserlebnisse und Engagementerfahrungen ermöglicht. Freiwillige werden angeregt, erworbene Kompetenzen in einem freiwilligen Engagement über ihren Jugendfreiwilligendienst hinaus einzusetzen. Ihnen werden dazu auch weitergehende Engagementmöglichkeiten aufgezeigt.

■ DIVERSITÄT

Die Heterogenität der Freiwilligen wird bei den pädagogischen Konzepten und in der Praxis berücksichtigt und zum Vorteil aller Freiwilligen genutzt. Pluralität anzuerkennen bedeutet eine Haltung der Wertschätzung von Differenz. Der Diversitäts-Ansatz in der Bildungsarbeit macht auf die Verknüpfung mit Fragen von Macht und Abhängigkeit aufmerksam.

■ INKLUSION

Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch selbstverständlich dazugehört und in allen gesellschaftlichen Teilbereichen selbstbestimmt und gleichberechtigt partizipieren kann. Voraussetzung für die selbstverständliche Zugehörigkeit ist die Schaffung von entsprechenden Haltungen, Strukturen und Abläufen. Hierzu zählen der aktive Abbau und die Beseitigung von Barrieren und Strukturen, die Beeinträchtigungen verfestigen.

■ BILDUNG FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Der Ansatz der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist als Querschnittsaufgabe in der pädagogischen Arbeit der Freiwilligendienste verankert. Sowohl die didaktischen Prinzipien einer BNE als auch inhaltlich relevante Themen werden so umgesetzt, dass die Freiwilligen in ihrer Gestaltungskompetenz gestärkt werden und somit zum zukunftsfähigen Denken, zum Erkennen des eigenen Veränderungswillens und zum zukunftsorientierten Handeln im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung motiviert werden können.

■ KONTROVERSITÄT

Die Prinzipien des Beutelsbachers Konsenses – Überwältigungsverbot, Kontroversität und Adressatenorientierung – spielen in der Bildungsarbeit der Jugendfreiwilligendienste eine große Rolle. Meinungsvielfalt ist ein grundlegendes demokratisches Prinzip. Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Sichtweisen trägt zur Klärung des eigenen Standpunktes und zur Akzeptanz anderer Meinungen bei. Kontroversität zielt darauf die Bildungsarbeit so zu gestalten, dass die selbstständige Urteilsbildung der Freiwilligen ermöglicht wird.

■ WISSENSCHAFTSORIENTIERUNG

Gesellschaftliche Veränderungen bedingen einen Wandel von Wissen und Information, dem die Bildung Rechnung tragen muss. Sie berücksichtigt die unterschiedlichen Positionen und Erfahrungen und konfrontiert Meinungen und Vorurteile mit wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnissen.

■ REFLEXION

In den Freiwilligendiensten werden Erlebnisse, Erfahrungen und Erkenntnisse auf die eigene Person und ihr Handeln bezogen werden. Dieser Prozess der Bewusstwerdung beinhaltet Selbst- und Fremdrelexion.

■ WERTSCHÄTZUNG

Freiwillige werden in ihrer Individualität wahrgenommen. Sie erfahren für ihr Engagement Anerkennung.

4. UMSETZUNG DER PÄDAGOGISCHEN BEGLEITUNG AUSSERHALB DER SEMINARARBEIT

4.1 Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren

Die Wertschätzung der Person und die Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen beginnen bereits mit der Gestaltung des Bewerbungsverfahrens. Ziel des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens ist, die Interessierten ausreichend zu informieren und individuell zu beraten, so dass sie eine begründete Entscheidung für oder gegen ein FSJ treffen können.

Grundsätzlich gilt, dass das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren in enger Abstimmung zwischen Träger und Einsatzstelle erfolgt. Interessierte werden über den Ablauf des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens und auf Anfrage über den jeweiligen Stand innerhalb des Verfahrens informiert. Zeitnah nach der Entscheidung über Zu- bzw. Absage werden die Bewerber*innen informiert.

Werden Teile des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens an die Einsatzstellen delegiert, so stellt der Träger sicher, dass die oben genannten Ziele erreicht werden.

Die Bewerber*innen lernen die möglichen Einrichtungen vor einer endgültigen Entscheidung kennen. Für Bewerber*innen aus dem Ausland (Incomer*innen) sorgen die Träger für eine adäquate Anwendung dieser Grundsätze.

4.2 Individuelle Begleitung der Freiwilligen

4.2.1 Aufgaben des Trägers

Die individuelle Begleitung durch den Träger des FSJ ist durch Offenheit gegenüber der*dem Freiwilligen und der Einsatzstelle geprägt. Sie orientiert sich an der Lebenssituation und den Bedürfnissen der*des Freiwilligen während des Dienstes und sichert die Partizipation der Freiwilligen.

Der FSJ-Träger stellt sicher, dass die*der zuständige pädagogische Mitarbeiter*in für die Einsatzstellen und die Freiwilligen regelmäßig erreichbar ist und die Zeiten der regelmäßigen Erreichbarkeit allen Beteiligten bekannt sind.

Er informiert die*den Freiwillige*n und die Einsatzstelle zeitnah über jeweils relevante Entwicklungen während des FSJ und hält regelmäßig Kontakt zu Freiwilligen und Einsatzstellen (telefonisch, schriftlich oder persönlich).



Der Träger kennt die FSJ-Einsatzstelle durch einen Besuch und stellt sicher, dass Gespräche zur Reflexion mit Freiwilligen und Anleitenden regelmäßig stattfinden. Er führt das Gespräch in der Einsatzstelle sowohl mit den Freiwilligen als auch mit Anleiter*innen und dokumentiert den Besuch.

4.2.2 Aufgaben der Einsatzstelle

Die Anleitung im FSJ durch die Einsatzstelle ist in der gemeinsamen Vereinbarung festgehalten und umfasst sowohl fachliche Anleitung als auch persönliche Begleitung. Die fachliche Anleitung der*des Freiwilligen wird von fachlich qualifiziertem Personal übernommen. Die fachliche Leiter*in und die*der Ansprechpartner*in für betriebliche und persönliche Belange sind dem*der Freiwilligen bekannt.

Die Freiwilligen bekommen zur Orientierung von Anfang an klare und umfassende Informationen über Art, Umfang und Grenzen des Einsatzes. Informationen und Aufgaben sind dem Alter und dem Reifegrad der Freiwilligen angepasst. Die angemessene Einarbeitung sowie die Prinzipien der Arbeitsmarktneutralität sind zu gewährleisten. Für die Freiwilligen existiert ein gemeinwohlorientiertes Aufgabenfeld, in dem ihre Fähigkeiten und Interessen berücksichtigt werden.

Die Partizipation der Freiwilligen in Teambesprechungen, an Weiterbildungsangeboten usw. wird ermöglicht und der*die Freiwillige für die Dauer der Vereinbarung in den Kreis der Mitarbeitenden aufgenommen.

Der*die Anleiter*in macht die*den Freiwilligen bekannt mit:

- der Einrichtung,
- den Mitarbeiter*innen,
- den Klient*innen,
- den wesentlichen Regeln/Tagesabläufen und Befugnissen in der Einsatzstelle,
- den Arbeitsschutzbestimmungen,
- den Rechten und Pflichten im FSJ und spezifisch in der Einsatzstelle.

Reflexionsgespräche finden im Jahresverlauf durch den*die Anleiter*in und/oder Betreuer*in mit der*dem Freiwilligen in regelmäßigen Zeitabständen statt und werden mindestens zu Beginn, zur Zwischenauswertung und zum Abschluss des FSJ durchgeführt.



4.2.3 Zusammenwirken von Träger und Einsatzstelle

Die Einsatzstellen sollen die Ziele des FSJ mittragen und mitgestalten. Dies setzt voraus, dass die Einsatzstellen ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Teilnehmer*innen haben. Bei Schwierigkeiten oder Konflikten im Einsatzbereich (Probleme, die von Freiwilligen, Einsatzstellen oder FSJ-Träger benannt werden) werden von Träger und Einsatzstelle geeignete Maßnahmen zur Konfliktlösung eingeleitet. Bei Problemen, die möglicherweise das Eingreifen des FSJ-Trägers erfordern, informieren Einsatzstelle und/oder Freiwillige*r, den Träger umgehend. Der FSJ-Träger reagiert zeitnah und dem Problem angemessen unter Einbezug aller Beteiligten.

Bei Problemen, die in der Person der/des Freiwilligen begründet sind, zeigt die*der zuständige Mitarbeiter*in des FSJ-Trägers der*dem Freiwilligen Strategien und Möglichkeiten zu einer angemessenen Problembearbeitung auf.

Träger und Anleitung/Betreuung machen deutlich, welche klar definierten Aufgaben der*die Freiwillige übernehmen darf und welche nicht. Die Fürsorgepflicht ist eine gemeinsame Aufgabe von FSJ-Träger und Einsatzstelle.

Die Anerkennung des*der Freiwilligen wird durch den FSJ-Träger und die Anleitung/Betreuung während des FSJ durch angemessene Formen sichergestellt. Die Einsatzstelle würdigt das soziale Engagement und dankt für den Einsatz im Rahmen einer angemessenen Verabschiedung. Der Träger gewährleistet, dass auch der Beitrag der Einsatzstelle zum Gelingen des Orientierungsjahres Anerkennung findet.

Die*der Freiwillige erhält vom FSJ-Träger eine Bescheinigung über das geleistete FSJ. In Absprache mit der Einsatzstelle wird durch den FSJ-Träger auf Verlangen der*des Freiwilligen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält auf Wunsch der*des Freiwilligen Aussagen zu Kompetenzen und berufsqualifizierenden Merkmalen.

4.2.4 Qualifizierung der individuellen Begleitung

Für Anleiter*innen oder Betreuer*innen in den Einsatzstellen bietet der FSJ-Träger regelmäßig Treffen/Arbeitstagen/Foren an. Diese dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Fortbildung und Weiterentwicklung des FSJ.



5. SEMINARARBEIT

Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf einen zwölfmonatigen Dienst mindestens 25 Seminartage. Das Einführungs-, das Abschluss- und mindestens ein Zwischenseminar bestehen aus mindestens fünf zusammenhängenden Tagen. Ergänzend hierzu kann der Träger auch einzelne Bildungstage anbieten. Wird das FSJ über die zwölf Monate hinaus durchgeführt, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. **Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht.** Die Seminare sind den Freiwilligen grundsätzlich kostenlos anzubieten. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare aktiv mit. Die Seminarstruktur bietet den Freiwilligen ausreichend Möglichkeit zum Austausch und zur Reflexion. Es wird Raum für informellen Austausch und das Gemeinschaftserleben gegeben.

Die Gruppe ist eines der wichtigsten Instrumente der Seminararbeit und bietet Freiwilligen ein ideales Lernfeld. Des Weiteren unterstützt die Gruppenform den kollegialen Austausch und die gegenseitige Beratung der Freiwilligen untereinander – auch über das festgeschriebene Programm und die Themenstellungen der Seminare hinaus. Insbesondere im genannten Einführungs-, Zwischen- und Abschlusseminar ist Kontinuität in der Seminarleitung und der Gruppenzusammensetzung möglichst einzuhalten. Die Verantwortung für die Durchführung, die Inhalte und die Qualität der Seminare liegt beim FSJ-Träger. Pädagogisch geschulte Mitarbeiter*innen führen die Seminare durch, davon ist in der Regel mindestens eine Person eine pädagogische Fachkraft.

6. QUALIFIKATION DES EINGESETZTEN PÄDAGOGISCHEN PERSONALS

Das eingesetzte pädagogische Personal ist fachlich so qualifiziert, das es gemäß den didaktischen Prinzipien und methodischen Anforderungen die Seminararbeit sowie die weitere pädagogische Begleitung planen und gestalten kann. Die fachliche Qualifikation des eingesetzten pädagogischen Personals in der Seminararbeit ermöglicht ein kompetentes didaktisches Handeln, das den jungen Freiwilligen ein selbstorganisiertes Lernen ermöglicht. Dafür muss das pädagogische Personal über methodische und soziale Kompetenzen, die Fähigkeit zur Selbst- und die Bereitschaft zur Akzeptanz der Fremdreflexion verfügen. Das pädagogische Personal erhält die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme an zentralen und individuellen Fortbildungen und Reflexionsformen. Pädagogische Mitarbeiter*innen des Trägers nehmen im Rahmen der Qualitätssicherung die Angebote des Bundestutorats wahr.

7. AUSBLICK

Das Freiwillige Soziale Jahr bleibt ein Bildungs- und Orientierungsjahr, das jungen Menschen mit sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen und Erwartungen offen stehen soll. Die Förderung von Inklusion und Diversität sowie die Umsetzung von Partizipation und Demokratiebildung sind zentrale Aufgaben der Akteure in den Freiwilligendiensten. Anpassungen wie die Ermöglichung von Teilzeitangeboten für spezielle Zielgruppen dienen dazu, möglichst vielen jungen Interessierten ein FSJ zu ermöglichen. Auch vor dem Hintergrund wechselnder politischer Prioritäten sind der Eigensinn des Freiwilligen Sozialen Jahres zu bewahren und die Prinzipien der Subsidiarität zu gewährleisten. Ausdruck davon sind das Trägerprinzip und die erfolgreiche Zusammenarbeit von Einsatzstellen, Trägern und Bundestutoraten bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Dienste.

4.4 INTERNATIONALE FREIWILLIGENDIENSTE

Die Nachfrage nach internationalen Freiwilligendiensten im Sport ist seitens der Jugendlichen groß. Gerne wird ein Freiwilligenjahr mit einem Jahr Auslandserfahrung verknüpft. In vier verschiedenen Freiwilligenprogrammen haben junge Menschen grundsätzlich die Möglichkeit, einen Freiwilligendienst im Ausland im sportlichen Bereich zu absolvieren:



Internationale Freiwilligendienste
im Sport

Europäischer Solidaritätskorps: Der Europäische Freiwilligendienst wurde 2018 vom EU-Programm „Europäischer Solidaritätskorps“ abgelöst. In diesem Rahmen können wieder Freiwilligendienste absolviert werden. Die Fördersätze sind im Vergleich zum Europäischen Freiwilligendienst gestiegen und ermöglichen neben Freiwilligentätigkeit auch Praktika und Arbeitsplätze. Organisationen müssen sich über die zentrale Website akkreditieren lassen. Junge Menschen registrieren sich über die zentrale Datenbank und können hier auch Projekte und Einsatzstellen suchen.

Weltwärts: Der entwicklungspolitische Freiwilligendienst des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ermöglicht Freiwilligendienste im Sport in Ländern des Globalen Südens. Entsendeorganisationen im Sport sind derzeit der DOSB und der ASC Göttingen von 1846 e.V. in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Niedersachsen.

Internationaler Jugendfreiwilligendienst: Der Internationale Jugendfreiwilligendienst fördert einen einjährigen Aufenthalt von Freiwilligen im Ausland. Der ASC Göttingen ist, in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Niedersachsen, als Träger anerkannt und entsendet Freiwillige im Rahmen des deutsch-französischen Freiwilligendienstes.

Deutsch-französischer Freiwilligendienst: Der deutsch-französische Freiwilligendienst wird vom Deutsch-Französischen Jugendwerk koordiniert, mit dem Ziel der Entsendung junger Freiwilliger aus Deutschland nach Frankreich und entsprechend vieler Freiwilliger aus Frankreich nach Deutschland. Die Freiwilligenprogramme beider Länder („Service Civique“ in Frankreich und „Internationaler Jugendfreiwilligendienst“ in Deutschland) sollen bei diesem Modell miteinander verknüpft werden. Aktuell nehmen circa zehn Tandems an dem Freiwilligendienst teil (Stand Sommer 2019). Umgesetzt wird das Programm in Kooperation zwischen dsj und dem LSB Niedersachsen/dem ASC Göttingen. Partner in Frankreich sind das Comité National Olympique et Sportif Français und die Ligue de l’Enseignement mit ihren Sportverbänden UFOLEP und USEP.



4.5 ANERKENNUNGSKULTUR IN DEN FREIWILLIGENDIENSTEN

Das vorliegende, leicht gekürzte Papier des BAK FSJ richtet sich an alle Akteur*innen, die einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Anerkennungskultur in den Freiwilligendiensten leisten können. Dies sind in erster Linie die Bundes- und Landespolitik, die Wirtschaftsunternehmen aber auch die Zentralstellen, Träger und Einsatzstellen. Es beschreibt sowohl konkrete Forderungen für die Zukunft als auch Maßnahmen, die bereits umgesetzt werden. Dabei richtet sich der Blick sowohl nach innen, auf die Praxis der zivilgesellschaftlichen Akteure, als auch nach außen auf die Politik. Gleichzeitig müssen aber auch weitere Akteure, wie zum Beispiel Wirtschaft und Kommunen mitgedacht werden (2015).

Stärkung der Anerkennungskultur in den Freiwilligendiensten

Die Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ sowie der Bundesfreiwilligendienst haben in den letzten Jahren einen deutlichen Ausbau erfahren. Inzwischen engagieren sich jedes Jahr etwa 100.000 Freiwillige für durchschnittlich zwölf Monate und übernehmen damit gesellschaftliche Verantwortung. Dass dieses Engagement große Anerkennung verdient und die bestehende Anerkennungskultur in den Freiwilligendiensten weiter ausgebaut werden sollte – darüber besteht weitgehend Einvernehmen zwischen den beteiligten Akteuren.

Die Bundesregierung hat eine Stärkung der Willkommens- und Anerkennungskultur in den Freiwilligendiensten als eines der Ziele für die Legislaturperiode 2013–2017 sogar im Koalitionsvertrag festgehalten. Dazu soll die Einführung eines bundeseinheitlichen Freiwilligenausweises beitragen. Die Freiwilligen selbst fordern immer wieder eine stärkere Anerkennung und Bekanntmachung ihres Engagements bzw. das Einlösen von bestehenden Versprechen, wie etwa einer Ermäßigungsberechtigung im öffentlichen Nahverkehr, die trotz der Empfehlung auf dem Freiwilligenausweis längst noch nicht überall umgesetzt wird. Die Zentralstellen, Träger und Einsatzstellen als direkte Ansprechpartner für die Freiwilligen leben – in unterschiedlichen Ausprägungen – bereits die Anerkennungskultur.

So sehr das Ziel von allen geteilt wird, so schwer fassbar bleibt bisweilen, was unter einer Stärkung der Anerkennungskultur in den Freiwilligendiensten zu verstehen ist und welche Maßnahmen erforderlich sind. Der Bundesarbeitskreis FSJ möchte mit diesem Papier aufzeigen, was konkret getan werden kann und sollte, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.



Anerkennungskultur in den Freiwilligendiensten – was ist das?

Grundsätzlich meint Anerkennung öffentliche Wertschätzung und basiert auf zentralen Werten wie Respekt, Vertrauen, Aufmerksamkeit, Zugewandtheit und Interesse. Anerkennung vermittelt sich in Haltung und Kommunikationsformen, in den Rahmenbedingungen des Engagements, in Partizipationsmöglichkeiten sowie durch konkrete immaterielle oder materielle Würdigungen.

Eine umfassende Anerkennungskultur trägt zu einer nachhaltigen Wertschätzung, Ermutigung und öffentlichen Sichtbarkeit bürgerschaftlichen Engagements bei und ist ein zentraler Bestandteil von Engagementförderung¹.

Die unterschiedlichen Akteure in den Freiwilligendiensten verfügen bereits über vielfältige Möglichkeiten, Anerkennung auszudrücken.

Verbesserung der Anerkennungskultur durch Einsatzstellen, Träger und Zentralstellen

Anerkennung ist umso ehrlicher und wirksamer, je persönlicher und individueller sie gestaltet wird. Einsatzstellen und Träger stehen in unmittelbarem Kontakt mit den Freiwilligen. Sie haben daher die besten Möglichkeiten, durch alltägliche, (meist) immaterielle Maßnahmen und Haltungen den Freiwilligen eine Anerkennung zu vermitteln, die unmittelbar bei ihnen ankommt. Einsatzstellen und Träger sind daher gefragt, die von ihnen praktizierten Formen der Anerkennungskultur zu reflektieren, Leitlinien für die Anerkennungskultur im Organisationsleitbild zu verankern bzw. weiterzuentwickeln und ihre Bedeutung allen Akteuren ins Bewusstsein zu bringen und dort zu halten. Dabei sind die Weiterentwicklung und der Ausbau der Partizipationskultur auf allen Ebenen wichtige Elemente. Insbesondere die umfassende Beteiligung macht einen Freiwilligendienst als besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements erlebbar und verdeutlicht den Freiwilligen, dass ihre Ideen gefragt sind.



Forderungen und Vorschläge zum Ausbau der Anerkennungskultur an die Politik (Bundes- und Landespolitik)

Im Koalitionsvertrag bekennt sich die Bundesregierung zu dem Ziel, gemeinsam mit Ländern, Hochschulen, Kommunen und privaten Betrieben sowie anderen Akteuren die Anerkennungskultur für Freiwillige auszubauen und die Voraussetzungen für Vergünstigungen zu verbessern². Bisher sind in diese Richtung noch keine konkreten Maßnahmen ergriffen worden (Stand: 2019).

¹ Nr. 3 der Leitlinien der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, 2002.

² Quelle: Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 2013-2017, S.79. Auch im Konzept zum „Jugendfreiwilligenjahr“ stellt die Bundesjugendministerin, Dr. Franziska Giffey, sehr konkrete Vorstellungen zur Anerkennungskultur in den Freiwilligendiensten vor.

Öffentliche Wertschätzung

Obwohl mittlerweile eine große Zahl von jungen Menschen ein FSJ, FÖJ oder einen BFD absolviert, ist die Bekanntheit der Freiwilligendienste in der allgemeinen Bevölkerung immer noch ausbaufähig. Nicht selten berichten Freiwillige, dass sie sich gegenüber Familie oder Freunden in einer Erklärungs- und Rechtfertigungsposition befinden, weshalb sie „für wenig Geld“ ein Jahr „arbeiten gehen“ würden.

Ziel sollte es sein, dass die Teilnahme an einem Freiwilligendienst als selbstverständlich angesehen und als besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements für die Gesellschaft geschätzt wird. Empfänge und Ehrungen der Freiwilligen in Landesministerien, aber auch offizielle Zertifikatsübergaben oder Treffen mit Abgeordneten sind geeignete Formate, diese öffentliche Wertschätzung zu befördern.

Anerkennung in der Ausbildung

Ein geleisteter Freiwilligendienst sollte einen Bonus beim Zugang zu Ausbildung und Studium bringen. Um dies zu erreichen, sollte der Bund mit den verschiedenen Akteuren ins Gespräch kommen. Adressaten wären zum Beispiel Arbeitgeberverbände, Länder, Wirtschafts- und Hochschulvertreter*innen. Neben dem besseren Zugang zu Bildungseinrichtungen ist auch die Würdigung eines Freiwilligendienstes bei der Personalauswahl notwendig.

Eine einheitliche Anerkennung von Freiwilligendiensten an den Hochschulen ist anzustreben, zum Beispiel durch eine generelle Verbesserung der Abschlussnote um beispielsweise 0,2 Punkte. Dies gilt auch für den Zugang zu Ausbildungsplätzen. Zusätzlich sind Freiwillige auch bei besonderen Kontingenten, die von Hochschulen für Studienplätze offen gehalten werden, bei persönlicher Eignung besonders zu berücksichtigen.

Vergünstigungen als Anerkennungsinstrumente

Neben den Bestrebungen, den Bekanntheitsgrad in der Gesellschaft, dem Bildungswesen und der Wirtschaft zu steigern, **sollte der Bund prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, verbindliche Vergünstigungen mit dem bundesweiten Freiwilligenausweis zu erhalten.** Hierzu sind Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden zielführend. Vergleichbar mit dem Schüler*innen- oder Studierendenstatus könnten diese von flächendeckenden Vergünstigungen im ÖPNV oder auch Gutscheine für Mini-Taxis in ländlichen Gegenden mit strukturschwachem ÖPNV über eine kostenfreie Bahncard 25 bis hin zur Rundfunkgebührenbefreiung reichen.



4

4.6 ENGAGEMENT NACH ABSCHLUSS DER FREIWILLIGENDIENSTE

Zwar ist in keinem anderen Bereich das freiwillige Engagement junger Menschen so ausgeprägt wie im Sport, allerdings ist seit geraumer Zeit ein Rückgang der Engagement-Quote zu verzeichnen, insbesondere bei den Studierenden. Um dieser Entwicklung nachhaltig entgegenzuwirken, sucht die Deutsche Sportjugend gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen nach Strategien, die auch auf eine Wiederaufnahme des Engagements nach einem zwischenzeitlichen Ausstieg abzielen. Im Fokus stehen beispielsweise die **Aktivierung und Bindung ehemaliger Freiwilligendienstleistender in den Strukturen des organisierten Sports**. Zu diesem Zweck soll die Ausrichtung der Ehemaligen-Arbeit überprüft werden.

Online-Studie

Ein Meilenstein auf dem Weg zur Ehemaligen- bzw. Alumni-Arbeit ist eine Online-Studie von 2016, die auf einer Befragung von fast 2.000 Menschen beruht, die in den letzten zwölf Jahren einen Freiwilligendienst im Sport leisteten. Der Schwerpunkt der Befragung lag auf den Rahmenbedingungen, die das Engagement fördern bzw. erschweren. Es ging darum, von den Freiwilligen zu erfahren, welche Strategien ihnen einen Verbleib im Engagement ermöglichen und wie sich ihr Interesse nach Fortbildungen, Kontakten und weiteren Unterstützungsangeboten darstellt. Gleichzeitig konnten wichtige Daten über die Zufriedenheit der Freiwilligen mit ihrem Bildungs- und Orientierungsjahr gewonnen werden.

Es ist als großer Erfolg zu werten, dass so viele ehemalige Freiwillige an der Umfrage teilgenommen haben – immerhin ein Fünftel der Antwortenden hatte ihr Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bereits vor sechs bis zehn Jahren abgeleistet, was auf eine große Verbundenheit mit dem Sport und dem Freiwilligendienst schließen lässt. Zwei Fünftel der Befragten absolvierten ihren Freiwilligendienst in einem Mehrsparten-Sportverein, ein weiteres Fünftel in einem Einsparten-Sportverein. Die anderen Befragten verteilen sich auf andere Einsatzorte wie Schulen und Sportverbände.



Zufriedenheit mit dem Freiwilligendienst (FWD)

Fast zwei Drittel der Befragten geben an, dass der Freiwilligendienst ihre berufliche Weichenstellung zum Teil oder sehr stark beeinflusst habe. Weitere 14 Prozent verneinen diese Frage – sie hatten sich bereits vor ihrem Freiwilligendienst dazu entschieden, in den Bereichen Sport, Jugendarbeit oder Schule ihre berufliche Zukunft zu suchen. Entsprechend bejahen zwei Drittel der Befragten, dass Studium, Ausbildung und/oder berufliche Tätigkeiten von dem Freiwilligendienst profitiert haben, nur 14 Prozent sehen hier keinen Einfluss.

Hat dein Freiwilligendienst die Entscheidung für Ausbildung/Studium/berufliche Tätigkeit beeinflusst? N=1853

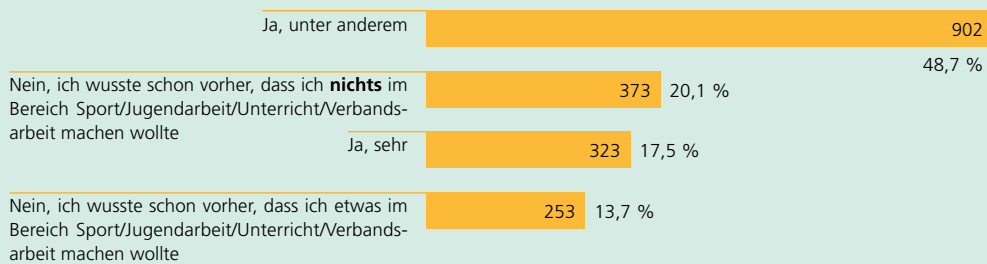


Abbildung Einfluss des FWD auf Berufsbiografie

Mit dem Lernerfolg durch FSJ oder BFD sind die Ehemaligen hochzufrieden: Knapp zwei Drittel der Befragten geben die Bestnote für das im Freiwilligendienst Gelernte, ein knappes Drittel zeigt sich zufrieden.

Wie zufrieden bist Du im Nachhinein mit dem, was Du im Freiwilligendienst gelernt hast? N=1882

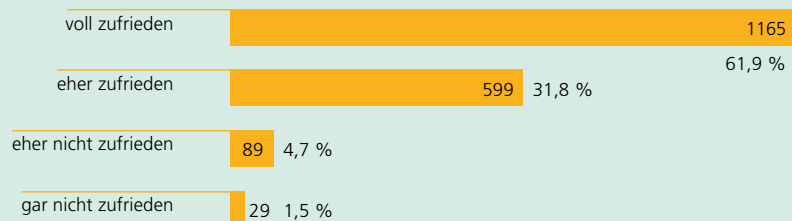


Abbildung Zufriedenheit mit dem Gelernten

Auch mit ihren Einsatzstellen sind fast 90 Prozent der Befragten in der Rückschau sehr zufrieden oder zufrieden. Die Zufriedenheit mit den Trägern – das sind zumeist die Landessportjugenden, sie übernehmen die Verantwortung für Bildungsseminare und pädagogische Begleitung – summiert sich gar auf über 95 Prozent.

Wie zufrieden warst Du mit Deinem Träger (z.B. Landessportjugend)?
N=1877

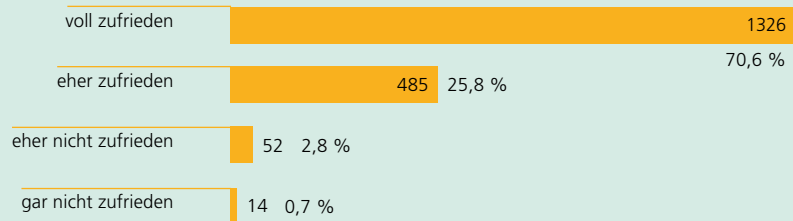


Abbildung Zufriedenheit mit dem Träger

Fast 90 Prozent der Freiwilligen würden ihren Dienst rückblickend mit den Schulnoten „sehr gut“ oder „gut“ bewerten, weniger als zwei Prozent sind wirklich unzufrieden. Die Weiterempfehlungsrate eines Freiwilligendienstes im Sport liegt bei 90 Prozent, also extrem hoch. Weit mehr als die Hälfte der Befragten gibt an, immer noch Kontakte zur Einsatzstelle zu pflegen. Nur etwa 15 Prozent haben weder Kontakt zur Einsatzstelle, zum Träger noch zu anderen Freiwilligen. Auch dies bestätigt die nachhaltige Wirkung des Dienstes.

Gesamtnote
N=1881

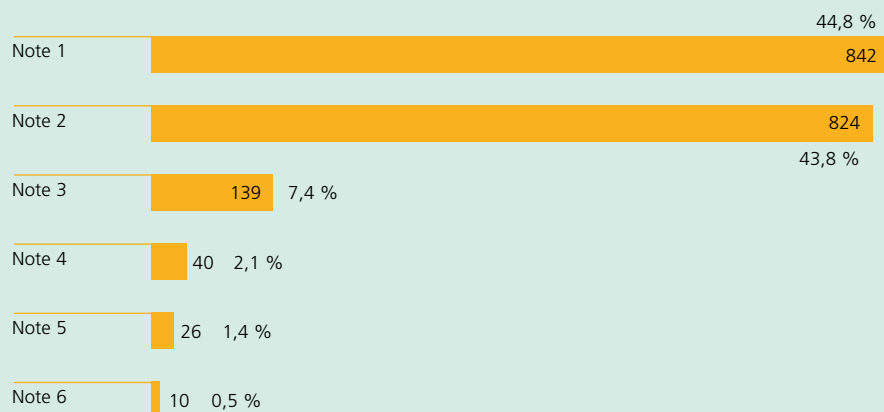


Abbildung Gesamtnote

Ehrenamtliches Engagement vor und nach dem Dienst

Die Mehrzahl derjenigen, die sich an der Online-Umfrage beteiligten, war bereits vor dem Freiwilligendienst ehrenamtlich aktiv, nämlich mehr als zwei Drittel. Die große Mehrheit der Befragten gibt ein Engagement in einem Sportverein an. **Nach dem Freiwilligendienst sind mehr Befragte ehrenamtlich engagiert als vor dem Dienst** – die allermeisten im Sportverein. Die Quote der Aktiven steigt um 5 Prozent – von 68 auf 73 Prozent. Das entspricht knapp drei Viertel aller Befragten. Von denjenigen, die sich nach dem Freiwilligendienst nicht weiter engagierten, geben mehr als drei Viertel Vereinbarkeitsprobleme an, entweder mit der Berufsausbildung bzw. dem Studium oder mit der Berufstätigkeit. Im Laufe der Zeit sinkt dann das freiwillige Engagement auf 56 Prozent der Befragten, was für Menschen in der hauptsächlich beteiligten Altersgruppe (18 bis 30 Jahre) sowie in der Lebensphase „Studium/Berufseinstieg“ weiterhin ein sehr hoher Wert ist. Die meisten derjenigen, die sich aktuell engagieren, machen dies übrigens in einem Sportverein – wobei die Mehrfachnennungen zeigen, dass die Engagierten durchaus an mehreren Orten gleichzeitig aktiv sind.

Die große Mehrzahl derjenigen, die sich nach ihrem Freiwilligendienst weiterhin engagier(t)en, sind als Übungsleiter*in tätig. Zu den häufigsten Nennungen gehören zudem die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die praktische Arbeit sowie Vorstandstätigkeiten. Zwei Fünftel derjenigen, die sich freiwillig engagieren, üben ein gewähltes Ehrenamt aus. Auf die Gesamtgruppe aller 1.885 Befragten gerechnet, entspricht das einem Anteil von 23,3 Prozent und damit einem sehr zufriedenstellenden Wert. Vier Fünftel derjenigen, die sich nicht engagieren, geben Vereinbarkeitsprobleme an, wobei sich die meisten Nennungen im Bereich Berufsausbildung bzw. Studium finden. Die Befragten befinden sich in der „Rushhour des Lebens“. Das schlägt sich auf die zeitlichen Kapazitäten deutlich nieder. Nicht eindeutig fallen die Antworten in Bezug auf den Unterstützungsbedarf aus. Knapp die Hälfte der Befragten hätte sich Unterstützung des Trägers zur Weiterführung des Engagements entweder gewünscht oder „eventuell gewünscht“. Gleichzeitig wünschen sich 40 Prozent der Freiwilligen eine Alumni-Arbeit des Trägers, ein weiteres Drittel ist vorsichtig interessiert.



Ein Engagement im Sport würde für die Befragten noch attraktiver durch finanzielle Unterstützung (22 Prozent), mehr Anerkennungskultur (17 Prozent), Fortbildungen und Seminare (7 Prozent) oder mehr Zusammenarbeit und Vernetzung (6 Prozent).

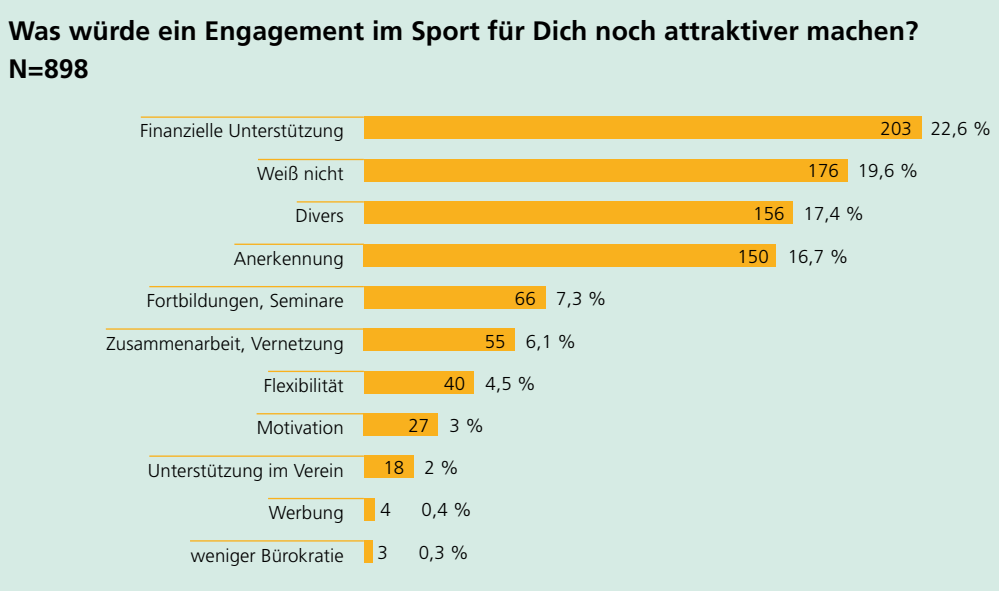


Abbildung Weitere Ansatzpunkte

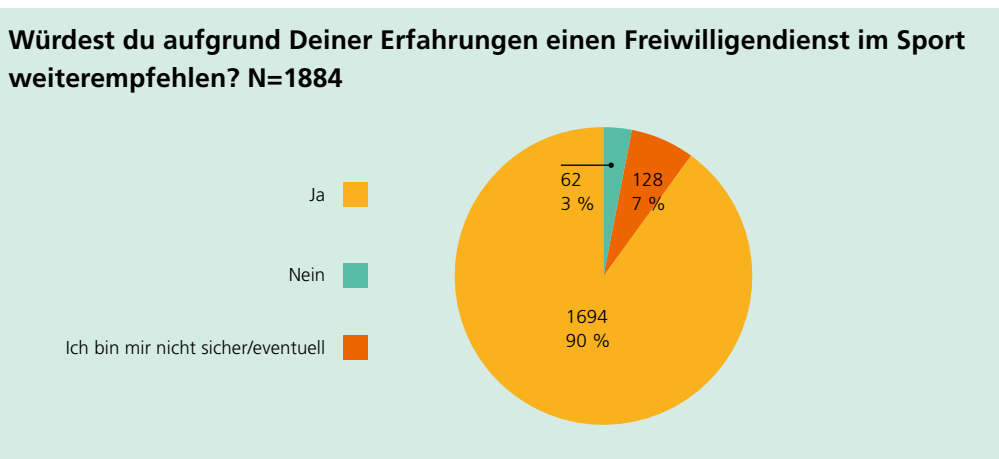


Abbildung Weiterempfehlung

4.7 TEILZEIT IN DEN FREIWILLIGENDIENSTEN IM SPORT

Eine Änderung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes sowie des Bundesfreiwilligendienstgesetzes ermöglicht seit 2019, dass auch Freiwillige unter 27 Jahren unter besonderen Umständen einen Dienst in Teilzeit absolvieren können.

Gründe hierfür sind insbesondere:

- Betreuung eigener Kinder
Nachweis: Kindergeldbescheinigung, Geburtsurkunde
- Krankheit, Behinderung o.ä.
Nachweis: Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest o.ä.
- Pflege von Angehörigen
Nachweis: Pflegebedürftigkeit (Einstufung Pflegegrad, ärztliches Attest o.ä.)
- Teilnahme an Integrationskursen oder zeitaufwendigen Sprachkursen, Vorbereitung auf das Erwachsenenabitur, Vorbereitungskurse auf Hochschulprüfungen o.ä.
Nachweis: belegte Kurse o.ä.

Im FSJ ist es zudem möglich, Freiwilligen, die intensiv (mindestens 20 Wochenstunden) Leistungssport betreiben, einen Dienst über 30 Wochenstunden anzubieten (Testphase ab 2019, gilt nur für das FSJ). Der Nachweis erfolgt über ein Formblatt.

Rahmenbedingungen:

- Einer der oben genannten Gründe liegt vor (im Zweifelsfall bitte Nachfrage an das Bundestutorat).
- Die Einsatzstelle und der Träger sind grundsätzlich einverstanden.
- Der*die Freiwillige arbeitet mehr als 20 Wochenstunden, beim Teilzeitgrund Leistungssport mindestens 30 Wochenstunden.
- Das Taschengeld wird gekürzt. Wichtig ist aber nur, dass es geringer ist als üblich, die Höhe der Kürzung kann zwischen Freiwilligen, Einsatzstelle und Träger ausgehandelt werden.
- Bildungstage werden wie üblich absolviert. Es ist möglich, Bildungstage auch teiltätig zu besuchen, dann sind aber mehr Bildungstage notwendig. Achtung: Durch den Besuch von Bildungstagen werden keine Überstunden gemacht, auch wenn sie länger dauern als der übliche Freiwilligendienst-Tag.



4.8 FSJ SPORT UND SCHULE – ORIENTIERUNGSRAHMEN

Gemeinsamer Orientierungsrahmen der Kultusministerkonferenz, der Sportministerkonferenz und der Deutschen Sportjugend zur Konzeptionierung und Umsetzung des Freiwilligen Sozialen Jahres im Sport und in der (Ganztags-)Schule

Erkenntnisse aus dem Fachtag „Freiwilligendienste im Sport in der (Ganztags-)Schule“ am 23. November 2018 in Stuttgart

DAS FREIWILLIGE SOZIALE JAHR IM SPORT UND IN DER SCHULE

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist ein Freiwilligendienst im sozial-karitativen, kulturellen oder sportlichen Bereich. Er wird in Deutschland für Jugendliche und junge Erwachsene angeboten, die die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als das FSJ-Gesetz im Jahr 2002 neu gefasst wurde, wurden die Einsatzbereiche erweitert. Ein FSJ kann seither auch im Bereich Sport absolviert werden. Die Träger des FSJ im Sport sind im Regelfall die Landessportjugenden, die von der Deutschen Sportjugend (dsj) beraten und unterstützt werden.

Das FSJ im Sport ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen, die sich für die Gesellschaft engagieren und Verantwortung übernehmen möchten. Dabei vermitteln die Freiwilligendienste wertvolle Einblicke in ein Berufsfeld, in dem insbesondere die sportliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt steht und das sich in den Vereinen, Verbänden und weiteren Sporteinrichtungen erschließt.

Für den Einsatzbereich von Freiwilligen in Sport und Schule wurden in den Ländern verschiedene Konzepte und Formate entwickelt. Am 23. November 2018 haben die SMK, die KMK und die dsj in Stuttgart gemeinsam einen Fachtag „Freiwilligendienste in Sport und (Ganztags-)Schule“ veranstaltet. Ziel dieser Veranstaltung war, einen Austausch über die konzeptionelle Verknüpfung der Freiwilligendienste mit den jeweiligen Ganztagskonzepten der Länder unter Einbeziehung des gemeinnützigen, organisierten (Jugend-)Sports zu ermöglichen. Dabei wurden unterschiedliche Modelle des Einsatzes von Freiwilligendienstleistenden in Sport und Schule vorgestellt. Fachforen haben die Gelegenheit geboten, über Persönlichkeits-, Qualitäts- und Organisationsentwicklung im Themenfeld zu diskutieren. Die Erkenntnisse aus diesem Fachtag bilden die Grundlage für diese Handlungsempfehlungen. Sie können ein Leitfaden für Träger und Länder sein bei der Konzeptionierung und Weiterentwicklung von Freiwilligendienstformaten in Sport und Schule.



DIE BEDEUTUNG VON FREIWILLIGENDIENSTEN IM SPORT UND IN DER (GANZTAGS-)SCHULE AUS SPORTPOLITISCHER SICHT

Die Möglichkeit des Einsatzes von Freiwilligendienstleistenden in Sportvereinen bedeutet eine Stärkung von Vereinsstrukturen und ist somit auch ein wichtiger Baustein zur Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung durch die Sportvereine. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Ausbaus von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zu sehen, wodurch sich die Bedeutung von Sportvereinen als wichtige außerschulische Partner von Schulen und Mitgestalter des Schullebens weiter erhöht hat. Das FSJ im Sport und in der Schule kann ein wichtiger Baustein einer erfolgreichen Zusammenarbeit von Sportvereinen mit Schulen sein.

Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden im Rahmen einer verlässlichen und systematischen Zusammenarbeit von Schulen mit Sportvereinen bietet die große Chance, Bewegung, Spiel und Sport in der Schule quantitativ und qualitativ zu stärken und junge Menschen für Sport zu begeistern – auch junge Menschen, die von Haus aus wenig Motivation oder auch wenig Zugang zu Sportvereinen haben. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die „Nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung“ für Kinder ab der Grundschule und Jugendliche eine tägliche Bewegungszeit von etwa 90 Minuten vorgeben, aber nur die wenigsten Kinder und Jugendlichen diese Zielmarke erreichen. Die im Jahr 2017 von der Kultusministerkonferenz (KMK) und vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) beschlossenen „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Schulsports 2017 bis 2022“ haben die Bedeutung der Zusammenarbeit von Schulen mit Sportvereinen im außerunterrichtlichen Schulsport nochmals bekräftigt.

Viele der jungen Männer und Frauen, die das FSJ im Sport und in der Schule absolvieren, können greifbare sportliche Vorbilder und wichtige Ansprech- und Vertrauenspersonen für Schülerinnen und Schüler sein. Diese neue Rolle ist für viele der jungen Männer und Frauen eine neue Erfahrung und trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Darüber hinaus erhalten die jungen Freiwilligen die Chance,

- sich ein Bild von pädagogischen Tätigkeiten zu machen und auf einer soliden Grundlage über die ihre Eignung für eine pädagogische Ausbildung als Lehrkraft oder (sozial-)pädagogische Fachkraft zu entscheiden oder
- eine Ausbildung als Übungsleiter*in bzw. als Trainer*in zu absolvieren, die sie für die Übernahme weiterer Aufgaben in Schule oder Sportverein qualifiziert, und
- weitere Qualifikationen zu erwerben wie beispielsweise die Jugendleiter*in-Card (Juleica).

Insofern ermöglicht das FSJ im Sport und in der Schule Orientierung bei der Berufswahl und ist eine Stärkung des Ehrenamts im Sport und des bürgerschaftlichen Engagements.

FSJ IN SPORT UND (GANZTAGS-)SCHULE IN DEN LÄNDERN

Infolge einer von dsj, KMK und Sportministerkonferenz (SMK) durchgeführten Erhebung bei den Landessportjugenden unter Einbindung der Länder konnten eine Synopse der Konzepte der Länder erstellt und verschiedene Modelle des FSJ in Sport und Schule identifiziert werden.

So gibt es einerseits Modelle, in denen die Einsatzstellen der Freiwilligen Sportvereine sind, die mit einer oder mehreren (Ganztags-)Schulen kooperieren. Dabei fördern die meisten Länder den Einsatz der Freiwilligen direkt (z. B. Baden-Württemberg, Hessen) oder indirekt über die Träger des Ganztags (z. B. Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Saarland).

Andererseits gibt es Modelle, in denen die Einsatzstelle der Freiwilligen Schulen sind. Diese Stellen werden entweder durch die Schulgemeinschaft finanziert (z. B. in Niedersachsen) oder durch ein Landesprogramm gefördert (z. B. in Rheinland-Pfalz).

Auch bei der Ausgestaltung der 25 gesetzlich vorgeschriebenen Bildungstage des FSJ, meist gegliedert in ein Einführungsseminar, Zwischenseminare mit Lizenzerwerb und ein Abschlussseminar, gibt es Unterschiede in den Ländern. So sind in einigen Ländern bestimmte Lizenzen ohne spezifischen Bezug zum Ganzttag gesetzt (z. B. in Baden-Württemberg der „Übungsleiter C mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ oder in Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein eine Fachlizenz). In anderen Ländern besteht die Möglichkeit der inhaltlichen Orientierung im Rahmen der Zwischenseminare an den Bereichen Ganzttag oder Schule (z. B. in Hamburg der „Übungsleiter Ganzttag“ als Wahlmöglichkeit oder in Hessen und Nordrhein-Westfalen Wahlmodule wie „Schule“ oder „Fit für den Ganzttag“).

EINSATZMÖGLICHKEITEN VON FREIWILLIGENDIENSTLEISTENDEN IM SCHULSPORT

Das FSJ im Sport und in der (Ganztags-)Schule kann dafür sorgen, dass die Zusammenarbeit von Schulen mit Sportvereinen eine breitere Grundlage erhält. Dabei kann und darf der Einsatz von Freiwilligen in der Schule Sportunterricht nicht ersetzen, ist aber geeignet, durch eine mögliche Doppelbesetzung dessen Wirkungsgrad zu erhöhen und eine bedarfsgerechte Binnendifferenzierung zu fördern. Insofern können Freiwillige Lehrkräfte im Sportunterricht unterstützen und so dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche individuell angesprochen und gefördert werden.

Tätigkeitsbereiche im außerunterrichtlichen Schulsport können beispielsweise sein:

- Durchführung von Pausensportangeboten und Unterstützung bei der Bereitstellung von Pausensportgeräten;
- Unterstützung der Rhythmisierung des Schultages mithilfe von Sport und Bewegung z. B. durch Bewegungspausen im Klassenzimmer;
- Durchführung und Unterstützung von sportlichen Angeboten im AG- und Projektbereich (z. B. Etablierung von Trendsportarten; Angebote für Kinder mit besonderen Entwicklungsbedarfen);
- Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Freistunden und in offenen Gruppenräumen;
- Unterstützung und Betreuung von Schulmannschaften bei Wettkämpfen wie Jugend trainiert für Olympia & Paralympics;
- Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Schulturnieren, Bundesjugendspielen, Sportfesten und Sporttagen;
- Unterstützung und Betreuung auf (sportbetonten) Klassenfahrten, Freizeiten, Ferienkursen und Feriencamps sowie Ausflügen;
- Mitarbeit bei der Erstellung von Konzepten für den Bereich „Sport und Ganztag“.

FAKTOREN FÜR DEN GELINGENDEN EINSATZ VON FREIWILLIGENDIENSTLEISTENDEN IM SCHULSPORT

Die gemeinsame Verantwortung für die Freiwilligen verlangt Abstimmung und Vernetzung auf allen Ebenen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Schnittstellen zwischen Schule und Sport gelegt.

- Die zuständigen Landesministerien und die Sportjugenden konzeptionieren gemeinsam das Format des FSJ in Sport und (Ganztags-)Schule. Dies umfasst auch die Herstellung von Klarheit über rechtliche Befugnisse und erlaubte Tätigkeiten der Freiwilligen und von Transparenz über Fördermöglichkeiten mit Bundes-, Landes- und ggf. Stiftungsmitteln. Sie stehen zudem in regelmäßigem Austausch, begleiten gemeinsam die Qualitätsentwicklung des Formats und stimmen Weiterentwicklungen ab.
- Schule und Sportverein schließen eine Vereinbarung über ihre Zusammenarbeit im Format FSJ Sport und Schule ab. Hierbei sollten – je nach den in den Ländern geltenden Ganztagsmodellen – auch der Schulträger sowie – falls involviert – ein freier Träger der Jugendhilfe einbezogen werden.
- Von besonderer Bedeutung sind die Klärung der Kommunikationswege innerhalb der Konstellation Schule – Verein – Freiwillige bzw. Freiwilliger und die Absicherung der Mobilität der oder des Freiwilligen, sofern der Einsatz an verschiedenen Orten möglich sein soll.
- Die Schulbehörden sowie die Zusammenschlüsse des gemeinwohlorientierten Sports wie beispielsweise Bünde und Verbände unterstützen den Austausch von Schul- und Vereinsvertreter*innen.

Die Freiwilligen erhalten eine durchgängige pädagogische Begleitung durch den Träger, den Verein und die Schule.

- Der persönliche Austausch zwischen Schule, Verein und Freiwilligen ist besonders wichtig. Hierfür benennen sowohl Verein als auch Schule eine feste Ansprechperson. Beide nehmen sich Zeit für Coaching und Beratung der Freiwilligen. Hierfür werden in regelmäßigen Abständen terminierte Treffen angesetzt. Aber auch anlassbezogene Treffen werden bei Bedarf immer ermöglicht.
- Schule und Verein erstellen gemeinsam einen sinnvollen Einsatzplan mit konkreten Aufgabenstellungen für die Freiwilligen und stimmen eine Gesamtjahresplanung ab. Beides orientiert sich an dem Verständnis des Freiwilligendienstes als Bildungs- und Orientierungsjahr und achtet insbesondere die Vorgabe der Arbeitsmarktneutralität.
- Der Träger unterstützt die Ansprechpartner in Schule und Verein in ihrer Aufgabe der pädagogischen Begleitung z. B. durch Einsatzstellenbesuche, telefonische Erreichbarkeit sowie die Organisation spezieller (Fortbildungs-)Veranstaltungen zur Thematik „pädagogische Betreuung“.

Die Seminare spiegeln das Verständnis des Freiwilligendienstes als Bildungs- und Orientierungsjahr wider.

- Die Qualifizierung der Freiwilligen verknüpft schul- und sportfachliche Aspekte und erfolgt so früh wie möglich.
- Bei der Qualifizierung werden erste methodisch-didaktische Elemente (Tipps und Tricks) und ein Fundus an kleinen Spielen vermittelt sowie die grundlegenden Prinzipien der Tätigkeit an der Schule, insbesondere die Rechte und Pflichten der Freiwilligen, behandelt. Zudem wird der Rollenwechsel (in der Regel) von Schülerin oder Schüler zum Anleitenden geübt.
- Während des Freiwilligendienstes können die Freiwilligen eine Übungsleiter*innen-Ausbildung absolvieren oder vergleichbare Lizenzen erwerben.
- Zum Abschluss des Freiwilligendienstes geben die Seminare Raum für eine reflektierte, persönliche Einordnung des Einsatzes in der Schule und im Verein sowie die Veränderung der eigenen Rolle. Dabei unterstützt insbesondere auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Freiwilligen in ähnlichen Einsatzbereichen. Zudem werden Ausbildungs- und Berufsperspektiven innerhalb des „Systems Sport“ thematisiert.



Eine Einflechtung des FSJ in Sport und Schule in bestehende Schul- und Vereiskonzepte schafft einen besonderen Mehrwert.

- Die Tätigkeit der Freiwilligen sowie ihre Qualifizierung kann besonders wirkungsvoll mit den Tätigkeiten anderer Personengruppen wie beispielsweise Schülermentor*innen sowie Sporthelfer*innen verknüpft werden.
- Von einer gemeinsamen Auswertung des Geleisteten zum Abschluss des FSJ-Jahres im Hinblick auf die örtliche Schulsport- und Vereinsentwicklung profitieren Schule und Sportverein gleichermaßen.
- Die Partizipation der Freiwilligen an der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten führt in hohem Maße dazu, dass sich deren individuelle Stärken und Interessen entfalten können. Davon profitieren die Freiwilligen ebenso wie Schule und Verein.
- Sofern (Ganztags-)Schulen bereits mit einem oder mehreren Sportvereinen kooperieren, kann eine Zusammenarbeit dieser Vereine im Format FSJ Sport und Schule den Einstieg in die Freiwilligendienstformate im Sport erleichtern.

AUSBLICK

Die sogenannte Eingangserhebung des Freiwilligendienstjahres 2014/2015 der dsj, zeigt, dass die Einsatzstelle im Sport den Wünschen von über 95 Prozent der Freiwilligen entspricht. Über 95 Prozent der Freiwilligen sind zudem zufrieden mit den Tätigkeiten in ihrer Einsatzstelle. Der dementsprechend großen Nachfrage zum Freiwilligendienst im Sport kann bisher jedoch nicht annähernd nachgekommen werden. Ein erheblicher Anteil der Bewerbungen muss aufgrund der niedrigen Kontingentierung abgewiesen werden: Im FSJ engagieren sich im Durchschnitt der letzten Jahre jährlich rund 50.000 Freiwillige; heute absolvieren rund 2.300 junge Männer und Frauen (rund 4,6 Prozent) ein FSJ im Bereich Sport. Insofern wäre die Erhöhung der Förderung des FSJ im Sport zu prüfen.

Fast alle Freiwilligen sind noch ohne Berufsabschluss und nutzen bewusst das FSJ als Bildungs- und Orientierungsjahr. In diesem Zusammenhang werden die Angaben von Freiwilligen über ihre Pläne nach dem FSJ interessant. Exemplarisch können hier Zahlen aus Baden-Württemberg des FSJ-Jahrgangs Sport und Schule 2017/2018 genannt werden:

- Rund 80 Prozent der Freiwilligen gaben an, das FSJ habe sie bei der Studien- und Berufswahl beeinflusst. Rund 33 Prozent der Freiwilligen gaben an, nach dem FSJ ein Lehramtsstudium aufzunehmen.
- Rund 83 Prozent wollen weiterhin im Sport ehrenamtlich tätig sein, davon rund 60 Prozent im eigenen Verein.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit soll in rund 96 Prozent der Fälle Übungsleitungs- und Trainingstätigkeiten umfassen.



4

Die Einsatzstellen der Freiwilligen ermöglichen zuallererst in Zusammenarbeit mit den Sportjugenden ein Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Männer und Frauen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht besteht. Hier sollte erneut der Versuch unternommen werden, das FSJ im Sport steuerfrei zu stellen.

Darüber hinaus sollten den Trägern die Möglichkeit gegeben werden, die Kosten für Verkehrstickets zu übernehmen, ohne diese auf das Taschengeld anrechnen und dadurch als sozialversicherungspflichtiges „Gehalt“ behandeln zu müssen. Dies wäre neben einer möglichen Kostenreduzierung auch ein bedeutender Beitrag zur Entbürokratisierung.





INFOSAMMLUNG FREIWILLIGEN- DIENSTE IM SPORT VON A BIS Z

5



5
INFOSAMMLUNG
VON A BIS Z

6
GESETZLICHE
GRUNDLAGEN
UND RICHTLINIEN

7
MATERIALIEN

8
KONTAKTE

9
MEINE
UNTERLAGEN

Freiwilligendienste im Sport

Infosammlung von A bis Z
für Einsatzstellen und Freiwillige





FREIWILLIGENDIENSTE IM SPORT

INFOSAMMLUNG VON A BIS Z FÜR EINSATZSTELLEN UND FREIWILLIGE

Fehler sind möglich, die Aussagen sind nicht rechtsverbindlich und stellen keine Rechtsberatung dar.

IMPRESSUM

Herausgeber/Bezug über:

Deutsche Sportjugend
im DOSB e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
E-Mail: info@dsj.de
www.dsj.de
www.dsj.de/publikationen

Autorin:

Dr. Jaana Eichhorn

Mitarbeit/Redaktion:

Jörg Becker, Melanie Kraft,
Lisa Wolff (alle dsj), Oliver Kauer-Berk

Gestaltung und Illustration:

WERK4 Werbeagentur GmbH, Hamburg
www.werk4.net

Druck:

Druckerei Michael GmbH, Schnelldorf
www.druckerei-michael.de

Die Broschüre wurde auf FSC-zertifiziertem
Papier gedruckt.

Marketing/Vertrieb:

Jörg Becker

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Auflage:

5. überarbeitete und zusammengelegte Auflage

Copyright:

@ Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, 2019

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche
Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist
es nicht gestattet, den Inhalt dieser Broschüre
oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem
oder digitalem Weg für gewerbliche Zwecke
zu vervielfältigen. **Gerne können die Texte
für den Einsatz in Schulungen oder im
Sportverein oder Sportverband genutzt
werden.**



Freiwilliges Soziales Jahr
im Sport



Bundesfreiwilligendienst
im Sport



A BIS Z



ABMAHNUNG

Da der Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis ist, kann es eine Abmahnung im arbeitsrechtlichen Sinne nicht geben. Dennoch sollte die Einsatzstelle **gemeinsam** mit dem Träger die Freiwilligen im Gespräch und auch schriftlich auf Fehlverhalten (unter Angabe des konkreten Sachverhalts) und daraus resultierende mögliche Konsequenzen hinweisen (untechnische Abmahnung/„Ermahnung“). Zu beachten ist, dass bei minderjährigen Freiwilligen die Erziehungsberechtigten zu informieren sind.

ALTERSBEGRENZUNG

Im Bundesfreiwilligendienst gibt es keine Altersbegrenzung. Das FSJ kann von jungen Menschen geleistet werden, die ihre Vollzeitschulpflicht absolviert und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Freiwillige sind dadurch im Regelfall mindestens 15 Jahre alt. Es muss gewährleistet sein, dass die jungen Menschen den Tätigkeiten körperlich und geistig gewachsen sind. Für die obere Altersgrenze gilt, dass ein*e Teilnehmer*in das FSJ nur antreten kann, wenn er*sie das FSJ vor Erreichen des 27. Lebensjahres vertragsgemäß beendet.

ALTERSTEILZEIT UND BFD

Ein*e Mitarbeiter*in in Altersteilzeit kann aus Gründen der Arbeitsmarktneutralität keinen BFD in derselben Einrichtung absolvieren, der den Tätigkeiten ihrer*seiner aktiven Berufszeit entspricht.

ANERKENNUNG ALS EINSATZSTELLE

Die Anerkennung als Einsatzstelle für das FSJ erfolgt durch den zuständigen Träger. Im Regelfall ist die Mitgliedschaft im Landessportbund (LSB) Voraussetzung. Im BFD ist das Formular „Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle im BFD“ auszufüllen, das vom Träger übermittelt wird. Der Antrag muss zunächst an den Träger weitergeleitet werden. Beizufügen sind eine Kopie der gültigen Satzung (bei eingetragenen Vereinen), ggf. die Jugendordnung bzw. eine Kopie des Gesellschaftervertrags (bei einer GmbH), eine Finanzamtsbescheinigung über die Befreiung von der Körperschaftssteuer (nicht älter als fünf Jahre), das Formblatt „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“, das Formblatt „Schul-/Kita-Kooperation“ sowie ggf. weiteres Info-Material zur Einsatzstelle und deren Angeboten/Aufgaben. Der Antrag wird nach Prüfung vom Träger über die → Zentralstelle an das BAFzA weitergeleitet und dort entschieden. Ehemalige Zivildienststellen, deren Anerkennung zum Zeitpunkt der Aussetzung des Zivildienstes nicht widerrufen war, sind automatisch als Einsatzstelle im BFD anerkannt. Hier muss kein Antrag auf Anerkennung gestellt werden.

ANERKENNUNGSKULTUR

Grundsätzlich meint Anerkennung öffentliche Wertschätzung und basiert auf zentralen Werten wie Respekt, Vertrauen, Aufmerksamkeit, Zugewandtheit und Interesse. Anerkennung vermittelt sich in Haltung und Kommunikationsformen, in den Rahmenbedingungen des Engagements, in Partizipationsmöglichkeiten sowie durch konkrete immaterielle oder materielle Würdigungen.

Eine umfassende Anerkennungskultur trägt zu einer nachhaltigen Wertschätzung, Ermutigung und öffentlichen Sichtbarkeit bürgerschaftlichen Engagements bei und ist ein zentraler Bestandteil von Engagementförderung. Anerkennung ist umso ehrlicher und wirksamer, je persönlicher und individueller sie gestaltet wird. Einsatzstellen und Träger stehen in unmittelbarem Kontakt mit den Freiwilligen. Sie haben daher die besten Möglichkeiten, durch alltägliche, (meist) immaterielle Maßnahmen und Haltungen den Freiwilligen eine Anerkennung zu vermitteln, die unmittelbar bei ihnen ankommt. Möglichkeiten, Anerkennung in den Freiwilligendiensten auszudrücken, drücken sich z. B. aus durch eine Willkommenskultur, Dankes-/Abschiedskultur, Einbindung in das Team, feste Ansprechpersonen, regelmäßige Reflektions-/Feedbackkultur, Raum für eigene Projekte etc.

ANLEITUNG

Die fachliche und persönliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle ist Bestandteil der im Gesetz vorgeschriebenen pädagogischen Begleitung. Sie beinhaltet die Einarbeitung und die Betreuung während des Einsatzes. Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft als Praxisanleiter*in, die mit den Freiwilligen in ihrem Arbeitsalltag regelmäßig Kontakt hat. Die Fachkraft ist zuständig für die fachliche Einarbeitung und Anleitung der Teilnehmer*innen sowie für die Klärung des Aufgabengebietes entsprechend den individuellen Fähigkeiten der Freiwilligen (→ Einarbeitungsphase). Darüber hinaus muss der*die Anleiter*in, auch teilweise Mentor*in genannt, auch für persönliche Fragen zur Verfügung stehen, die nicht direkt mit der Tätigkeit zu tun haben, aber im Zusammenhang mit der Reifungsphase des jungen Menschen stehen. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen. Die Träger haben darauf zu achten, dass die fachliche und pädagogische Anleitung durch die Einrichtung gewährleistet ist.

ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner für Jugendliche oder Erwachsene, die einen Freiwilligendienst im Sport absolvieren möchten, und für Sportvereine, die eine FSJ- oder BFD-Stelle anbieten möchten, ist der zuständige → Träger.

ARBEITGEBER

Ein Freiwilligendienst begründet kein Arbeitsverhältnis. Es finden jedoch zahlreiche Regelungen aus dem Arbeitsrecht Anwendung. „Arbeitgeber“ ist entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung im FSJ der Träger und/oder die Einsatzstelle. Vertragspartner im BFD sind nur der*die Freiwillige und der Bund, die Einsatzstelle führt den BFD im Auftrag des Bundes durch (§ 8 BFDG).



ARBEITSBEREICHE

Die Tätigkeiten der Freiwilligen variieren je nach Angebot und Kooperationspartner der Einsatzstelle, häufig haben sie hauptsächlich mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport zu tun. Typische Aufgabengebiete sind:

- Planen, Durchführen und Auswerten von sportlichen, kulturellen und politischen Vereinsangeboten, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
- pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen, auch in (Ganztags-)schulen und Kindertagesstätten,
- Kennenlernen und Mitarbeit in den Gremien des Vereins, des Verbandes oder der Jugendselbstverwaltung,
- Gestaltung von Trainingseinheiten, Wettkampfbetreuung,
- Pflege und ggf. Aufbau von Kontakten innerhalb und außerhalb der Einsatzstellen,
- Verwaltungstätigkeiten rund um den Sportverein,
- Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung digitaler Angebote.

Die Tätigkeiten der Freiwilligen im Sportverein sind immer als Unterstützung gedacht. Sie liegen häufig in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport für Kinder und Jugendliche. Nach Absprache ist es auch möglich, Freiwillige in anderen Bereichen einzusetzen, bspw. im Umweltbereich, in der Betreuung besonderer Zielgruppen und in der handwerklich-gärtnerischen Arbeit. Tätigkeitsschwerpunkte in Sportverbänden liegen in den Bereichen Verwaltung, Organisation, Projekt- und Veranstaltungsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit. Andere Regelungen sind möglich.

ARBEITSKLEIDUNG

Die Einsatzstellen, die eine spezielle Arbeitskleidung erfordern bzw. wünschen, haben diese den Freiwilligen unentgeltlich zu stellen und anschließend auch für die notwendige Reinigung und Instandsetzung zu sorgen.

ARBEITSLOSENGELD

Während des Freiwilligendienstes werden durch die Einsatzstelle bzw. den Träger Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt. Wer zwölf Monate einen Freiwilligendienst leistet, hat – sofern die notwendigen Voraussetzungen vorliegen – einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Auch Bezieher*innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – dem sogenannten Arbeitslosengeld II – können nach Angaben der zuständigen Bundesagentur für Arbeit am BFD oder FSJ/FÖJ teilnehmen. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angerechnet (Taschengeld, Sachleistungen, Geldersatzleistungen). Von der Anrechnung ausgenommen ist in der Regel ein Taschengeldfreibetrag in Höhe von 200 Euro.

Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.



A

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Für die Freiwilligen sind von der Einsatzstelle bzw. dem Träger Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen, sofern das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet wurde. Bestand in den letzten vier Wochen vor der Ableistung des Freiwilligendienstes ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, sind erhöhte Beiträge zu entrichten. Deswegen verlangen viele Träger, dass zwischen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des Freiwilligendienstes mehr als ein Monat liegt (i. d. R. genügen ein Monat und ein Tag) oder dass der anfallende Mehrbeitrag von der Einsatzstelle getragen werden muss.

ARBEITSLOSIGKEITSMELDUNG

Freiwillige sollten sich spätestens drei Monate vor Ende ihres Freiwilligendienstes persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend melden, um im Fall einer Arbeitslosigkeit keine finanziellen Nachteile zu erleiden. Die Freiwilligen unterliegen jedoch nicht der Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III, da es sich bei einem BFD oder FSJ weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis, sondern um ein Rechtsverhältnis eigener Art handelt.

ARBEITSMARKTNEUTRALITÄT

Dem Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität eines Freiwilligendienstes muss Folge geleistet werden. Die Einsatzstelle muss sicherstellen, dass die Freiwilligen **zusätzlich** zu den festangestellten Mitarbeiter*innen eingesetzt werden. Dazu gehört auch, dass bisherige Arbeitsplätze nicht ersetzt oder die Neueinrichtung von Arbeitsplätzen nicht verhindert wird. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte. Die §§ 3 Absatz 1 JFDG und BFDG sprechen von der Leistung „überwiegend praktischer Hilfstätigkeiten“, die kein Beschäftigungsverhältnis begründen. Für den Alltag im BFD/FSJ bedeutet dies, dass die Einsatzstellen bzw. die Abläufe in den Einsatzstellen auch ohne die Hilfe der Freiwilligen „funktionieren“ **müssen**. **Im BFD** wird die Arbeitsmarktneutralität vor Anerkennung jedes einzelnen Einsatzplatzes sichergestellt und von den Prüfer*innen des BAFzA vor Ort kontrolliert. **Im FSJ** übernimmt diese Aufgabe der zuständige Träger.

ARBEITSSCHUTZVORSCHRIFTEN

Die gesetzlichen Bestimmungen legen fest, dass die Arbeitsschutzvorschriften für eine Tätigkeit im Rahmen von Freiwilligendiensten Anwendung finden: Betriebs- und Gefahrenschutz, Unfallversicherungsschutz, Arbeitsschutz, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schutz von Schwerbehinderten.

ARBEITSUNFALL

Ein Unfall während der Arbeitszeit, auf dem Arbeitsweg und während der Seminare gilt als Arbeitsunfall und ist durch die Einsatzstelle unverzüglich mit Hilfe der entsprechenden Formblätter der Berufsgenossenschaft zu melden. Ein Unfall während der Freizeit gilt als Arbeitsunfall, wenn die Freizeit Teil des Seminarprogramms ist. Der Träger ist unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis zu setzen.



ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Der*die Freiwillige hat jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle und dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer spätestens am dritten Arbeitstag der Einsatzstelle und dem Träger vorzulegen, sofern nicht vereinbart ist, diese bereits am ersten Tag vorzulegen. Bei Arbeitsunfähigkeit während der verpflichtenden 25 Seminartage ist die ärztliche Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit über die Einsatzstelle in Kopie an den Träger weiterzuleiten. Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt für die Dauer von höchstens sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Vertrages hinaus. Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen. Hiervon ausgenommen sind Altersvollrentner*innen, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Liegt der Einsatzstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, so hat sie diese unverzüglich an den Träger weiterzuleiten.

ARBEITSZEITEN

Freiwilligendienste für Menschen unter 27 Jahren sind im Regelfall als eine ganztägige Hilfstätigkeit ausgestaltet. Die Arbeitszeit entspricht der tariflichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst, in der Regel 38,5 bis 42 Stunden wöchentlich. Die konkrete Arbeitszeit ist entsprechend den Gegebenheiten zwischen der Einsatzstelle, dem Träger und den Freiwilligen abzustimmen. Bei Wochenenddiensten oder anderen Verpflichtungen, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen.

Für Bundesfreiwillige ab 27 Jahren sowie in besonderen Fällen auch für Freiwillige unter 27 Jahren kann ein Einsatz auch in → Teilzeit mit mehr als 20 Wochenstunden erfolgen. Überstunden- oder Feiertagszuschläge gibt es in den Freiwilligendiensten nicht. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, sie dürfen keine Überstunden ableisten (JArbSchG § 8). Möglich ist nur das Vorarbeiten für einen freien Tag zwischen Feiertagen und Wochenenden, allerdings täglich höchstens eine halbe Stunde.

AUFSICHTSPFLICHT

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen. Sie müssen deswegen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun. Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren. Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutzes bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können. Nähere Informationen finden sich unter www.aufsichtspflicht.de.

Die Einsatzstelle ist verantwortlich für die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Freiwilligen. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Einsatzstellen zu beachten. Gleichzeitig sind die Freiwilligen häufig aufsichtspflichtig gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen. Die Freiwilligen müssen vorsorglich über die gesetzlichen Regelungen, z. B. das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSCHG), belehrt und vor Gefahren gewarnt werden. Aufgabe der Einsatzstelle ist es, das Einhalten der Regeln zu kontrollieren und gegebenenfalls einzuschreiten sowie den Träger zu informieren. Der Träger informiert die Freiwilligen in den Bildungsseminaren über das Thema.

AUSLANDSFREIWILLIGENDIENST

Das FSJ kann in europäischen sowie in außereuropäischen Ländern geleistet werden, wenn der Träger seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Im Rahmen des FSJ im Sport werden derzeit Stellen in Frankreich angeboten (Stand: 2019). Der Bundesfreiwilligendienst kann nur in Deutschland abgeleistet werden. Weitere internationale Programme sind beispielsweise der Europäische Freiwilligendienst, der im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angeboten wird sowie „weltwärts“. Kurzzeitige dienstliche Auslandsaufenthalte von Freiwilligen sind ausnahmsweise möglich, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

AUSLÄNDER*INNEN IM FREIWILLIGENDIENST

Auch Ausländer*innen können am Freiwilligendienst teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt, sofern dies notwendig ist. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz). Nach § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ist dies der Fall, wenn ein*e Ausländer*in den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (wie z. B. Wohngeld) bestreiten kann. Eine Arbeitserlaubnis benötigen Ausländer*innen nicht (§ 9 Nr. 16 der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) v. 17.9.1998. Die Bundesagentur für Arbeit betont dies in ihrem Merkblatt 7 „Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer“). Nähere Informationen finden sich unter <https://pro-fsj.de/de/informationen-f%C3%BCr-menschen-aus-dem-ausland>.

Die Ausländerbehörden entscheiden im Einzelfall, ob Asylbewerber*innen oder Ausländer*innen, die eine Duldung besitzen, einen Freiwilligendienst leisten dürfen. Nähere Informationen über die genauen Voraussetzungen finden sich unter <https://pro-fsj.de/de/informationen-f%C3%BCr-menschen-die-asyl-suchen>.

AUSWEIS

Mit Beginn des Freiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen einen FSJ- oder BFD-Ausweis, bei dessen Vorlage Vergünstigungen gewährt werden können. Mit dem Ausweis können sie Vergünstigungen bei Einrichtungen des Bundes und zum Teil beim Besuch von kulturellen Einrichtungen oder Veranstaltungen erhalten. Nachlass wird ebenfalls häufig bei Zeitkarten im öffentlichen Personennahverkehr gewährt.

BEGINN DES FREIWILLIGENDIENSTES IM SPORT

Der Beginn eines Freiwilligenjahres liegt traditionell am 1. September, viele Träger bieten aber weitere Einstiegstermine an.

BERUFSGENOSSENSCHAFT

Jede*r Freiwillige wird zu Beginn des Dienstes bei der (Verwaltungs-)Berufsgenossenschaft versichert. Die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sind somit abgesichert.

BERUFSSCHULPFLICHT

Die Freiwilligen sind von der Berufsschulpflicht befreit. In der Regel verlangt die zuständige Berufsschule eine Bescheinigung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes.

BESCHEINIGUNG

Eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung muss zu Beginn und nach Vollendung des Freiwilligendienstes vom Träger ausgestellt werden. Diese Bescheinigung ersetzt jedoch kein Zeugnis über die Art und die Qualität der geleisteten Arbeit. Der Träger sendet die sogenannte Dienstzeitbescheinigung nach Ende des BFD an das BAFzA.

BESTEUERUNG

Das gezahlte Taschengeld im Freiwilligendienst ist steuerfrei (§ 3 Nr. 5 Buchstabe f in Verbindung mit § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes (-ESTG-). Soweit neben dem Taschengeld noch Sachleistungen wie Unterkunft und Verpflegung oder entsprechende Geldersatzleistungen gewährt werden, unterliegen diese der Besteuerung. Die Klärung der Besteuerung im Einzelfall kann nur durch das jeweils zuständige Finanzamt erfolgen.

BILDUNGSJAHR

Der Freiwilligendienst ist als soziales Bildungsjahr konzipiert, das Orientierung gibt und Kompetenzen vermittelt. Mindestens 25 Seminartage sind für Freiwillige unter 27 Jahren durchzuführen. Die pädagogische Begleitung liegt in der Hand des Trägers und geht über die Seminararbeit hinaus (Einsatzstellenbesuche, Konfliktregelung und anderes). Ziel ist es, soziale Erfahrungen zu vermitteln, zu reflektieren und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

BILDUNGSURLAUB

Der Bildungsurlaub ist eine berufliche und politische Weiterbildungsmaßnahme, die einem*einer Arbeitnehmer*in zusätzlich zu dem Anspruch auf Erholungsurlaub gewährt werden kann. Da der Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis begründet, haben die Freiwilligen in einem Freiwilligendienst keinen Anspruch auf Bildungsurlaub.

BUNDESAMT FÜR FAMILIE UND ZIVILGESELLSCHAFTLICHE AUFGABEN (BAFzA)

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ist für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes zuständig.



B D

BUNDESARBEITSKREIS FSJ (BAK FSJ)

Der Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) ist der Zusammenschluss der bundeszentralen freien Trägerverbände FSJ. Er ist Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den politischen Entscheidungsträgern, erarbeitet gemeinsame Stellungnahmen, ist zuständig für die Koordinierung und Weiterentwicklung des FSJ und erarbeitet und berät zu inhaltlichen und förderungspolitischen Fragen. Das FSJ im Sport wird von der Deutschen Sportjugend vertreten. Jährlich nehmen etwa 50.000 junge Menschen an einem FSJ bei Trägern teil, die dem BAK FSJ angeschlossen sind. www.pro-fsj.de

BUNDESFREIWILLIGENDIENST (BFD)

Seit 2011 ergänzt der Bundesfreiwilligendienst die Jugendfreiwilligendienste. Im Sport werden beide Dienste parallel angeboten. Die Unterschiede für Einsatzstellen und Freiwillige werden möglichst gering ausgestaltet.

BUNDESTUTORAT FSJ IM SPORT

Die → Deutsche Sportjugend ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger (→ Zentralstelle) für das FSJ im Sport und führt das Bundestutorat.

DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten der Teilnehmenden dürfen vom Träger und der Zentralstelle nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Freiwilligenjahres erforderlich ist. Das betrifft vor allem die Planung, den Einsatz und die Einsatzorte sowie die Ausstellung des FWD-Ausweises.

DAUER DES FREIWILLIGENDIENSTES IM SPORT, ANRECHNUNG

Ein Freiwilligendienst dauert laut Gesetz mindestens sechs, höchstens 18 Monate. Eine Verlängerung bis zu 24 Monaten ist in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzeptes begründet ist. Bei manchen Trägern ist nur die Ableistung eines zwölfmonatigen FSJ möglich. Ein Jugendfreiwilligendienst (FSJ und FÖJ) kann bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten auch bei verschiedenen Trägern in Abschnitten geleistet werden. Die Mindestdauer bei demselben Träger beträgt sechs Monate. Der Träger kann auch ein „unterbrochenes“ FSJ anbieten, das in mindestens dreimonatige Abschnitte gegliedert ist.

Nach § 3(2) BFDG dürfen bis zum 27. Lebensjahr insgesamt 18 Monate FSJ und/oder BFD abgeleistet werden; die Dienste werden aufeinander angerechnet. Nach dem 27. Lebensjahr müssen zwischen jedem Ableisten der Dienste (bis maximal 18 Monate) fünf Jahre liegen. Die Fünf-Jahres-Frist beginnt dabei nach dem letzten Dienstmonat der 18 Monate.

DEUTSCHE SPORTJUGEND (dsj) IM DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND e. V.

Die Deutsche Sportjugend ist die bundeszentrale Dachorganisation der Träger für das FSJ im Sport (→ Zentralstelle). Die Koordinierungsstelle befindet sich im Haus des deutschen Sports in der Otto-Fleck-Schneise 12 in Frankfurt am Main.

Die dsj ist der größte Jugendverband in Europa und führt das jugendpolitische Mandat des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Sie gestaltet ein flächendeckendes



Angebot der freien Jugendhilfe, das ganzheitliche Jugendarbeit im Sport leistet und flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen reagiert. Sie entwickelt unter aktiver Mitbestimmung junger Menschen innovative Rahmenbedingungen im Kinder- und Jugendsport und leistet damit ergebnisorientiert Jugendhilfe. Die dsj ist der größte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

DIENSTFAHRTEN

Schriftlich angeordnete oder genehmigte Dienstfahrten sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes. Die Kosten trägt der Träger bzw. die Einsatzstelle. Zu diesem Zweck müssen Einsatzstellen ein fahrtüchtiges und betriebsbereites Dienstfahrzeug bereitstellen. Für das Dienstfahrzeug muss eine Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen sein, die im Schadensfall in Anspruch zu nehmen ist. Ein Kriterium beim Einsatz von Freiwilligen als Kraftfahrer*innen ist neben der gültigen Fahrerlaubnis auch die persönliche Reife des*der Freiwilligen und die Eignung zum Führen eines KFZ. Freiwillige müssen dem Auftrag, Dienstfahrten zu leisten, freiwillig zustimmen. Die Übernahme von Dienstfahrten sollte in dem → Vertrag/der Vereinbarung geregelt sein. In Ausnahmefällen können auch evtl. vorhandene Privat-Pkw zu dienstlichen Fahrten genutzt werden. Die Freiwilligen erhalten dann eine Entschädigung entsprechend der Dienstfahrtenregelung für Hauptamtliche in der Einsatzstelle. Allerdings muss in diesen Fällen eine Absicherung des Freiwilligen im Falle von Unfällen durch die Einsatzstelle sichergestellt sein. Bei Personenbeförderung müssen die rechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

DIENSTPFLICHTEN

Alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zum Schutz der Freiwilligen, haben der Träger und die Einsatzstelle zu erfüllen. Ziel ist es, die Freiwilligen vor Schaden und Eigentumsverlust sowie selbstverständlich auch vor Schaden an Leben und Gesundheit zu schützen. Die Vereinbarung regelt dazu das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger und der Einsatzstelle. Die Einsatzstelle informiert die Teilnehmer*innen zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tätigkeiten sie übernehmen dürfen und welche nicht. Sie informiert weiterhin darüber, welche Fachkräfte für die Anleitung zuständig sind.

EINARBEITUNGSPHASE

Der überwiegende Teil der Freiwilligen steht zum ersten Mal im Arbeitsleben. Deshalb ist in der Einarbeitungsphase eine sorgfältige Anleitung in der Einrichtung erforderlich. Verantwortlich dafür sind die Personen, die die → Anleitung übernommen haben. Der Träger stellt hierzu unterstützende Materialien bereit.

EINSATZORT

Die Einsatzorte befinden sich im gesamten Bundesgebiet. Nähere Informationen gibt es beim Träger, der häufig eine Liste freier Einsatzstellen auf seiner Internetseite bereithält.

EINSATZSTELLE

Als Einsatzstellen im Sport kommen Vereine, Verbände und Sporteinrichtungen (Sport-schulen und Bildungseinrichtungen) in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeit-angebote für Kinder und Jugendliche organisieren. Auch Schulen oder Kindertages-stätten sind mögliche Einsatzstellen. Alle Einsatzstellen müssen sich vom zuständigen Träger anerkennen lassen.



E F

EINSATZSTELLENBESUCH

In der Regel findet mindestens einmal jährlich ein Einsatzstellenbesuch des Trägers statt. Bei dieser Gelegenheit findet ein Austausch/eine Reflexion zwischen Träger, Anleitungspersonen und dem*der Freiwilligen statt. Themen sind u. a.: Zusammenarbeit des Trägers und der Einsatzstelle, Lernschritte, Lernschwierigkeiten und Lernerfolge des Freiwilligen, ggf. Krisenintervention.

EINSATZSTELLENUMLAGE

Durch eine festgelegte Einsatzstellenumlage beteiligt sich die Einsatzstelle an der Gesamtfinanzierung des einzelnen Freiwilligenplatzes. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem Träger und der Einsatzstelle.

ELTERNZEIT

Elternzeit kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Durch die Ableistung eines Freiwilligendienstes wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Daher ist für Freiwillige die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht möglich.

ERMÄSSIGUNGEN IN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN

Gegen Vorlage des Freiwilligen-Ausweises oder einer durch den Träger ausgestellten Bescheinigung können Freiwillige im öffentlichen Personennahverkehr in der Regel dieselben Ermäßigungen erhalten wie Schüler*innen, Studierende und Auszubildende. Zum Erwerb einer ermäßigten Bahn-Card 50 sind Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie Jugendliche im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahre, sofern sie sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und dies durch geeignete Nachweise (z. B. Schüler*in-, Studenten*inausweis, Kindergeldbescheinigung) belegt wird, berechtigt. Nach Auskunft der Deutschen Bahn wird bei Vorlage eines Freiwilligen-Ausweises und ggf. der Kindergeldbescheinigung eine ermäßigte Bahn-Card ausgestellt.

FACHHOCHSCHULREIFE

In der Regel werden BFD und FSJ/FÖJ als praktischer Teil der Fachhochschulreife anerkannt, wenn sie über zwölf Monate in Vollzeit geleistet wurden. Ob ein Freiwilligendienst als Praktikum für das Fachabitur anerkannt wird, kann nur vom jeweiligen Bundesland (zumeist: Schulbehörde) entschieden werden. Es ist allen Freiwilligen zu empfehlen, konkret mit der Angabe der Tätigkeit vorab schriftlich nachzufragen. Wird die Fachhochschulreife durch ein Bundesland anerkannt, gilt sie unweigerlich in allen Bundesländern.

FAHRLÄSSIGKEIT

Fahrlässigkeit setzt Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit voraus. Fahrlässig handelt demnach sowohl derjenige, der einen Schaden zwar voraussieht, aber hofft, er werde nicht eintreten (bewusste Fahrlässigkeit), als auch der, der den Schaden nicht voraussieht, ihn aber bei Anwendung der üblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen (unbewusste Fahrlässigkeit). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn diese Sorgfaltspflicht in besonders grobem Maße missachtet worden ist. Fügt jemand einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zu, so haftet er hierfür. Fahrlässig verursachte Schäden werden vielfach über eine Haftpflichtversicherung reguliert. Fahrlässiges Handeln kann zugleich den Tatbestand einer Straftat erfüllen (z. B. fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperver-



letzung, unterlassene Hilfeleistung). Strafbar macht sich, wer einen Straftatbestand rechtswidrig und schuldhaft erfüllt. Schuldhaft bedeutet: Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Vorsatz heißt: Wissen und Wollen der Straftat. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er*sie nach den Umständen und seinen*ihrer persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht erkennt, dass er*sie eine Straftat vermeiden kann (sogenannter subjektiver Maßstab). Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einer*es Mitarbeiters*in kann arbeitsrechtlich relevant sein, insbesondere für den Rückgriff des Arbeitgebers gegen den*die Freiwillige*n.

FREISTELLUNG/DIENSTBEFREIUNG

Freiwillige können im Einvernehmen mit der Einsatzstelle entgeltlich oder unentgeltlich vom Dienst freigestellt werden. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Freiwillige können Freistellung/Freizeit zur Arbeitssuche beanspruchen (entspr. § 629 BGB i.V. mit § 616 BGB). Der Anspruch muss angemessen sein in der Häufigkeit, der Länge und dem Zeitpunkt. Die betreffende Zeit muss im Regelfall nicht nachgearbeitet werden. Dienstbefreiung aus wichtigen, persönlichen und/oder familiären Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist möglich.

FREIWILLIGES ÖKOLOGISCHES JAHR (FÖJ) IM SPORT

Ein FÖJ kann auch im Sport geleistet werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen in der Einsatzstelle vorhanden sind. Die Freiwilligen im FÖJ verantworten nicht nur Sportangebote, sondern bearbeiten Projekte zu Umwelt- und Klimaschutz sowie Energiesparen im Sportverein. Sie sind beispielsweise zuständig für Sport in der Natur, Natur in den Sportstätten und nachhaltiges Sportstätten- sowie Eventmanagement.

FÜHRUNGSZEUGNIS

In 2010 ist ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten eingeführt worden, das dem Arbeitgeber ermöglicht, Auskünfte darüber zu erhalten, ob Stellenbewerber*innen wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind. Im Regelfall verlangen die Träger vor Beginn eines Freiwilligendienstes die Vorlage eines Führungszeugnisses.

Freiwilligendienstleistende sind von der Gebühr für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses befreit, wenn dies zur Ausübung des Freiwilligendienstes benötigt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen. Die Gebührenbefreiung muss seit 2013 formal nicht mehr beantragt, sondern nur noch das Vorliegen der Voraussetzung nachgewiesen werden. Als Nachweis für die ehrenamtliche Tätigkeit, zu der auch der BFD, das FSJ und das FÖJ zählen, ist eine entsprechende Bescheinigung der Einsatzstelle vorzulegen und diese auch als Begründung des besonderen Verwendungszwecks anzugeben.

GEBÜHRENBEFREIUNG

Zuzahlungen für Rezepte, Krankenhausaufenthalte etc. sind auch von Freiwilligen zu entrichten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei allein lebenden Freiwilligen ist die Zuzahlungsgrenze (zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinkünfte, für chronisch Kranke ein Prozent) aber ggf. schnell erreicht. Für jede Wohnung muss ein Rundfunkbeitrag gezahlt werden. Freiwillige sind nicht grundsätzlich von den GEZ-Gebühren befreit.

Erhalten Freiwillige Sozialleistungen wie Alg II (Hartz IV) oder Asylbewerber*innenleistungen, so kann eine Befreiung gewährt werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer Ermäßigung der Telefonanschluss- sowie der Telefongrundgebühren.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlage für das FSJ ist das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), für den Bundesfreiwilligendienst das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG).

GESUNDHEITSCHEIN

Bei Minderjährigen ist eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vor Antritt des Freiwilligendienstes vorgeschrieben. Ein Gesundheitszeugnis bei Volljährigen ist nicht verpflichtend, sollte aber im Eigeninteresse des*r Bewerbers*in vorgelegt werden. Im Fall eines Arbeitsunfalls mit Folgeschäden kann so der Nachweis geführt werden, dass die Verletzung nicht schon vorher vorhanden war.

HAFTPFLICHT

Die Einsatzstelle informiert die Freiwilligen zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

HAMBURGER MODELL

Die sogenannte stufenweise Wiedereingliederung in das Arbeitsleben (§ 74 SGB V, § 44 SGB IX) wird oft im Anschluss an eine Reha- oder Krankenhausbehandlung nach einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit für die Zeit danach empfohlen. Je nach Eingliederungsplan (auch Stufenplan) kann die Arbeitsaufnahme so mit wenigen Stunden täglich beginnen und stufenweise bis zur vollen Arbeitszeit gesteigert werden. Die Dauer der Maßnahme liegt im Regelfall zwischen wenigen Wochen und mehreren Monaten. Während des Hamburger Modells gilt der*die Freiwillige als krankgeschrieben und es muss kein Vertrag geändert werden.

Während der Maßnahme erhält der*die Freiwillige weiterhin Krankengeld von der Krankenkasse bzw. Übergangsgeld von der Rentenversicherung. Der Bezug von Taschengeld und sonstigen Geldersatzleistungen entfällt in dieser Zeit. Der*die Freiwillige gilt während der Wiedereingliederungsmaßnahme weiterhin als arbeitsunfähig erkrankt. Damit kann in dieser Zeit auch kein Urlaub in Anspruch genommen werden.

HILFSTÄTIGKEIT

Freiwillige üben eine Hilfstätigkeit aus. Von daher ergeben sich Abgrenzungen in der Arbeit zu ausgebildeten Fachkräften. Auf der Ebene einer Hilfskraft darf Verantwortung übertragen werden. Die Übertragung von Aufgaben ist jeweils im Einzelfall zu klären. Dabei ist die persönliche Reife der Freiwilligen zu berücksichtigen.

HOSPITATION

Es wird empfohlen, den Bewerber*innen während des Bewerbungsverfahrens die Gelegenheit zur Hospitation in der entsprechenden Einsatzstelle zu geben. Auch während des Bildungsjahres sind Hospitationen in anderen Einrichtungen in Abstimmung mit der Einsatzstelle und dem Träger zu ermöglichen.

JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

JUGENDFREIWILLIGENJAHR

Die Bundesjugendministerin Franziska Giffey hat im Dezember 2018 das Konzept eines Jugendfreiwilligenjahrs einer breiten Öffentlichkeit präsentiert. Es zielt auf eine höhere Attraktivität von Freiwilligendiensten durch materielle und immaterielle Anreize für junge Freiwillige und soll zudem auch Menschen mit Beeinträchtigungen einen verbesserten Zugang zu den Freiwilligendiensten gewähren. Es ist derzeit (Stand 2019) noch unklar, welche Aspekte des Jugendfreiwilligenjahres tatsächlich zur Umsetzung gelangen.

JULEICA

Die Jugendleiter*in-Card (Juleica) ist ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit. Dieser Ausweis legitimiert gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer*innen in der Jugendarbeit und gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe angeboten wird. Die Jugendleiter*in-Card erhalten Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit, die ehrenamtlich tätig sind (im Sinne des § 73 KJHG). Sie müssen mindestens 16 Jahre alt und für ihre ehrenamtliche Arbeit nach festgelegten Standards qualifiziert sein. Manche Träger integrieren diese Qualifizierung in die Bildungstage.

KADERSPORTLER*INNEN

Im Bundesfreiwilligendienst gelten Sonderregelungen für kaderangehörige Spitzensportler*innen, die es ihnen erlauben, Training und Wettkämpfe in ihrer Arbeitszeit zu absolvieren. Vergleichbare Regelungen im FSJ gibt es nicht. Persönliches Training während der Arbeitszeit ist nicht gestattet.

KINDERGELD

In Bezug auf Kindergeld und Kinderfreibeträge sowie weitere kinderbezogene Leistungen ist die Ableistung eines Freiwilligendienstes gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung. Die Leistungen werden während des Freiwilligenjahres gewährt, eine Einkommenshöchstgrenze gibt es nicht. Für Freiwillige kann deshalb bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld beantragt werden. Zur Beantragung erhalten die Teilnehmer*innen nach Vertragsabschluss eine Bescheinigung, die bei der örtlichen Familienkasse des Arbeitsamts von den Eltern einzureichen ist. Auch für den Ortszuschlag, die Waisenrente und den BAFÖG-Antrag von Geschwistern wird diese Bescheinigung eingereicht (→ Bescheinigung).

KINDERKRANKENGELD

Freiwillige, deren Kinder erkranken, haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen, einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V und damit auf Freistellung vom Dienst. Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, sollten die Freiwilligen bzw. die Einsatzstellen mit der jeweiligen Krankenkasse klären. Für den Zeitraum des Anspruches auf Kinderkrankengeld gewährt die Einsatzstelle i. d. R. keine Leistungen.

KONFLIKTE

Bei Konflikten zwischen Freiwilligen und Einsatzstelle, welche nicht zwischen den beiden Parteien gelöst werden können, ist der Träger umgehend zu informieren.

KRANKENKASSE

Mit Beginn des Freiwilligendienstes tritt Versicherungspflicht ein, d. h. dass die Teilnehmenden in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eigenständig Mitglied sein müssen. Eine Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen. Freiwillige, die privat versichert sind, können den Vertrag nach Absprache ruhen lassen und anschließend zu denselben Konditionen wieder in die private Versicherung zurückwechseln.

Die Teilnehmenden üben vor Beginn des Freiwilligendienstes ihr Krankenkassenwahlrecht (nach § 175 SGB V) nach einer GKV aus, beantragen die Mitgliedschaft und reichen dem Träger bzw. der Einsatzstelle eine Mitgliedsbescheinigung ein, damit die Anmeldung bei der gewählten Krankenkasse durch den Träger bzw. die Einsatzstelle erfolgen kann. Die Teilnehmenden erhalten nach Anmeldung einen Nachweis darüber für ihre Unterlagen. Die Beiträge inklusive dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag werden ausschließlich durch den Träger bzw. die Einsatzstelle geleistet. Fehlt die Mitgliedsbescheinigung auch spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht, wählt der Träger bzw. die Einsatzstelle die GKV aus und informiert den Freiwilligen über die Wahl.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes privat versichert waren. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte*innen, Richter*innen, Soldaten*innen auf Zeit und Pensionäre*innen, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber **nicht** auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb zum Beispiel Kinder von Beamten für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind. Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V). Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Gesetzlich versicherte Altersrentner*innen, die einen BFD leisten, unterliegen daher der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht beispielsweise für Student*innen der Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung. Wird die Versicherung über die Mutter oder den Vater durchgeführt, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (ein Tag vor dem 25. Geburtstag). Wurde das Studium durch Grundwehrdienst, Zivildienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein FSJ/FöJ verzögert oder unterbrochen, verlängert sich die Familienversicherung um den entsprechenden Zeitraum.

KRANKHEIT → ARBEITSUNFÄHIGKEIT

siehe Seite 7



KÜNDIGUNG

Freiwillige und Einsatzstelle verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer des Dienstes. Der Vertrag kann von dem*der Freiwilligen aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt und der Vereinbarung zu entnehmen. Im Bundesfreiwilligendienst gelten die ersten sechs Wochen des Einsatzes als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung im Bundesfreiwilligendienst aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Minderjährige Freiwillige können nur mit Zustimmung der*des Erziehungsberechtigten kündigen. Die Kündigung minderjähriger Freiwilliger muss gegenüber der*dem Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung. Weitere Informationen hält der Träger bereit.

KUR

Grundsätzlich gilt: Wird Freiwilligendienstleistenden eine Kur verordnet und gelten sie deshalb für den Zeitraum der Kur als erkrankt, gelten die üblichen Regelungen zu Krankheitsfällen. Die*der Freiwillige hat daher in dem dort genannten Zeitraum Anspruch auf → Taschengeld und Sachbezüge.

MINDERJÄHRIGE

Auch Minderjährige können, nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, am Freiwilligendienst teilnehmen. Beim Einsatz von minderjährigen Freiwilligen muss die Einsatzstelle die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, z. B. zu Arbeitszeit und Freizeit, Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen sowie zu Regelungen zur gesundheitlichen Betreuung, beachten. Für Fragen hinsichtlich der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden (z. B. die Gewerbeaufsichtsämter oder Bezirksregierungen) zuständig.

MITGLIEDSCHAFT VON FREIWILLIGEN

Im Regelfall erfolgt eine Aufnahme der Freiwilligen als beitragsfreies Mitglied in den Sportverein/Sportverband für die Dauer des Dienstes, sofern das praktikabel erscheint.

MUTTERSCHUTZ

Obwohl die Ableistung eines Freiwilligendienstes kein Arbeitsverhältnis ist, wird es hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gilt das Mutterschutzgesetz. Freiwillige haben somit auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten. Entsprechend nehmen die Einsatzstellen bzw. Träger am Umlageverfahren zum Ausgleich der Aufwendungen bei Mutterschaft nach dem Mutterschutzgesetz (= „U2-Verfahren“) teil.

NEBENTÄTIGKEIT

Grundsätzlich können Freiwillige einer Nebentätigkeit nachgehen, soweit dies unter Beachtung der Höchstarbeitszeitgrenzen des Arbeitszeitgesetzes möglich ist (bei einem Vollzeitdienst entspricht das maximal 20 Prozent der Arbeitszeit). Ein Minijob kann beispielsweise ohne Abzüge beim Taschengeld bis zu einem Verdienst von zusätzlich 450 Euro ausgeübt werden. Die Ausübung des Minijobs muss außerhalb der Arbeitszeiten des Freiwilligendienstes liegen und darf die Tätigkeit im Freiwilligendienst nicht negativ beeinträchtigen. Der Minijob darf nicht in der gleichen Einsatzstelle bzw. im gleichen Einsatzfeld durchgeführt werden. Grundsätzlich ist die Beachtung der Höchstarbeitszeitgrenzen des Arbeitszeitgesetzes (bei Jugendlichen unter 18 Jahren des Jugendarbeitsschutzgesetzes) zu beachten.

Jede Nebentätigkeit muss der Einsatzstelle angezeigt bzw. von ihr genehmigt werden. Die Entscheidung über eine Nebentätigkeit wird durch die Einsatzstelle nach Rücksprache mit dem Träger getroffen. Ausländische Freiwillige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung erhalten haben, dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

Übungsleiter*innentätigkeiten sind möglich (steuerfrei bis maximal 2.400 Euro jährlich).

PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz verlangt, dass die pädagogische Begleitung von einer regionalen oder überregionalen Beratungs- und Betreuungsstelle durch pädagogische Mitarbeiter*innen sichergestellt wird. Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Die pädagogische Begleitung hat das Ziel, die Jugendlichen auf den Einsatz in ihren neuen Aufgabenfeldern vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke zu reflektieren und Erfahrungen zu analysieren. Vergleichbares gilt im Bundesfreiwilligendienst.

PARTIZIPATION

Ziel der Freiwilligendienste ist es, die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu unterstützen. Insbesondere die Seminare, die Durchführung eines eigenständigen Projektes sowie das → Sprecher*innensystem bieten den Freiwilligen die Möglichkeit zur gleichberechtigten Mitbestimmung.

PERSONALUNTERLAGEN

Im Regelfall werden neben den persönlichen Daten benötigt: → Steuer-Identifikationsnummer, Kopie des Sozialversicherungsausweises (wird nach Anmeldung bei der Krankenkasse versendet), eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, bei Minderjährigen die arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (→ Gesundheitszeugnis), erweitertes → Führungszeugnis (zur Ansicht), ggf. ein zusätzliches Passbild für den Übungsleiter*innenausweis, ggf. Kopie eines Erste-Hilfe-Ausweises, Zusatzklärung zur Vorbeschäftigung, Rentenversicherungsnummer, Bankverbindung, ggf. Ehrenkodex.

PFLICHTEN DER EINSATZSTELLE

Die wichtigsten Aufgaben der Einsatzstelle sind:

- Einsatz der Freiwilligen in den vereinbarten, gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfeldern,
- fachliche und persönliche Anleitung,
- Gewährung von 26 Werktagen Urlaub und Freistellung an 25 Arbeitstagen für Bildungsseminare und zentrale Treffen (gerechnet auf einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst für unter 27-Jährige),
- Zahlung der Einsatzstellenumlage,
- Kooperation mit dem Träger.

Wenn Einsatzstellen und Träger übereinkommen, Verträge nach § 11 Abs. 2 JFDG abzuschließen sowie im Bundesfreiwilligendienst übernimmt die Einsatzstelle weitere Pflichten, die z. T. an den Träger delegiert werden können.

PFLICHTEN DER TRÄGER

Die Aufgaben der Träger sind:

- die persönliche Betreuung und Qualifizierung der Freiwilligen,
- die Durchführung und Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen begleitenden Seminare von 25 Arbeitstagen bei zwölf Monaten Dienstzeit,
- die Auswahl und Anerkennung der Einsatzstellen,
- die Auswahl und Vermittlung der Freiwilligen,
- die Auszahlung des Taschengeldes sowie des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung,
- die Anmeldung und Finanzierung der Freiwilligen bei der Sozialversicherung, d. h. Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge abzuführen sowie die Umlagen (ggf. U1, U2 und Insolvenzgeldumlage) zu zahlen,
- Erstellen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Träger, Einsatzstelle und der*dem Freiwilligen,
- Beantragung eines FSJ-Ausweises,
- Öffentlichkeitsarbeit, Auswertung und Dokumentation,
- Ausstellen einer Bescheinigung und ggf. eines Zeugnisses.

Wenn Einsatzstellen und Träger übereinkommen, Verträge nach §11 Abs. 2 JFDG abzuschließen sowie im Bundesfreiwilligendienst übernimmt die Einsatzstelle einen Teil dieser Pflichten, die z. T. wieder an den Träger delegiert werden können.

POLITISCHE BILDUNG

Freiwillige im BFD U27 müssen im Rahmen des Freiwilligendienstes mindestens ein → Seminar über fünf Tage politische Bildung an einem der → Bildungszentren des Bundes absolvieren. Dies gilt auch bei Dienstzeiten kürzer als zwölf Monate. Die Teilnahme ist für die Freiwilligen kostenlos. Freiwillige im BFD Ü26 haben die Möglichkeit, ein solches Seminar freiwillig zu besuchen. Es ist aber nur dann kostenfrei, wenn es zusätzlich zu den mindestens vorgesehenen verpflichtenden Seminartagen besucht wird. Ansonsten sind die Kosten von 400 Euro pro Seminar von den → Einsatzstellen oder den → Trägern zu zahlen.

Im FSJ ist politische Bildung Teil der regulären Seminararbeit, die von den Trägern durchgeführt wird. Die Ausgestaltung ist vielfältig. Häufig haben die gewählten Themen eine direkte Verbindung zum Einsatzfeld Sport oder zur Kinder- und Jugendarbeit.

PRAKTIKUM

Das FSJ wird bei einigen Ausbildungen und Studiengängen als Vorpraktikum anerkannt.

QUALIFIZIERUNG

Der Freiwilligendienst ist kein Ausbildungsverhältnis und führt zu keinem Schul- oder Berufsabschluss. Sein Qualifizierungswert liegt in den Bereichen der sozialen Erfahrung und sozialen Bildung sowie der Chance der beruflichen Orientierung und der persönlichen Entwicklung. In den Freiwilligendiensten im Sport wird darüber hinaus im Regelfall eine Übungsleiter*inausbildung mit Lizenzierung angeboten, z. T. auch der Erwerb der Juleica.

RECHTSVERHÄLTNIS

Zwischen Freiwilligen, Träger und der Einsatzstelle bzw. Freiwilligen, Einsatzstelle und → Bundesamt wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Es handelt sich dabei weder um ein Arbeits- noch um ein Ausbildungsverhältnis: Das entstehende Rechtsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis eigener Art. Es wird geprägt durch eine gegenseitige Interessenwahrungspflicht: eine Fürsorgepflicht und eine Treuepflicht. An die arbeitsrechtlichen Regeln wird sinnentsprechend und unter Berücksichtigung der Besonderheiten angeknüpft. Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften ist das FSJ einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt.

RENTENVERSICHERUNG

Die Freiwilligen unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwerben dadurch Rentenanwartschaften. Dies gilt gleichermaßen für „junge“ Freiwillige, für Senior*innen, die noch keine Altersrente bzw. eine Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, ebenso wie für Altersteilrentenbezieher*innen und Erwerbsminderungsrentner*innen. Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, besteht für Freiwillige, die eine Altersvollrente beziehen, hinsichtlich des „Arbeitnehmeranteiles“ keine Beitragspflicht. Die Einsatzstelle muss jedoch den „Arbeitgeberanteil“ abführen.

SACHBEZUGSWERT

Werden Unterkunft und/oder Verpflegung nicht von der Einsatzstelle gestellt, können Geldersatzleistungen in Form von Kostenerstattungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Sachbezugswerte gezahlt werden.



SCHWEIGEPFLICHT

Freiwillige haben wie alle anderen Mitarbeiter*innen in einer Einrichtung über die persönlichen Verhältnisse der Betreuten – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus – strenges Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren. Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Anwendung.

SEMINARE

Neben der Arbeit in den Einrichtungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Freiwilligendienste die Teilnahme an den von den Trägern organisierten Bildungsangeboten. Die laut Gesetz für ein zwölfmonatiges FSJ vorgeschriebenen 25 Seminartage teilen sich u. a. in ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlusssseminar auf, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Das Zwischenseminar wird häufig zur Übungsleiter*innen-Ausbildung genutzt. Wird ein FSJ von mehr als zwölf Monaten abgeleistet, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag pro zusätzlichem FSJ-Monat. Das Einführungsseminar wird erfahrungsgemäß innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des FSJ veranstaltet. Das Zwischenseminar – meist in Form eines Lizenzerwerbs – wird noch möglichst in der ersten Hälfte des FSJ-Jahres durchgeführt, damit der*die Teilnehmer*in seine*ihre erworbenen Fachkenntnisse früh in die Arbeit einbringen kann und die Einsatzstelle eine*n kompetente*n Übungsleiter*in hat. Im Abschlusssseminar, welches in den letzten zwei oder drei Monaten des FSJ stattfindet, geht es um die Reflexion der Erfahrungen, die von den Teilnehmer*innen während des FSJ gemacht wurden. Jedes Seminar wird am Ende der Woche mit den Gruppenmitgliedern ausgewertet. Gearbeitet wird in der Regel vormittags und nachmittags, manchmal auch abends. Während der Freizeit besteht die Möglichkeit zu kreativer Betätigung oder zu sportlichen Aktivitäten – teilweise mit Anleitung eines*einer Referenten*in oder Teilnehmers*in. Die Gestaltung der Abende und sonstiger freier Zeit wird teilnehmend von Referent*innen begleitet, aber im Normalfall weitgehend Teilnehmern*innen bzw. der Gruppe überlassen. Die Seminarteilnahme gilt als Arbeitszeit und ist Pflicht. Der Urlaub ist außerhalb der Seminarzeiten zu planen. Die Teilnahme an diesen Seminaren einschließlich der Fahrten zum und vom Seminarort ist für die Freiwilligen kostenfrei. Die Teilnehmer*innen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Seminare aktiv mit (→ Bildungsjahr). Freiwillige, die Seminartage verpassen, müssen diese im Regelfall nachholen, damit die ordnungsgemäße Durchführung des FSJ bescheinigt werden kann. Genaue Regelungen über Optionen trifft der Träger.

Im Bundesfreiwilligendienst gelten vergleichbare Regelungen. Freiwillige, die älter als 26 Jahre sind, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Als angemessen wird in der Regel mindestens ein Tag pro Monat angesehen.

SOZIALVERSICHERUNG

Freiwillige sind in der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Alle Geld- und Sachbezüge der Freiwilligen sind sozialversicherungspflichtig. Der Träger bzw. die Einsatzstelle trägt die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherung und die Beiträge zu den Umlagen (ggf. Umlage 1, Umlage 2 und Insolvenzgeldumlage) sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung.

SPRECHER*INNEN

Bei den meisten Trägern wählen die Freiwilligen Gruppen- oder Landessprecher*innen, die die Interessen der Freiwilligen gegenüber dem Träger und der Politik vertreten, eigene Projekte durchführen und sich an der zukünftigen Ausgestaltung der Freiwilligen beteiligen.

Das BFDG sieht vor, dass die Bundesfreiwilligen sieben Sprecher*innen sowie sieben Stellvertreter*innen wählen, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und dem Bundesamt vertreten (siehe § 10 BFDG). Sie gehören nach § 15 BFDG dem Beirat für den → Bundesfreiwilligendienst an.

STEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER

Freiwillige sind arbeitsrechtlich keine Arbeitnehmer*innen. Steuerrechtlich gehören das Taschengeld sowie unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft jedoch zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit. Jede*r Freiwillige muss deswegen vor Beginn des Dienstes seine*ihre **Steuer-Identifikationsnummer** vorlegen. Diese kann beim Bundesamt für Steuern unter folgendem Link beantragt werden: https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/steuerid_node.html.

STUDIENPLATZ

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) dürfen denjenigen, die einen Freiwilligendienst ableisten, keine Nachteile entstehen (§ 18 des Staatsvertrages). Das heißt: Ein zugesagter Studienplatz bleibt erhalten, ggf. aber nicht die Zusage des Ortes. Bei den entsprechenden Ausbildungsinstituten (z. B. Fachhochschulen) sollten wegen spezifischer Sonderregelungen bezüglich Anrechnung/Anerkennung Informationen eingeholt werden.

TASCHENGELD

Die*der Freiwillige erhält ein monatliches Taschengeld, welches steuer- und sozialversicherungsrechtlich wie Lohn und Gehalt bewertet wird. Für das Taschengeld gilt die Höchstgrenze von 6 % v.H. der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (in 2019: 402 Euro West, 369 Euro Ost).

TEILZEIT

Der Freiwilligendienst wird im Regelfall in Vollzeit geleistet. Freiwillige ab 27 Jahren können auch einen Freiwilligendienst mit mehr als 20 Wochenstunden verabreden. Jüngere können ihren Dienst in Teilzeit leisten, wenn die Einsatzstelle zustimmt und es dafür gewichtige persönliche Gründe gibt. Dies gilt etwa für junge Erwachsene, die zum Beispiel für eigene Kinder oder Angehörige sorgen müssen oder die gesundheitlich eingeschränkt sind und damit keinen Freiwilligendienst in Vollzeit leisten können. Auch die Teilnahme an einem Integrationskurs oder vergleichbaren Bildungsangeboten ermöglicht einen Freiwilligendienst in Teilzeit.

TRAINING IM DIENST

Das eigene Training ist kein Teil des Freiwilligendienstes und muss deswegen außerhalb der Dienstzeiten stattfinden. Natürlich ist es möglich, nach Absprache beispielsweise nachmittags zu trainieren und als Ausgleich abends oder am Wochenende zu arbeiten.



TRÄGER

Träger des FSJ im Sport müssen nach dem → Jugendfreiwilligendienstegesetz von der zuständigen Landesbehörde als Träger für das FSJ anerkannt werden. Die Trägerschaft im Bundesfreiwilligendienst erfolgt in Absprache mit der Deutschen Sportjugend und dem → Bundesamt. Derzeit sind als Träger im Sport anerkannt und den Zentralstellen der Deutschen Sportjugend bzw. des ASC Göttingen von 1846 e.V. angeschlossen:

- ASC Göttingen von 1846 e. V. (FSJ und BFD, für Niedersachsen)
- Baden-Württembergische Sportjugend (FSJ und BFD)
- Bayerische Sportjugend (FSJ und BFD)
- Sportjugend Berlin (FSJ und BFD)
- Brandenburgische Sportjugend (FSJ und BFD)
- Bremer Sportjugend (FSJ und BFD)
- Deutsche Ruderjugend (BFD)
- Deutsche Schachjugend (BFD)
- Deutscher Tischtennisbund (BFD)
- Deutsche Turnerjugend (BFD)
- DJK Sportjugend (BFD)
- Hamburger Sportjugend (FSJ und BFD)
- Sportjugend Hessen (FSJ und BFD)
- Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern (FSJ und BFD)
- Sportjugend Nordrhein-Westfalen (FSJ und BFD)
- Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (FSJ und BFD)
- Saarländischer Fußballverband (FSJ, für das Saarland)
- Sportjugend Sachsen (FSJ und BFD)
- Sportjugend Sachsen-Anhalt (FSJ und BFD)
- Sportjugend Schleswig-Holstein (FSJ und BFD)
- Thüringer Sportjugend (FSJ und BFD)

ÜBUNGSLEITER*INNEN-AUSBILDUNG BZW. TRAINER*INNENLIZENZ

Im Rahmen der Seminare werden die Teilnehmer*innen durch die Teilnahme an Jugend- und Übungsleiter*innen- oder Trainer*innenlehrgängen auf ihre Tätigkeit im Sport fachlich vorbereitet und erwerben zumeist eine DOSB-Lizenz. Die Übungsleiter*in-C-Lizenz Breitensport (Ausrichtung Kinder und Jugendliche) wird empfohlen, ist aber in den meisten Bundesländern nicht vorgeschrieben, da individuelle Vorerfahrungen oder bereits bestehende Lizenzen in die Entscheidung über die Wahl der neuen Lizenz einbezogen werden. Die Lizenz ist Grundlage der fachlichen Arbeit während der Dienstzeit und darüber hinaus.

UNTERHALT

Ob Elternteile während des Freiwilligendienstes an volljährige Kinder Ausbildungsunterhalt zahlen müssen, ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt; die Gerichte müssen hier Einzelfallentscheidungen treffen. Die Entscheidungen der letzten Jahre zeigen, dass die Bedeutung des Freiwilligendienstes als hilfreiches Bildungs- und Orientierungsangebot von den Gerichten zumeist anerkannt wird.

UNTERKUNFTS- UND VERPFLEGUNGSPAUSCHALE

Wenn die Einsatzstellen sich nicht dazu in der Lage sehen, eine Unterkunft anzubieten oder diese nicht in Anspruch genommen wird, beziehen Freiwillige manchmal eine entsprechende monatliche Pauschale, die als Ersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung dient. Meist deckt diese Pauschale die tatsächlich für Unterkunft und Verpflegung anfallenden Kosten nicht ab. Näheres regelt die Vereinbarung.

URLAUB

Der Urlaubsanspruch ist in der Vereinbarung geregelt. Die Freiwilligen erhalten – bezogen auf einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst – mindestens 26 Werktage Urlaub. Der Urlaub soll frühestens drei Monate nach Dienstantritt gewährt werden. Bei einem kürzeren Freiwilligendienst ermäßigt sich der Urlaubsanspruch entsprechend 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf einen vollen Tag gerundet. Eine Auszahlung von Urlaubsgeld ist nicht vorgesehen.

VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN

Arbeitgeberanteile werden nicht gewährt.

VERSICHERUNG

Der Träger bzw. die Einsatzstelle übernimmt die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Einsatzstelle ist dafür verantwortlich, dass der*die Freiwillige versichert ist, wenn er*sie im eigenen Pkw oder Dienstwagen Aufträge der Dienststelle ausführt. Für den Einsatz des*r Freiwilligen im Ausland, etwa bei Begleitung von Jugendgruppen, ist der Versicherungsschutz durch die Einsatzstelle sicherzustellen. In manchen Bundesländern gewährleistet der Träger zudem eine Schlüssel- und Haftpflichtversicherung.

VEREINBARUNG

Im FSJ werden in einer Vereinbarung zwischen der*dem Freiwilligen, dem FSJ-Träger und der Einsatzstelle die gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt, im BFD unterzeichneten Freiwillige*r, Einsatzstelle und → Bundesamt die Vereinbarung. Der Umfang der gegenseitigen Pflichten und Rechte ist sowohl gesetzlich vorgeschrieben als auch durch besondere Absprachen der Partner bestimmt. Die Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten, z. B. Urlaub, Arbeitszeit, Leistungen, Probezeit. Die Vereinbarung legt zudem fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

VISUMSPFLICHT

Drittstaatsangehörige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten wollen, müssen von ihrem Heimatland aus einen Visumantrag für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen, da ihnen die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden kann, wenn sie mit dem zweckentsprechenden Visum eingereist sind. Ausnahmen bestehen beispielsweise für die Staatsangehörigen von Australien,

Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Visum darf dabei in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, d. h. ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Der Vertrag mit Drittstaatsangehörigen sollte daher so ausgestaltet werden, dass klar ist, dass Unterkunft und Verpflegung gestellt und staatliche Leistungen nach der Einreise in Deutschland nicht in Anspruch genommen werden.

VORBESCHÄFTIGUNG

Ist ein Freiwilliger/eine Freiwillige direkt vor seinem Dienst sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt, fallen zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge während des gesamten Dienstes an. Deswegen verlangen viele Träger, dass zwischen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des Freiwilligendienstes mehr als ein Monat liegt (i. d. R. genügen ein Monat und ein Tag) oder dass der anfallende Mehrbeitrag von der Einsatzstelle getragen werden muss.

WAISENRENTE

Die Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente) wird während der Teilnahme am Freiwilligendienst weitergezahlt.

WARTEZEIT

Der Freiwilligendienst wird als Wartezeit bei der Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) angerechnet.

WOCHENENDDIENST

Wochenenddienste können im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet werden. Allerdings sind mindestens zwei freie Wochenenden im Monat zu gewährleisten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

WOHNGELD

Freiwillige, die von zu Hause ausziehen, können Wohngeld beziehen. Wohngeld wird allerdings nicht für Wohnraum gezahlt, der nur während einer vorübergehenden Abwesenheit vom Familienhaushalt genutzt wird. Wenn eine Person also zur Ableistung eines Freiwilligendienstes den elterlichen Haushalt verlässt, um an einem anderen Ort nur für ein Jahr zu wohnen, gilt sie als vorübergehend abwesend und hat keinen Anspruch auf Wohngeld. Ausschlaggebend ist, dass die Verlegung des Lebensmittelpunkts auf Dauer angelegt ist. Dies ist dem zuständigen Amt gegenüber zu begründen. Gleichzeitig ist eine Art „Mindesteinkommen“ notwendig, um Wohngeld zu erhalten. Zur Erreichung können alle finanziellen Mittel herangezogen werden, die der*die Antragsteller*in monatlich zur Verfügung hat, unabhängig davon, ob es als Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes gewertet wird. Eine Bestätigung der Eltern über einen monatlichen Zuschuss zum Lebensunterhalt kann hier unterstützen.

ZENTRALSTELLE

Zentralstelle für das FSJ im Sport ist die Deutsche Sportjugend, die auch das → Bundestutorat führt. Im BFD fungiert zudem der ASC Göttingen von 1864 e. V. als Zentralstelle für den Sport.

ZEUGNIS

Alle Freiwilligen erhalten ein Abschlusszeugnis, in dem auf Verlangen berufsqualifizierende Merkmale aufgeführt und Angaben zu Leistungen und Führung während der Dienstzeit aufgenommen werden. Der Träger stellt in Absprache mit der Einsatzstelle das Zeugnis für die*den Freiwillige*n aus oder stellt sicher, dass die Einsatzstelle ein Zeugnis ausstellt. Zudem steht den Freiwilligen eine → Bescheinigung über ihren Dienst zu.

ZIELSETZUNG DER FREIWILLIGENDIENSTE IM SPORT

FSJ und BFD im Sport sind als Bildungs- und Orientierungsjahre zu verstehen, deren Ziele darin bestehen, die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern. Freiwilligendienste im Sport vermitteln dabei Einblicke in ein Berufsfeld, in dem die Teilnehmer*innen erste berufliche Erfahrungen sammeln und/oder sich für eine ehrenamtliche Tätigkeit entscheiden können.

ZIELVEREINBARUNG

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) sieht vor, dass in den zwischen Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern geschlossenen Vereinbarungen auch Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Diese orientieren sich im Regelfall an den Zielen, die in der Rahmenkonzeption benannt sind.

ZUSCHLÄGE

Wochenend- und Feiertagszuschläge werden nicht gezahlt.

ZUSCHÜSSE

Die pädagogische Begleitung der FSJler*innen wird zumeist durch das Bundesfamilienministerium bezuschusst, so dass die Einsatzstellen sich nur mit einem Teil an den Gesamtkosten beteiligen müssen. In manchen Bundesländern gibt es weitere Zuschüsse. Die Abrechnung der Zuschüsse erfolgt über den jeweiligen Träger. Im Bundesfreiwilligendienst werden neben der pädagogischen Begleitung auch Taschengeld und Sozialversicherung bezuschusst.





TRÄGER DER FREIWILLIGENDIENSTE IM SPORT

Baden-Württembergische Sportjugend im Landessportverband Baden-Württemberg e. V.

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel.: 0711 28077-860
E-Mail: freiwilligendienste@lsbv.de
www.bwsj.de

Bayerische Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e. V.

Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München
Tel.: 089 15702-452
E-Mail: freiwilligendienste@blsv.de
www.freiwilligendienste.bsj.org

Sportjugend im Landessportbund Berlin e. V.

Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin
Tel.: 030 30002-173/-194 (FSJ)
Tel.: 030 30002-155/-195/-162 (BFD)
E-Mail: fsj@sportjugend-berlin.de
E-Mail: bfd@sportjugend-berlin.de
www.sportjugend-berlin.de

Brandenburgische Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e. V.

Am Fuchsbau 15a, 14554 Seddiner See
Tel.: 033205 204-808
E-Mail: jugend@sportjugend-bb.de
www.sportjugend-bb.de

Bremer Sportjugend im Landessportbund Bremen e. V.

Auf der Muggenburg 30, 28217 Bremen
Tel.: 0421 79287-48/-49
E-Mail: info@bremer-sportjugend.de
www.bremer-sportjugend.de

Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e. V.

Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg
Tel.: 040 41908-143 (FSJ)
Tel.: 040 41908-223 (BFD)
E-Mail: fwd@hamburger-sportjugend.de
www.hamburger-sportjugend.de

Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e. V.

Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 6789-246
E-Mail: fsj@sportjugend-hessen.de
www.sportjugend-hessen.de/freiwilligendienste/

Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Wittenburger Str. 116, 19059 Schwerin
Tel.: 0385 76176-47
E-Mail: fwd@lsb-mv.de
www.sportjugend-mv.de

ASC Göttingen von 1846 e. V. (Niedersachsen)

Danziger Str. 21, 37083 Göttingen
Tel.: 0551 51746-500
E-Mail: info@fwd-sport.de
www.fwd-sport.de

Sportjugend Nordrhein-Westfalen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg
Tel.: 0203 7381-883
E-Mail: FD@lsb.nrw
www.sportjugend.nrw/freiwilligendienste

Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e. V.

Rheinallee 1, 55116 Mainz
Tel.: 06131 2814-380/-305
E-Mail: freiwilligendienst@sportjugend.de
www.sportjugend.de

Saarländischer Fußballverband e. V. (Saarland)

Hermann-Neuberger-Sportschule 5, 66123 Saarbrücken
Tel.: 0681 38803-0
E-Mail: fsj@saar-fv.de
www.saar-fv.de

Sportjugend Sachsen im Landessportbund Sachsen e. V.

Goyastraße 2d, 04105 Leipzig
Tel.: 0341 2163-171 (FSJ)
Tel.: 0341 2163-173 (BFD)
E-Mail: fwd-info@sport-fuer-sachsen.de
www.sportjugend-sachsen.de

Sportjugend im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V.

Maxim-Gorki-Str. 12, 06114 Halle
Tel.: 0345 5279-165
E-Mail: sj@lsb-sachsen-anhalt.de
www.sportjugend-sachsen-anhalt.de

Sportjugend Schleswig-Holstein im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.

Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
Tel.: 0431 6486-198
E-Mail: freiwilligendienste@sportjugend-sh.de
www.sportjugend-sh.de

Thüringer Sportjugend im Landessportbund Thüringen e. V.

Werner-Seelenbinder-Straße 1, 99096 Erfurt
Tel.: 0361 34054-48
E-Mail: h.lauterbach@thuer-sportjugend.de
www.thueringer-sportjugend.de

Deutsche Ruderjugend im Deutschen Ruderverband e. V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
Tel.: 0511 98094-31
E-Mail: info@ruderjugend.org
www.rudern.de

Deutsche Schachjugend im Deutschen Schachbund e. V.

Hanns-Braun-Straße / Friesenhaus I, 14053 Berlin
Tel.: 030 300078-13
E-Mail: geschaeftsstelle@deutsche-schachjugend.de
www.deutsche-schachjugend.de

DJK Sportjugend

Zum Stadtbad 31, 40764 Langenfeld
Tel.: 02173 33668-19
E-Mail: info@djk-sportjugend.de
www.djk-sportjugend.de

Deutsche Turnerjugend im Deutschen Turner-Bund e. V.

Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 67801-146
E-Mail: BFD@dtb.de
www.dtb.de

Deutscher Tischtennis-Bund e. V.

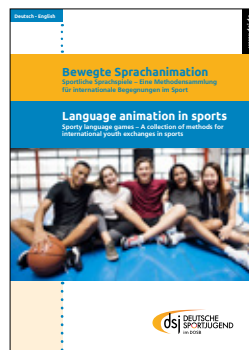
Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 695019-26
E-Mail: bfd@tischtennis.de
www.tischtennis.de



„ In die **Zukunft**
der **Jugend** investieren –
durch **Sport** „

MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport



Mehr Informationen finden Sie auf: www.dsj.de/publikationen

Kontaktadresse

Deutsche Sportjugend
im DOSB e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon 069/67 00-385/-373
Telefax 069/67 00-1385/-1373
E-Mail info@dsj.de

 @dsj4sport
 deutschesportjugend

Gefördert vom:

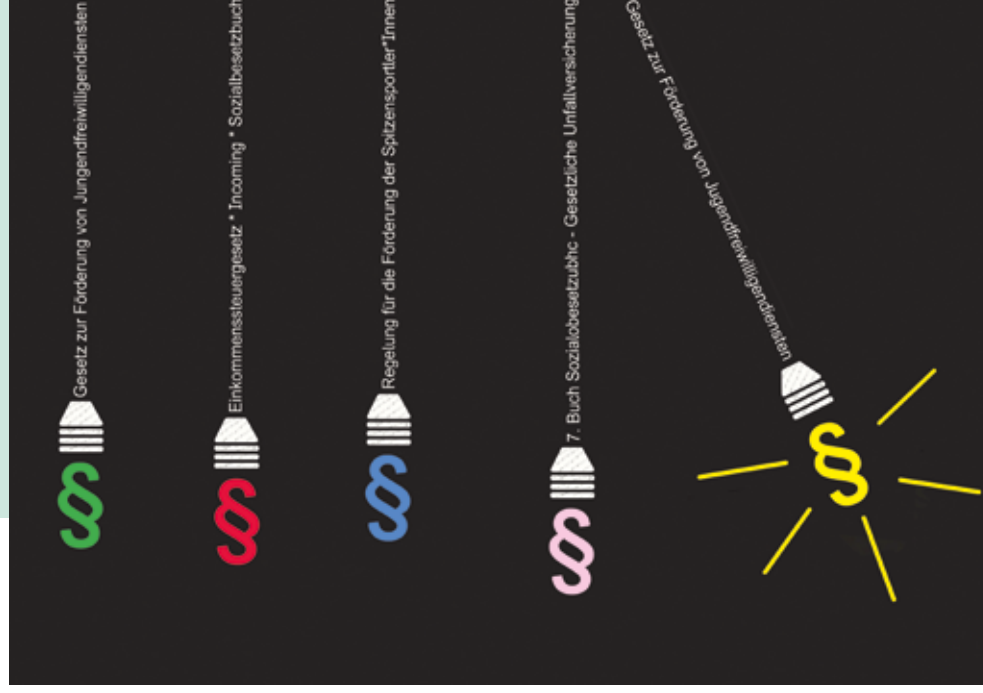


Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND RICHT- LINIEN

6



6 GESETZLICHE GRUNDLAGEN



6.1 GESETZ ZUR FÖRDERUNG VON JUGENDFREIWILLIGENDIENSTEN (JUGENDFREIWILLIGENDIENSTEGESETZ JFDG)

Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644) geändert worden ist.

§ 1 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.
- (2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

§ 2 FREIWILLIGE

- (1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die
 1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. einen freiwilligen Dienst
 - a) ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten oder
 - b) ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten, sofern ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen an einer Teilzeitbeschäftigung vorliegt,
 3. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung des freiwilligen Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und

4. für den freiwilligen Dienst
 - a) nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten dürfen oder
 - b) anstelle von unentgeltlicher Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten dürfen. Angemessen ist ein Taschengeld, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Bei einem freiwilligen Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung ist dieser Prozentsatz zu kürzen.
- (2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 erfüllen.

§ 3 FREIWILLIGES SOZIALES JAHR

- (1) Das freiwillige soziale Jahr wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.
- (2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ 4 FREIWILLIGES ÖKOLOGISCHES JAHR

- (1) Das freiwillige ökologische Jahr wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.
- (2) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

§ 5 JUGENDFREIWILLIGENDIENSTE IM INLAND

- (1) Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.
- (2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.
- (3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdienstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2. Auf die Gesamtdauer ist ein Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz anzurechnen.
- (4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

§ 6 JUGENDFREIWILLIGENDIENST IM AUSLAND

- (1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.
- (2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. § 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:
 1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt,

2. zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,
 3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen. Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.
- (3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung beträgt 18 Monate. Für die Zahl zusätzlicher Seminartage gilt § 5 Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 7 KOMBINIRTER JUGENDFREIWillIGENDIENST

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger angeboten werden, wenn insgesamt eine Dauer von 18 zusammenhängenden Monaten nicht überschritten wird und die Einsatzabschnitte im In- und Ausland jeweils mindestens drei Monate dauern. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

§ 8 ZEITLICHE AUSNAHMEN

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5, 6 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist.

§ 9 FÖRDERUNG

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),
6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),
7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
12. § 6 Absatz 1b Satz 5, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),

15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),
16. § 14c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

§ 10 TRÄGER

- (1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:
 1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
 2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
 3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.
- (3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die
 1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
 2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
 3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
 4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.



- (4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.
- (5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 11 VEREINBARUNG, BESCHEINIGUNG, ZEUGNIS

- (1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:
 1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
 2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
 3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
 4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
 5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
 6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
 7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
 8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.
- (2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.
- (3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

- (4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 DATENSCHUTZ

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 ANWENDUNG ARBEITSRECHTLICHER UND ARBEITSSCHUTZRECHTLICHER BESTIMMUNGEN

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.



6.2 GESETZ ÜBER DEN BUNDESFREIWILLIGEN-DIENST (BUNDESFREIWILLIGENDIENST-GESETZ – BFDG)

Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644) geändert worden ist.

§ 1 AUFGABEN DES BUNDESFREIWILLIGENDIENSTES

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen.

§ 2 FREIWILLIGE

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. einen freiwilligen Dienst
 - a) ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten oder
 - b) ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten, sofern sie
 - aa) das 27. Lebensjahr vollendet haben oder
 - bb) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen an einer Teilzeitbeschäftigung vorliegt,
3. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und
4. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen; ein Taschengeld ist dann angemessen, wenn es
 - a) 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt,

b) dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben und

c) bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung gekürzt ist.

§ 3 EINSATZBEREICHE, DAUER

- (1) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.
- (2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts ist auch eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste darf bis zum 27. Lebensjahr die zulässige Gesamtdauer nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz anzurechnen.

§ 4 PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG

- (1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.
- (2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.

- (3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die Teilnahme pflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.
- (4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.
- (5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

§ 5 ANDERER DIENST IM AUSLAND

Die bestehenden Anerkennungen sowie die Möglichkeit neuer Anerkennungen von Trägern, Vorhaben und Einsatzplänen des Anderen Dienstes im Ausland nach § 14b Absatz 3 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 EINSATZSTELLEN

- (1) Die Freiwilligen leisten den Bundesfreiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle.
- (2) Eine Einsatzstelle kann auf ihren Antrag von der zuständigen Bundesbehörde anerkannt werden, wenn sie
 1. Aufgaben insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, wahrnimmt,

2. die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen sowie
3. die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für deren Leitung und Betreuung qualifiziertes Personal einsetzt.
Die Anerkennung wird für bestimmte Plätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

Die am 1. April 2011 nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze nach Absatz 2.

- (3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden ist.
- (4) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben mit deren Einverständnis einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach § 8 Absatz 1 festzuhalten.

§ 7 ZENTRALSTELLEN

- (1) Träger und Einsatzstellen können Zentralstellen bilden. Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle, insbesondere hinsichtlich der für die Bildung einer Zentralstelle erforderlichen Zahl, Größe und geografischen Verteilung der Einsatzstellen und Träger.
- (2) Für Einsatzstellen und Träger, die keinem bundeszentralen Träger angehören, richtet die zuständige Bundesbehörde auf deren Wunsch eine eigene Zentralstelle ein.
- (3) Jede Einsatzstelle ordnet sich einer oder mehreren Zentralstellen zu.
- (4) Die Zentralstellen können den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen Auflagen erteilen, insbesondere zum Anschluss an einen Träger sowie zur Gestaltung und Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

- (5) Die zuständige Behörde teilt den Zentralstellen nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes bis möglichst zum 31. Januar eines jeden Jahres mit, wie viele Plätze im Bereich der Zuständigkeit der jeweiligen Zentralstelle ab August des Jahres besetzt werden können. Die Zentralstellen nehmen die regional angemessene Verteilung dieser Plätze auf die ihnen zugeordneten Träger und Einsatzstellen in eigener Verantwortung vor. Sie können die Zuteilung von Plätzen mit Auflagen verbinden.

§ 8 VEREINBARUNG

- (1) Der Bund und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung muss enthalten:
1. Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift der oder des Freiwilligen, bei Minderjährigen die Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
 2. die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,
 3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sowie eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,
 4. den Hinweis, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
 5. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen sowie
 6. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und der Seminartage.
- (2) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach Absatz 1 festzuhalten.
- (3) Die Einsatzstelle legt den Vorschlag in Absprache mit der Zentralstelle, der sie angeschlossen ist, der zuständigen Bundesbehörde vor. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz nach § 7 Absatz 5 zur Verfügung steht. Die zuständige Bundesbehörde unterrichtet die Freiwillige oder den Freiwilligen sowie die Einsatzstelle, gegebenenfalls den Träger und die Zentralstelle, über den Abschluss der Vereinbarung oder teilt ihnen die Gründe mit, die dem Abschluss einer Vereinbarung entgegenstehen.

§ 9 HAFTUNG

- (1) Für Schäden, die die oder der Freiwillige vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Bund, wenn die schädigende Handlung auf sein Verlangen vorgenommen worden ist. Insoweit kann die oder der Freiwillige verlangen, dass der Bund sie oder ihn von Schadensersatzansprüchen der oder des Geschädigten freistellt.
- (2) Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 10 BETEILIGUNG DER FREIWILLIGEN

Die Freiwilligen wählen Sprecherinnen und Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und der zuständigen Bundesbehörde vertreten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 11 BESCHEINIGUNG, ZEUGNIS

- (1) Die Einsatzstelle stellt der oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.
- (2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 DATENSCHUTZ

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 2 erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Bundesfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 ANWENDUNG ARBEITSRECHTLICHER, ARBEITSSCHUTZRECHTLICHER UND SONSTIGER BESTIMMUNGEN

- (1) Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden.

- (2) Soweit keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden auf den Bundesfreiwilligendienst die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten. Im Übrigen sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:
1. § 3 der Sonderurlaubsverordnung,
 2. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes,
 3. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,
 4. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.

§ 14 ZUSTÄNDIGE BUNDESBEHÖRDE

- (1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Durchführung wird dem Bundesamt für den Zivildienst als selbstständiger Bundesoberbehörde übertragen, welche die Bezeichnung „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (Bundesamt) erhält und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht.
- (2) Dem Bundesamt können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 15 BEIRAT FÜR DEN BUNDESFREIWILLIGENDIENST

- (1) Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Beirat für den Bundesfreiwilligendienst gebildet. Der Beirat berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Bundesfreiwilligendienstes.
- (2) Dem Beirat gehören an:
1. bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,
 2. bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,
 5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

- (3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Beirats in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.
- (4) Die Sitzungen des Beirats werden von der oder dem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür benannten Vertreterin oder Vertreter einberufen und geleitet.

§ 16 ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 17 KOSTEN

- (1) Soweit die Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen erhalten, erbringen die Einsatzstellen diese Leistungen auf ihre Kosten für den Bund. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.
- (2) Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das Taschengeld, soweit ein Taschengeld vereinbart ist. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.
- (3) Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet; das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einheitliche Obergrenzen für die Erstattung fest. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das freiwillige soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt.

6.3 EINKOMMENSTEUERGESETZ (ESTG)

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist.

§ 32 KINDER, FREIBETRÄGE FÜR KINDER

(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es (...)

2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und (...)

- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder (...)
- d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016 oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet (...)

6.4 SOZIALGESETZBUCH (SGB) DRITTES BUCH (III) – ARBEITSFÖRDERUNG

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist.

§ 27 VERSICHERUNGSFREIE BESCHÄFTIGTE

- (2) Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet. Versicherungsfreiheit besteht nicht für Personen, die
1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, nur geringfügig beschäftigt sind.

§ 150 BEMESSUNGSZEITRAUM UND BEMESSUNGSRAHMEN

- (2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums bleiben außer Betracht
2. Zeiten einer Beschäftigung als Freiwillige oder Freiwilliger im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, wenn sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 344 Absatz 2 bestimmt (...)

§ 344 SONDERREGELUNGEN FÜR BEITRAGSPFLICHTIGE EINNAHMEN BESCHÄFTIGTER

- (2) Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverhältnis einen Freiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße. Dies gilt auch, wenn der Jugendfreiwilligendienst oder der Bundesfreiwilligendienst nach einer Unterbrechung, die sechs Monate nicht überschreitet, fortgesetzt wird.

6.5 SIEBTES BUCH SOZIALGESETZBUCH – GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist.

§ 67 VORAUSSETZUNGEN DER WAISENRENTE

- (3) Halb- oder Vollwaisenrente wird gezahlt (...)
2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise (...)
 - c) ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder (...)

§ 85 REGELBERECHNUNG

- (2) Für Zeiten, in denen der Versicherte in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen hat, wird das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das seinem durchschnittlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in den mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen belegten Zeiten dieses Zeitraums entspricht. Erleidet jemand, der als Soldat auf Zeit, als Wehr- oder Zivildienstleistender oder als Entwicklungshelfer, beim besonderen Einsatz des Zivilschutzes oder bei einem Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz tätig wird, einen Versicherungsfall, wird als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das er durch eine Tätigkeit erzielt hätte, die der letzten Tätigkeit vor den genannten Zeiten entspricht, wenn es für ihn günstiger ist. Ereignet sich der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres seit Beendigung einer Berufsausbildung, bleibt das während der Berufsausbildung erzielte Arbeitsentgelt außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. (...)

6.6 BUNDESKINDERGELDGESETZ (BKGG)

Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) geändert worden ist.

§ 2 KINDER

(2) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es (...)

2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und (...)

b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder (...)

d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016 oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet oder (...)



6.7 SOZIALGESETZBUCH (SGB) FÜNFTES BUCH (V) – GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350) geändert worden ist.

§ 7 VERSICHERUNGSFREIHEIT BEI GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG

- (1) Wer eine geringfügige Beschäftigung nach §§ 8, 8a des Vierten Buches ausübt, ist in dieser Beschäftigung versicherungsfrei; dies gilt nicht für eine Beschäftigung
1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,
 2. nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
 3. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.

§ 10 SGB V FAMILIENVERSICHERUNG

- (2) Kinder sind versichert
- (...)
3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus; dies gilt auch bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

6.8 VERORDNUNG ÜBER DEN AUSGLEICH GEMEINWIRTSCHAFTLICHER LEISTUNGEN IM STRASSENPERSONENVERKEHR (PBEFAUSGLV)

Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist.

§ 1 AUSZUBILDENDE

- (1) Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind (...)
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.



6.9 VERORDNUNG ÜBER DEN AUSGLEICH GEMEINWIRTSCHAFTLICHER LEISTUNGEN IM EISENBAHNERKEHR (AEAUSGLV)

Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist.

§ 1 AUSBILDUNGSVERKEHR

- (1) Ausbildungsverkehr im Sinne des § 6a Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes ist die Beförderung
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres (...)
 - h) von Teilnehmern an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich die Eisenbahn vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.



6.10 GESETZ ZUM SCHUTZE DER ARBEITENDEN JUGEND (JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ – JARBSCHG)

Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist.

§ 2 KIND, JUGENDLICHER

- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 8 DAUER DER ARBEITSZEIT

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.
- (2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

§ 11 RUHEPAUSEN, AUFENTHALTSRÄUME

- (1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

- (2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 13 TÄGLICHE FREIZEIT

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 NACHTRUHE

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

§ 15 FÜNF-TAGE-WOCHE

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen

§ 16 SAMSTAGSRUHE

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur (...)

9. beim Sport,
Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 17 SONNTAGSRUHE

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur (...)

6. beim Sport,
Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 19 URLAUB

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
- (2) Der Urlaub beträgt jährlich
 1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
 2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
 3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

- (3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.
- (4) Im Übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

§ 32 ERSTUNTERSUCHUNG

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
 1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
 2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

§ 44 KOSTEN DER UNTERSUCHUNGEN

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.



MATERIALIEN

7



7 MATERIALIEN



7.1 REGELUNG FÜR DIE FÖRDERUNG DER SPITZENSPORTLER*INNEN IM BUNDESFREIWILLIGENDIENST (STAND SOMMER 2019)

A) EINLEITUNG

Aufgrund der ab dem 01.01.2018 geltenden neuen Kaderdefinitionen, wird die erfolgreiche „Regelung für die Förderung von Spitzensportlern*innen im Bundesfreiwilligendienst“ angepasst und im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) die nachstehende Vereinbarung getroffen.

B) BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Spitzensportler*innen sind die Angehörigen der Nationalmannschaften (Olympia-, Perspektiv-, Teamport-, Ergänzungs-, Nachwuchskader 1, Nationalteam World-Games-Sportarten) und die aussichtsreichsten Anwärter*innen (Nachwuchskader 2) sowie Stammspieler*innen von 1. Bundesligamannschaften.

a) Olympische Sportarten

Dabei gelten folgende Kriterien:

- Zugehörigkeit zu den Bundeskadern OK, PK, TK, EK, NK1, NK2
- Zugehörigkeit zu einer Ersten Bundesligamannschaft (Stammspieler*innen)

b) Nichtolympische Sportarten (vertreten bei den World Games)

Die Förderung richtet sich entsprechend dem Förderungskonzept für den Spitzensport des DOSB nach folgenden Einteilungen:

- Zugehörigkeit zu den Bundeskadern - A, B, C, D/C

c) weitere nichtolympische Sportarten

Der Fachbereich Leistungssport des DOSB entscheidet in Zusammenarbeit mit der dsj im Einzelfall.

Im Ausnahmefall können auf nachdrückliche Empfehlung des Spitzenverbandes bzw. des*der Bundestrainer*in sowie des*der Laufbahnberater*in auch Landeskader und Stammspieler*innen einer 2. Bundesligamannschaft berücksichtigt werden.

2. Olympiastützpunkte (OSP) und Leistungszentren sind Trainings- und Betreuungseinrichtungen (Bundes- und Landesleistungszentren sowie Bundesstützpunkte) der Spitzenverbände für die Förderung von Spitzensportlern*innen. Für Sportarten, bei denen das Leistungstraining in Mannschaften im Vordergrund steht, übernehmen die jeweiligen Vereine bzw. aus Vereinszusammenschlüssen gebildete Trainingsgemeinschaften deren Funktion.
3. Bundesfreiwilligendienststellen sind anerkannte Einsatzstellen, in denen die Bundesfreiwilligendienstleistenden ihren BFD leisten.
4. Bundesfreiwilligendienstplätze sind die in den Bundesfreiwilligendienststellen für die Bundesfreiwilligendienstleistenden bestehenden Einsatzplätze.

C) DURCHFÜHRUNG

5. Die Zentralstelle dsj benennt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bundesamt) am Sitz der OSP und der Leistungszentren oder in deren Nähe gelegene und für den Einsatz von Spitzensportler*innen sportfachlich geeignete Bundesfreiwilligendienststellen. Das Bundesamt prüft die Eignung der Stellen nach den Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD). Einsatzstellen, die bereits Zivildienst für Spitzensportler*innen angeboten haben, gelten automatisch als geeignet. Die Zentralstelle der dsj fasst die für Spitzensportler*innen geeigneten Stellen in einer Übersicht zusammen, die regelmäßig aktualisiert wird.
6. Interessierte teilen ihren Wunsch, auf einem BFD-Platz für Spitzensportler*innen einen Bundesfreiwilligendienst ableisten zu wollen, der Zentralstelle dsj mit. Diese prüft unter fachlicher Beteiligung und Entscheidung des Geschäftsbereichs Leistungssport (GB L), ob der*die Bundesfreiwilligendienstleistende zum geförderten Personenkreis gehört. Ist dies der Fall, so unterstützt der DOSB den*die Interessent*in ggf. mit Hilfe des*der Laufbahnberater*in, bei der Suche nach einem entsprechenden Bundesfreiwilligendienstplatz.

Die Vereinbarung mit dem*der BFDler*in über einen Einsatz auf einem BFD-Platz für Spitzensportler*in ist über die Einsatzstelle, die ihr Einverständnis erklärt, und über die Zentralstelle dsj, die bescheinigt, dass der*die BFDler*in zum geförderten Personenkreis gehört, an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weiterzuleiten, das die Vereinbarung mit dem*der Freiwilligen abschließt. Sollte in Ausnahmefällen die Zentralstelle dsj nicht die zuständige Zentralstelle sein, so leitet die zuständige Zentralstelle den Spitzensportantrag über die Zentralstelle dsj an das Bundesamt weiter.

7. Die gesetzliche Verpflichtung, 25 Bildungstage zu besuchen, gilt auch für den BFD im Spitzensport. Bei der Auswahl der Bildungsseminare ist auf Trainings- und Wettkampfzeiten Rücksicht zu nehmen.
8. Die Bundestrainer*innen oder die von den Spitzenverbänden beauftragten Trainer*innen erstellen Pläne für das dienstliche Training und die Wettkämpfe. Mehrfertigungen der Trainings-/Wettkampfpläne werden den Einsatzstellen rechtzeitig, in der Regel drei Monate vorab zugeleitet, damit eine Koordinierung und Festlegung des gesamten Dienstes erfolgen kann. Aus den Plänen müssen Art, Dauer, Ort und Leitung des Trainings/Wettkampfs zu ersehen sein.
9. Das dienstliche Training/Wettkampf findet in der Regel in den Olympiastützpunkten bzw. Leistungszentren der Spitzenverbände im In- und Ausland statt. Es kann auch auf Vereinsanlagen durchgeführt werden, wenn das aus sportfachlichen Gründen erforderlich ist.
10. Der*die BFDler*in hat keinen Anspruch auf Zeitausgleich, soweit er sich aus der Trainings- bzw. Wettkampfteilnahme ergibt.
11. Der*die BFDler*in hat gegenüber dem Bundesamt und der Einsatzstelle keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Hin- und Rückbeförderung zum Training und zu den von den Spitzenverbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen.

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend und der Deutsche Olympische Sportbund bleiben in gegenseitigem Einvernehmen bemüht, die vorstehenden Regelungen zu verbessern, wenn dies nach den gemachten Erfahrungen notwendig erscheint.

Antrag auf Anerkennung als Spitzensportler/in im Sinne der Regelung für die Förderung im Bundesfreiwilligendienst

Stand: Juni 2018

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsort: _____ geb. am: _____

Heimatanschrift: _____

Personenkennziffer: (soweit bekannt)

Sportart/Disziplin: _____

Verein: _____

1. Beginn und Einsatzort

Ich werde meinen Bundesfreiwilligendienst zum _____

in der Einsatzstelle/Verein _____
beginnen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragstellerin/Antragstellers

2. a) Auszufüllen nur für Angehörige eines Olympia- (OK), Perspektiv- (PK), Teamsport- (TK), Ergänzungs- (EK), Nachwuchskader (NK 1), Nationalteam World Games Sportarten:

Bestätigung des Spitzenverbandes

Name, Vorname

ist Spitzensportlerin/Spitzensportler im Sinne der zwischen dem Bundesminister für Familie, Frauen,
Senioren und Jugend und der Deutschen Sportjugend getroffenen Regelung.
Sie/Er ist Mitglied OK, PK, TK, EK, NK 1* der Nationalauswahl* und unterliegt den Amateurbestimmungen.

Für die sportfachliche Betreuung ist die/der Bundes-/Landestrainer/in* verantwortlich.

Name, Vorname und Anschrift der/des zuständigen Bundes-/Landestrainers/in

Der Bundesfreiwilligendienst soll aus Trainingsgründen in die Nähe des Olympiastützpunktes/Bundes- oder
Landesleistungszentrums*

_____ erfolgen.

Spitzenverband

Name des/der Bevollmächtigten des Spitzenverbandes

Ort, Datum

Unterschrift/Verbandssiegel

2. b) Auszufüllen nur für Angehörige eines Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Stammspieler/in einer Ersten Bundesligamannschaft

Bestätigung des Spitzenverbandes:

Name, Vorname

ist Spitzensportlerin/Spitzensportler im Sinne der zwischen dem Bundesminister für Familie, Frauen, Senioren und Jugend und der Deutschen Sportjugend getroffenen Regelung.

Sie/Er ist aussichtsreiches Mitglied des Nachwuchskaders 2 des Landesfachverbandes_ _____

und hat Perspektiven zum OK, PK, TK, EK, NK 1 aufzusteigen oder ist Stammspieler/in einer Ersten Bundesligamannschaft.*

Name, Vorname und Anschrift der/des zuständigen Bundes-/Landestrainers/in

Der Bundesfreiwilligendienst soll aus Trainingsgründen in die Nähe des Olympiastützpunktes/Bundes- oder Landesleistungszentrums*

_____ erfolgen.

Bestätigung der Zugehörigkeit zum Nachwuchskader 2 oder Stammspieler/in einer Ersten Bundesligamannschaft durch den zuständigen Spitzenverband:

Spitzenverband

Name des/der Bevollmächtigten des Spitzenverbandes

Ort, Datum

Unterschrift/Verbandssiegel

3. Bestätigung des Deutschen Olympischen Sportbundes (Geschäftsbereich Leistungssport)

Der Deutsche Olympische Sportbund bestätigt und befürwortet den vom

Spitzen-/Landesverband

gestellten Antrag.

Ort, Datum

Unterschrift/Verbandssiegel

* Nichtzutreffendes bitte streichen

7.2 LEITFADEN FÜR DIE EINSATZSTELLE

A) ANERKENNUNG ALS EINSATZSTELLE

- Vorüberlegung: Welche Einsatzfelder bestehen im Verein? Wer übernimmt die Anleitung? Beschaffung und Studium der Infounderlagen (erhältlich beim zuständigen Träger),
- Prüfung der Finanzierbarkeit und evtl. Refinanzierungsmöglichkeiten,
- Antrag auf „Anerkennung als Einsatzstelle“ (meist per Formular) beim Träger einreichen. Fristen beachten!

B) BEWERBUNGSVERFAHREN FÜR INTERESSENT*INNEN

- Suche nach Bewerber*innen,
- Interessent*innen bewerben sich bei der Einsatzstelle bzw. beim Träger,
- Einladung von Bewerber*innen zum Vorstellungsgespräch,
- Entscheidung für eine*n Bewerber*in, Absage an die nicht berücksichtigten Interessierten,
- Benennung des*der Freiwilligen mittels Formblatt beim Träger – dabei sind zumeist Fristen einzuhalten.

C) VERTRAGSABSCHLUSS

- Verträge (je nach Dienst mindestens dreifach) werden vom Träger meist an die Einsatzstelle geschickt, z.T. erfolgt die Vertragsunterzeichnung auch im Büro des Trägers,
- Verträge fertig ausfüllen, unterschreiben und die Unterschriften der/des Freiwilligen einholen,
- Jeder Vertragspartner (Freiwillige*r, Einsatzstelle, Träger, Bundesamt) erhält ein Exemplar,
- Vom Träger benannte, wichtige Personalunterlagen beim Träger einreichen.

D) BILDUNG IM FREIWILLIGENDIENST

- In manchen Bundesländern entscheiden Freiwillige/Einsatzstellen, an welchen Bildungsseminaren sie teilnehmen, und teilen diese Entscheidung dem Träger mit. Es ist Aufgabe der Einsatzstelle sicherzustellen, dass die Freiwilligen alle notwendigen Bildungstage absolvieren.

7.3 LEITFADEN FÜR BEWERBUNGS-/ EINSTELLUNGSGESPRÄCHE

Folgende Punkte sollten neben einsatzstellenspezifischen Kriterien vor Vertragsunterschrift geregelt sein:

Tätigkeitsfelder

- Wochenplan des Vorgängers*der Vorgängerin ansprechen
- Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen
- Welche Sportarten? Welche Einsatzorte?
- Was für Verwaltungstätigkeiten?

Überstunden

- Regelung über Stundennachweis
- schriftliche Fixierung (wer schreibt wie die Stunden auf?)
- Regelung zum Abbau der Überstunden
- (regelmäßige) Arbeit an Wochenenden?

Fahrtkosten für Dienstfahrten

- Benzinkostenregelung
- Dienstwagen/Fahrten mit privatem PKW
- Zusatzfahrten (Wettkämpfe, Trainingslager etc.)

Wichtiges

- Fixe Termine während des FSJ/BFD (Grobplanung, bspw. Vereinsfeste, Trainingslager etc.)
- Fixe Termine des*der Freiwilligen (bspw. Berufspraktika, schon feststehende Bewerbungsgespräche etc.)
- Finanzielle Leistungen
- Mindestens wöchentliches Anleitungsgespräch



7

7.4 EINARBEITUNGSPLAN FÜR NEUE FREIWILLIGENDIENSTLEISTENDE

(Kopiervorlage)

_____	_____
Name des*der Freiwilligen	Eintritt am
_____	_____
in der Einsatzstelle	evtl. Abteilung
verantwortlich für die Einarbeitung (Anleiter*in):	
_____	_____
Name	Funktion im Verein
_____	_____
Dienstbeginn am ersten Tag	Uhrzeit

Treffpunkt	

Ziele des Einarbeitungsplans:

- Sicherstellung der Grundkenntnisse der wichtigsten Abläufe
- Schaffung einer Transparenz für neue Mitarbeiter*innen
- Transparenz der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Freiwilligen für die Einsatzstelle
- Gemeinsam abgestimmte Tätigkeiten und Arbeitsweisen
- Sicherstellung der Qualität der Arbeit
- Schaffung und Sicherung einer konstruktiven Atmosphäre zwischen Anleiter*in und Freiwilligem*Freiwilliger, Vermeidung von Missverständnissen, Klarheit in der zwischenmenschlichen Beziehung

Verhaltensrichtlinien für Freiwillige in der Anfangsphase:

- Entscheidungen erst treffen, wenn genügend Sicherheit erworben wurde (im Zweifelsfall zuerst nachfragen bzw. auf andere Mitarbeiter*innen verweisen)
- Prinzip: NICHT ALLES KÖNNEN – ABER ALLES KENNENLERNEN; sich vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen aktiv an den Diskussionen beteiligen
- Neue Mitarbeiter*innen sind mitverantwortlich für den Prozess der Einarbeitung (Stichpunkte mitschreiben; lieber zu viel nachfragen als zu wenig)



Checkliste wichtiger Einarbeitungsbereiche:

- Begrüßungsgespräch (Vorstellung des*der Vorsitzenden/Anleiters*in, evtl. hier oder später Anrede klären)
- Vorstellung beim Anleiter*bei der Anleiterin, weiteren Kolleg*innen, Trainer*innen
- Vorstellen der Ziele des Vereins
- Übergabe von vorhandenen Infomaterialien (Vereinszeitung, Organigramm, Namen und Telefonnummern der wichtigsten Ansprechpartner*innen aus relevanten Bereichen, Sonstiges)
- Räumliches Kennenlernen des Vereins (Rundgang durch das Haus/Sportgelände: Hallengröße, Toiletten, Schlüssel, Telefonanlage, PC etc.)
- Hinweise zur Gestaltung der Arbeitszeiten und des Dienstplanes (Werktags, Wochenende, Überstundenregelung, Urlaub, Freizeit) unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Einsatzstelle und der Wünsche des*der Freiwilligen, Pausenregelung
- Anleiter*innengespräche/Teambesprechungen (kleine, große, wann, wie, wo, Teilnahmemöglichkeit und -pflicht)
- Arbeitssicherheit (Fluchtwege/Alarmplan/Feuermelder und -löscher/Hauptwasserhahn, Erste-Hilfe-Kasten, evtl. mit Rundgang verbinden)
- Hinweis auf Schweigepflichten
- Taschengeld, hat der*die Freiwillige alle Infounterlagen erhalten, Hinweis auf Freiwilligendienst-Ordner
- Erste Arbeitsbesprechung: Erläuterung der Aufgabe/Stelle und Funktion, Vorstellung der Tätigkeiten, ggf. nach folgendem Muster:
 - a) Hospitation (zuschauen)
 - b) Tätigkeiten unter Anleitung
 - c) Selbständige Tätigkeiten
- Wie und wann ist der*die Anleiter*in erreichbar, welche Unterstützung ist grundsätzlich möglich, gegenseitige Pflichten zwischen Anleiter*in und Freiwilligen?
- Resümee des Tages, Eindrücke, Ängste, Unklarheiten, Fragen
- Vorschau auf den nächsten Tag
- Erwartungen des Vereins an den*die Freiwilligen (konkrete Aufgaben, Form der Zusammenarbeit, sind eigene Ideen erwünscht? Zusammenarbeit mit anderen Trainer*innen?)
- Verhalten bei Notfällen, Erreichen des Rettungsdienstes, wer muss noch verständigt werden?
- Zusammenarbeit im Team/Betreuer*in/Eltern

- Hilfestellungen zu den Aufgabengebieten geben, Detaillierung von Aufgaben (Sportarten, Trainingsgruppen, Teilnehmende/Kinder etc.)
- Entscheidungskompetenzen und Befugnisse klären (in welchen Fällen darf Freiwillige*r selbst entscheiden, in welchen nicht; was darf er*sie tun, was nicht; Zuständigkeit, Befugnis und Verantwortung komplett an eine Person delegieren)
- Vereinsinfos lesen (Konzepte etc.)
- Einweisung in das PC-System
- Auswertungs-/Orientierungsgespräche mit Anleiter*in je nach Bedarf
- Namen der betreuten Kinder/Jugendlichen kennenlernen
- Ablaufstrukturen kennenlernen (interne Formulare und deren Handhabung)
- Probefahrt mit Dienstfahrzeug und Einweisung
- Umgang mit Geräten, wo befinden sie sich, Handhabung, Neubeschaffung von Zubehör
- Pädagogische und sportliche Unterstützung für die Trainingseinheiten mit den Kinder-/Jugendgruppen geben
- Begleitung der Anleitung durch Beobachten im Dienstgeschehen, korrigierendes Eingreifen sowie Verfestigung der Einarbeitungsthemen
- Vertieftes Kennenlernen anderer Abteilungen des Vereins
- Teilnahme an Ausschuss-/Vereinsitzungen
- Weitere Auswertungsgespräche mit Anleitung (gemachte praktische Erfahrungen, Probleme und Ideen des*der Freiwilligen) je nach Bedarf
- Überprüfung der Stellung der Freiwilligen im Team mit Rückkoppelung der Meinung des Teams
- Eruiierung des innovatorischen Potenzials der Freiwilligen und Reflexion des Nutzens für Sport, Organisation, Pädagogik
- Anleiter*in gibt eine mündliche/schriftliche, stichpunktartige Bewertung anhand des Einarbeitungsplanes betreffend des*der Freiwilligen ab.

ANMERKUNGEN/GESPRÄCHSNOTIZEN:

Einarbeitung gemäß obiger Punkte wurde abgeschlossen am _____

Unterschrift des*der Freiwilligen _____

Unterschrift der Anleitung _____

ANMERKUNGEN:

- 1) Die Reihenfolge der einzelnen Punkte muss nicht starr befolgt werden, sie soll lediglich eine Orientierung bieten und zur Qualitätsverbesserung in den Freiwilligendiensten im Sport beitragen. Auf zeitliche Angaben wurde bewusst verzichtet, da diese je nach Situation der Einsatzstelle und des*der Freiwilligen sehr unterschiedlich sein können.
- 2) Die Anleitung kann ausgesuchte Teile des Einarbeitungsplans an geeignete und erfahrene Kolleg*innen delegieren.
- 3) Der Einarbeitungsplan kann bei der späteren Formulierung von Beurteilungen dienlich sein. Personalentscheidungen im Falle eines Scheiterns der Zusammenarbeit mit dem*der Freiwilligen (Kündigung, Versetzung) müssen immer zusammen mit dem Träger getroffen werden. Bei auftauchenden Problemen, welche nicht selbst gelöst werden können, sollte der Träger frühzeitig informiert werden, damit dieser geeignete Unterstützung/Beratung leisten kann.

7.5 ZWISCHENAUSWERTUNG FÜR ANLEITER*INNEN

(Kopiervorlage)

Um die Zusammenarbeit zwischen Anleitung und Freiwilligen zu optimieren, ist der Kontakt und die Kommunikation von beiden Seiten wichtig. Die folgenden Fragebögen sollen von den Anleiter*innen bzw. den Freiwilligen ausgefüllt werden und die Grundlage für eine Zwischenauswertung bieten.

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in Bezug auf Ihre*n derzeitige*n Freiwillige*n!

Einsatzstelle

Beurteilungszeitraum

Name Anleiter*in

Name Freiwillige*r

<p>1. Sind Sie mit seiner*ihrer Arbeitsleistung zufrieden?</p>	<p><input type="checkbox"/> bin sehr zufrieden <input type="checkbox"/> bin zufrieden <input type="checkbox"/> teilweise zufrieden <input type="checkbox"/> bin unzufrieden <input type="checkbox"/> bin sehr unzufrieden</p> <p>Begründung:</p> <div style="background-color: #fff9c4; height: 40px; width: 100%;"></div>	<p>Bemerkung:</p>
<p>2. Passt er*sie von seinen*ihren persönlichen Fähigkeiten in Ihr Anforderungsprofil?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja, sehr gut <input type="checkbox"/> ja, zum größten Teil <input type="checkbox"/> nur teilweise <input type="checkbox"/> eher nicht <input type="checkbox"/> gar nicht</p>	<p>Bemerkung:</p>
<p>3. Werden die gestellten Aufgaben zu Ihrer Zufriedenheit ausgeführt?</p>	<p><input type="checkbox"/> immer <input type="checkbox"/> meistens <input type="checkbox"/> manchmal <input type="checkbox"/> selten <input type="checkbox"/> nie</p>	<p>Bemerkung:</p>

<p>4. Haben Sie das Gefühl, er*sie ist in Bezug auf seine*ihre Arbeit motiviert?</p>	<input type="checkbox"/> immer <input type="checkbox"/> meistens <input type="checkbox"/> manchmal <input type="checkbox"/> selten <input type="checkbox"/> nie	<p>Bemerkung:</p>
<p>5. Ist er*sie zuverlässig?</p>	<input type="checkbox"/> immer <input type="checkbox"/> meistens <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> selten <input type="checkbox"/> nie	<p>Bemerkung:</p>
<p>6. Ist es ihm*ihr möglich, im Team zu arbeiten?</p>	<input type="checkbox"/> ja, ohne Probleme <input type="checkbox"/> meistens <input type="checkbox"/> eher weniger <input type="checkbox"/> gar nicht	<p>Bemerkung:</p>
<p>7. Wie gestaltet sich die Umsetzbarkeit von neuen Aufgaben?</p>	<input type="checkbox"/> sehr gut <input type="checkbox"/> gut; mit geringer Unterstützung <input type="checkbox"/> durchschnittlich; mit Unterstützung <input type="checkbox"/> schlecht; nur mit viel Unterstützung möglich	<p>Bemerkung:</p>
<p>8. Wie zufrieden sind Sie mit seinem*ihrer eigenverantwortlichen Arbeiten?</p>	<input type="checkbox"/> bin sehr zufrieden <input type="checkbox"/> bin zufrieden <input type="checkbox"/> teilweise zufrieden <input type="checkbox"/> bin unzufrieden <input type="checkbox"/> bin sehr unzufrieden	<p>Bemerkung:</p>
<p>9. Bringt er*sie eigene Ideen mit in die Arbeit?</p>	<input type="checkbox"/> ja, sehr viele <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> eher weniger <input type="checkbox"/> gar keine	<p>Bemerkung:</p>

<p>10. Wie geht er*sie mit Kritik um?</p>	<input type="checkbox"/> sachlich und angemessen <input type="checkbox"/> meistens sachlich und angemessen <input type="checkbox"/> nicht sachlich; fühlt sich sofort angegriffen <input type="checkbox"/> nicht sachlich; wird aggressiv	<p>Bemerkung:</p>
<p>11. Wie beurteilen Sie die Anforderungen, die Sie an ihn*sie stellen, in Bezug auf seine*ihre Potenziale?</p>	<input type="checkbox"/> sind adäquat <input type="checkbox"/> er*sie ist überfordert <input type="checkbox"/> er*sie ist unterfordert <input type="checkbox"/> kann ich nicht einschätzen	<p>Bemerkung:</p>
<p>12. Wie geht er*sie mit Kindern und Jugendlichen bzw. den an deren im Sport betreuten Personen um? (Mehrfachnennungen möglich)</p>	<input type="checkbox"/> einführend <input type="checkbox"/> motivierend <input type="checkbox"/> streng <input type="checkbox"/> autoritär <input type="checkbox"/> unsicher <input type="checkbox"/> kumpelhaft <input type="checkbox"/> ängstlich <input type="checkbox"/> Sonstiges: <div style="background-color: #f9e79f; height: 40px; width: 100%;"></div>	<p>Bemerkung:</p>
<p>13. Verfügt er*sie über genügend Fachwissen für seine*ihre Aufgaben?</p>	<input type="checkbox"/> sehr gutes Wissen <input type="checkbox"/> gutes Wissen <input type="checkbox"/> gut, aber noch lernbedürftig <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> sehr schlecht	<p>Bemerkung:</p>

7.6 ZWISCHENAUSWERTUNG FÜR FREIWILLIGE

(Kopiervorlage)

Der folgende Fragebogen dient zur Bestandaufnahme. Im Regelfall wird er etwa ein halbes Jahr nach Dienstbeginn ausgefüllt und dient als Grundlage für ein Reflexionsgespräch zwischen Freiwilligen und Anleitung.

Da der größte Teil der Freiwilligen Schulabgänger sind und im Sport das Du grundsätzlich bevorzugt wird, ist der Fragebogen in der Du-Form verfasst.

Einsatzstelle

Beurteilungszeitraum

Name des*der Freiwilligen

<p>1. Gefällt Dir die Arbeit in Deiner Einsatzstelle?</p>	<p><input type="checkbox"/> gefällt mir sehr gut</p> <p><input type="checkbox"/> gefällt mir gut</p> <p><input type="checkbox"/> teils, teils</p> <p><input type="checkbox"/> gefällt mir nicht so gut (bitte Begründung)</p> <p><input type="checkbox"/> gefällt mir gar nicht (bitte Begründung)</p> <p>Kommentar:</p> <div style="background-color: #ffe0b2; height: 60px; width: 100%;"></div>
<p>2. In welchen Aufgabengebieten bist Du hauptsächlich in Deiner Arbeitszeit eingesetzt? (Mehrfachnennungen möglich)</p>	<p><input type="checkbox"/> Büro/Verwaltung</p> <p><input type="checkbox"/> Organisation</p> <p><input type="checkbox"/> Hausmeistertätigkeit/Platzwart</p> <p><input type="checkbox"/> praktische Arbeit mit Kindern/ Jugendlichen Wie viele Wochenstunden? <input style="width: 50px; height: 20px;" type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Fahrdienste</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges (welche?)</p> <div style="background-color: #ffe0b2; height: 60px; width: 100%;"></div>

<p>3. Stimmen die Dir zugeteilten Aufgabengebiete mit Deinen individuellen Fähigkeiten überein?</p>	<p> <input type="checkbox"/> ja, sehr gut <input type="checkbox"/> ja, mit kleinen Ausnahmen <input type="checkbox"/> nur teilweise <input type="checkbox"/> nein, überhaupt nicht (bitte Begründung) </p> <p>Kommentar:</p> <div style="background-color: #f9e79f; height: 40px;"></div>
<p>4. Wie bist Du mit Deiner Arbeitszeitenregelung zufrieden?</p>	<p> <input type="checkbox"/> sehr zufrieden <input type="checkbox"/> zufrieden <input type="checkbox"/> teilweise zufrieden <input type="checkbox"/> unzufrieden (bitte Begründung) <input type="checkbox"/> sehr unzufrieden (bitte Begründung) </p> <p>Kommentar:</p> <div style="background-color: #f9e79f; height: 40px;"></div>
<p>5. Überstunden ... (Mehrfachnennungen möglich)</p>	<p> <input type="checkbox"/> fallen viele an. <input type="checkbox"/> fallen kaum an. <input type="checkbox"/> fallen nie an. <input type="checkbox"/> können problemlos abgebaut werden. <input type="checkbox"/> sind schwierig abzubauen. </p>
<p>6. Wie beurteilst Du das Arbeitsklima in Deiner Einsatzstelle?</p>	<p> <input type="checkbox"/> sehr gut <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> schlecht (bitte Begründung) <input type="checkbox"/> sehr schlecht (bitte Begründung) </p> <p>Kommentar:</p> <div style="background-color: #f9e79f; height: 40px;"></div>



<p>7. Bist Du damit zufrieden, wie Dein*e Anleiter*in mit Dir Aufgaben und Ziel Deiner Arbeit bespricht?</p>	<p> <input type="checkbox"/> bin sehr zufrieden <input type="checkbox"/> bin zufrieden <input type="checkbox"/> bin teilweise zufrieden <input type="checkbox"/> bin unzufrieden (bitte Begründung) <input type="checkbox"/> bin sehr unzufrieden (bitte Begründung) </p> <p>Begründung:</p> <div style="background-color: #fff9c4; height: 40px; width: 100%;"></div>
<p>8. Unterstützen Dich Deine Vorgesetzten bei auftretenden Problemen?</p>	<p> <input type="checkbox"/> ja, immer <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> selten <input type="checkbox"/> nie <input type="checkbox"/> der Fall ist noch nie eingetreten </p>
<p>9. Interessiert sich Dein*e Anleiter*in für die Ergebnisse Deiner Arbeit?</p>	<p> <input type="checkbox"/> immer <input type="checkbox"/> meistens <input type="checkbox"/> manchmal <input type="checkbox"/> selten <input type="checkbox"/> nie </p>
<p>10. Ist Dein*e Anleiter*in für Dich jederzeit erreichbar/ansprechbar?</p>	<p> <input type="checkbox"/> ja, immer <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> selten <input type="checkbox"/> nie </p>
<p>11. Wenn es von Seiten der*dem Anleiter*in zu Kritik kommt, wie findet diese statt?</p>	<p> <input type="checkbox"/> immer sachlich und angemessen <input type="checkbox"/> meistens sachlich und angemessen <input type="checkbox"/> mal sachlich und angemessen, mal nicht <input type="checkbox"/> selten sachlich und angemessen <input type="checkbox"/> meist weder sachlich noch angemessen <input type="checkbox"/> er*sie kritisiert Fehler so gut wie überhaupt nicht </p>





7

<p>12. Wird Deine Arbeit durch Dein*e Anleiter*in wertgeschätzt (gelobt)?</p>	<p><input type="checkbox"/> immer <input type="checkbox"/> meistens <input type="checkbox"/> manchmal <input type="checkbox"/> selten <input type="checkbox"/> nie</p>
<p>13. Fühlst Du Dich von Dein*e Anleiter*in in der Zeit Deines Freiwilligendienstes auch in persönlichen Angelegenheiten unterstützt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja, er*sie unterstützt mich auch bei privaten Fragen <input type="checkbox"/> ja, das passt schon <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> eher weniger (bitte Begründung) <input type="checkbox"/> nein, überhaupt nicht (bitte Begründung)</p> <p>Begründung:</p> <div style="background-color: #fff9c4; height: 40px;"></div>
<p>14. Wie erfüllt Dein*e Anleiter*in seine*ihre fachliche Anleitung?</p>	<p><input type="checkbox"/> sehr gut <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> durchschnittlich <input type="checkbox"/> schlecht (bitte Begründung) <input type="checkbox"/> sehr schlecht (bitte Begründung)</p> <p>Begründung:</p> <div style="background-color: #fff9c4; height: 40px;"></div>
<p>15. Wie beurteilst Du die Anforderungen, die in Deiner Einsatzstelle an Dich gestellt werden, im Hinblick auf Dein persönliches Potenzial?</p>	<p><input type="checkbox"/> sind adäquat <input type="checkbox"/> ich fühle mich überfordert (bitte Begründung) <input type="checkbox"/> ich fühle mich unterfordert (bitte Begründung)</p> <p>Begründung:</p> <div style="background-color: #fff9c4; height: 40px;"></div>



7.7 ZWISCHENAUSWERTUNG – ZIELVEREINBARUNGEN

(Kopiervorlage)

Auf der Grundlage der ausgefüllten Fragebögen sollten Anleitung und Freiwillige in einem zusammenfassenden Gespräch ihre Ziele für das zweite Freiwilligenhalbjahr festlegen.

1. ARBEIT UND ARBEITSLEISTUNG

(Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Motivation, Über-/Unterforderung, selbstständiges Arbeiten, Reflektions- und Entscheidungsfähigkeit etc.)

Ziele für Freiwillige	Ziele für Anleiter*in/Einsatzstelle
→	→
→	→
→	→
→	→

2. AUFGABENGEBIETE

(eintönig, zu stark variierend, neue Aufgaben usw.)

Ziele für Freiwillige	Ziele für Anleiter*in/Einsatzstelle
→	→
→	→
→	→
→	→

3. KOMMUNIKATION

(Erreichbarkeit, Teamfähigkeit, Absprachen treffen, Aufgaben erklären, Feedback, Kritik- und Konfliktfähigkeit usw.)

Ziele für Freiwillige	Ziele für Anleiter*in/Einsatzstelle
→	→
→	→
→	→
→	→

4. FACHKOMPETENZ

(Fachwissen, Lernbereitschaft, Vermittlung von Fachwissen usw.)

Ziele für Freiwillige	Ziele für Anleiter*in/Einsatzstelle
→	→
→	→
→	→
→	→

5. PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG

(z. B. Charaktereigenschaften, persönliche Ziele etc.)

Ziele für Freiwillige	Ziele für Anleiter*in/Einsatzstelle
→	→
→	→
→	→
→	→

Name Anleiter*in

Unterschrift Anleiter*in

Name Freiwillige*r

Unterschrift Freiwillige*r





KONTAKTE

8





DIE TRÄGER IN DEN FREIWillIGENDIENSTEN IM SPORT

- Baden-Württembergische Sportjugend
- Bayerische Sportjugend
- Sportjugend Berlin
- Brandenburgische Sportjugend
- Bremer Sportjugend
- Hamburger Sportjugend
- Sportjugend Hessen
- Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern
- Sportjugend Niedersachsen/ASC Göttingen von 1846 e. V.
- Sportjugend Nordrhein-Westfalen
- Sportjugend Rheinland-Pfalz
- Saarländische Sportjugend/Saarländischer Fußballverband
- Sportjugend Sachsen
- Sportjugend Sachsen-Anhalt
- Sportjugend Schleswig-Holstein
- Thüringer Sportjugend
- Deutsche Ruderjugend
- Deutsche Schachjugend
- Deutscher Tischtennisbund
- Deutsche Turnerjugend
- DJK Sportjugend



TRÄGERADRESSEN

mit Social-Media-QR-Codes

Baden-Württembergische Sportjugend im Landessportverband Baden-Württemberg e. V.

Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Tel.: 0711 28077-860
E-Mail: freiwilligendienste@lsvbw.de
www.bwsj.de



Bayerische Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e. V.

Ressort Freiwilligendienste
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Tel.: 089 15702-452
E-Mail: freiwilligendienste@blsv.de
www.freiwilligendienste.bsj.org
Facebook: Bayerische Sportjugend (BSJ) im BLSV
Instagram: fit4fsj
FWD-App: Fit 4 FSJ



App-Store



Sportjugend im Landessportbund Berlin e. V.

Jesse-Owens-Allee 2
14053 Berlin

Tel.: 030 30002-173/-194 (FSJ)
Tel.: 030 30002-155/-195/-162 (BFD)
E-Mail: fsj@sportjugend-berlin.de (FSJ)
E-Mail: bfd@sportjugend-berlin.de (BFD)
www.sportjugend-berlin.de
Facebook: Sportjugend Berlin



**Brandenburgische Sportjugend
im Landessportbund Brandenburg e. V.**

Am Fuchsbau 15a
14554 Seddiner See

Tel.: 033205 204-808

E-Mail: jugend@sportjugend-bb.de

www.sportjugend-bb.de

Facebook: Brandenburgische Sportjugend

Instagram: brandenburgischesportjugend



**Bremer Sportjugend
im Landessportbund Bremen e. V.**

Auf der Muggenburg 30
28217 Bremen

Tel.: 0421 7928 7-48/-49

E-Mail: info@bremer-sportjugend.de

www.bremer-sportjugend.de

Facebook: Bremer Sportjugend

Instagram: bremer_sportjugend



**Hamburger Sportjugend
im Hamburger Sportbund e. V.**

Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg

Tel.: 040 41908-143 (FSJ)

Tel.: 040 41908-223 (BFD)

E-Mail: fwd@hamburger-sportjugend.de

www.hamburger-sportjugend.de

Facebook: Hamburger Sportjugend

Instagram: fwd.hhsportjugend



**Sportjugend Hessen
im Landessportbund Hessen e. V.**

Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069 6789-246
E-Mail: fsj@sportjugend-hessen.de
www.sportjugend-hessen.de/freiwilligendienste/
Facebook: Freiwilligendienste –
BFD & FSJ im Sport in Hessen
Facebook: Sportjugend Hessen
Instagram: sportjugendhessen
YouTube: Sportjugend Hessen



Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Wittenburger Str. 116
19059 Schwerin

Tel.: 0385 76176-47
E-Mail: fwd@lsb-mv.de
www.sportjugend-mv.de
Facebook: Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern



ASC Göttingen von 1846 e. V. (Niedersachsen)

Danziger Str. 21
37083 Göttingen

Tel.: 0551 51746-500
E-Mail: info@fwd-sport.de
www.fwd-sport.de
Facebook: Freiwilligendienste im Sport
in Niedersachsen
Instagram: fwdsport
Twitter: FwD im Sport



**Sportjugend Nordrhein-Westfalen
im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.**

Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

Tel.: 0203 7381-883
E-Mail: FD@lsb.nrw
www.sportjugend.nrw/freiwilligendienste
Facebook: Sportjugend NRW
Instagram: sportjugendnrw
Twitter: Landessportbund NRW – Pressestelle
Youtube: Landessportbund NRW/Sportjugend NRW
WhatsApp: Landessportbund NRW/Sportjugend NRW
0160 899 6975 Regelmäßige News mit Nachricht
per WhatsApp: Start! Duisburg



Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e. V.

Rheinallee 1
55116 Mainz

Tel.: 06131 2814-380/-305
E-Mail: freiwilligendienst@sportjugend.de
www.sportjugend.de
Facebook: Sportjugend
Instagram: Sportjugend.rlp
Youtube: Sportjugend Rheinland-Pfalz



Saarländischer Fußballverband e. V. (Saarland)

Hermann-Neuberger-Sportschule 5
66123 Saarbrücken

Tel.: 0681 38803-0
E-Mail: fsj@saar-fv.de
www.saar-fv.de
Facebook: Saarländischer Fußballverband e. V.
Instagram: saarlaendischerfv



**Sportjugend Sachsen
im Landessportbund Sachsen e. V.**

Goyastraße 2d
04105 Leipzig

Tel.: 0341 2163-171 (FSJ)
Tel.: 0341 2163-173 (BFD)
E-Mail: fwd-info@sport-fuer-sachsen.de
www.sportjugend-sachsen.de
Facebook: Sportjugend Sachsen



**Sportjugend
im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V.**

Maxim-Gorki-Str. 12
06114 Halle

Tel.: 0345 5279-165
E-Mail: sj@lsb-sachsen-anhalt.de
www.sportjugend-sachsen-anhalt.de
Facebook: SPORTJUGEND Sachsen-Anhalt
Instagram: sportjugendsachsenanhalt



**Sportjugend Schleswig-Holstein
im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.**

Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Tel.: 0431 6486-198
E-Mail: freiwilligendienste@sportjugend-sh.de
www.sportjugend-sh.de
Facebook: Sportjugend Schleswig-Holstein
Instagram: sportjugend_sh
Youtube: Sportjugend Schleswig-Holstein



**Thüringer Sportjugend
im Landessportbund Thüringen e. V.**

Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt

Tel.: 0361 34054-48

E-Mail: h.lauterbach@thuer-sportjugend.de

www.thueringer-sportjugend.de

Facebook: Thüringer Sportjugend im LSB Thüringen e. V.

Instagram: thueringer_sportjugend

Youtube: Landessportbund Thüringen



**Deutsche Ruderjugend
im Deutschen Ruderverband e. V.**

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Tel.: 0511 98094-31

E-Mail: info@ruderjugend.org

www.rudern.de

Facebook: Deutsche Ruderjugend

Instagram: deutsche_ruderjugend



**Deutsche Schachjugend
im Deutschen Schachbund e. V.**

BFD im Sport
Hanns-Braun-Straße / Friesenhaus I
14053 Berlin

Tel.: 030 300078-13

E-Mail: geschaeftsstelle@deutsche-schachjugend.de

www.deutsche-schachjugend.de



DJK Sportjugend

Zum Stadtbad 31
40764 Langenfeld

Tel.: 02173 33668-19

E-Mail: info@djk-sportjugend.de

www.djk-sportjugend.de

Facebook: DJK

Instagram: djksportjugend



Deutsche Turnerjugend im Deutschen Turner-Bund e. V.

BFD im Sport
Otto-Fleck-Schneise 8
60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069 67801-146

E-Mail: BFD@dtb.de

www.dtb.de

Facebook: Tuju – Deutsche Turnerjugend DTJ



Deutscher Tischtennis-Bund e. V.

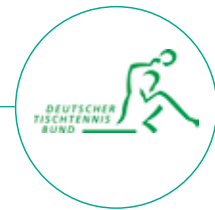
BFD im Sport
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069 695019-26

E-Mail: bfd@tischtennis.de

www.tischtennis.de

Facebook: Young Stars





MEINE UNTERLAGEN

9



IMPRESSUM

Herausgeber/Bezug über

Deutsche Sportjugend
im DOSB e. V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main



www.dsj.de
www.dsj.de/publikationen
www.freiwilligendienste-im-sport.de

Autorin

Dr. Jaana Eichhorn (dsj)

Inhaltliche Unterstützung

Dr. Kristina Exner-Carl, Angela Schöler (beide Sportjugend Schleswig-Holstein),
Josefin Uhlmann (Brandenburgische Sportjugend)

Redaktion

Jörg Becker, Dr. Jaana Eichhorn, Melanie Kraft, Lisa Wolff (alle dsj), Oliver Kauer-Berk

Gestaltung

WERK4 Werbeagentur GmbH, Hamburg
www.werk4.net

Marketing/Vertrieb

Jörg Becker (dsj)

Bildnachweis

NRW-Bilddatenbank – Andrea Bowinkelmann:
Rubrikseite Kapitel 2, 12, 16, 21 (oben), 23, 30, 34, 35, 40, 56, 64, 67, 72, 73, 90, 92, 100, 124

NRW-Bilddatenbank – Michael Grosler:
S. 31

NRW-Bilddatenbank – Mark Hermenau:
S. 50, 74

dsj – David Delp:
S. 7 (unten), 13, 21 (unten), 24, 27, 46, 55, 69, 78 + Umschlag

Fortsetzung S. 148

d sj – Melanie Kraft:
 Rubrikseiten Kapitel 1, 3, 4, 6–9, S. 10, Titelmotiv „Infos von A–Z“

d sj – Stephan Höller:
 S. 76, 83

d sj – David Beider:
 S. 29, 65, 77, 7–17 (unten)

S. 4 d sj
 S. 3 Ministerium

Adobe Stock:
 S. 1 (oben), 3–6 (unten), S. 5 (oben), S. 7 (oben), 21–60 (unten), 60, 61, 61–92 (unten),
 70, Rubrikseiten Kapitel 5, S. 93 (oben), 93–118 (unten), 112, 114, 115, 119,
 119–138 (unten), 139–148 (unten)
 Infos von A–Z: S. 2–27 (unten)

Förderhinweis

Gefördert vom:
 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Druck

Druckerei Michael GmbH, Schnelldorf
www.druckerei-michael.de

Das Handbuch wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt.

ISBN Nummer

978-3-89152-907-2

Auflage

5. komplett überarbeitete Auflage, August 2019

Copyright

© Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V.
 Frankfurt am Main, August 2019

Alle Rechte vorbehalten: Ohne ausdrückliche Genehmigung der Deutschen Sportjugend ist es nicht gestattet, den Inhalt der Broschüre oder Teile daraus auf foto-, drucktechnischem oder digitalen Weg für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen.

Gerne können die Texte und Tabellen für den Einsatz in Schulungen oder im Sportverein oder Sportverband genutzt werden.



www.freiwilligendienste-im-sport.de

„ In die Zukunft der Jugend investieren – durch Sport „

Kontakt:

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

E-Mail: fwd@dsj.de
www.dsj.de
www.freiwilligendienste-im-sport.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

